



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Terminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR
in den Sprachen Deutsch und Englisch“

verfasst von / submitted by

Nela Helena Masarova, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Dolmetschen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.Mag.Dr. Gerhard Budin

*“But if the world measures a refugee according to the worst story,
we will always excuse human suffering,
saying it is not yet as bad as someone else’s.”*

Victoria Armour-Hileman

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 30. Juli 2016

Danksagung

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für die Betreuung dieser Masterarbeit. Persönlich möchte ich mich ganz ausdrücklich bei meinen Eltern, Klara Masařová und Milan Masař, bedanken, die mich in jeglicher Form während des gesamten Studiums unterstützt haben. Mein ganz besonderer Dank richtet sich an meinen Freund Thomas Androsch, der mir während meines gesamten Masterstudiums eine Inspiration war und durch sein Vertrauen in mich und seine stetige Unterstützung den Stein ins Rollen gebracht hat. Ich möchte mich auch bei meinen Großeltern, besonders bei meiner Oma Helena Jakubičková, bedanken, die an mich die ganze Zeit geglaubt hat und mich stets an das „Ziel“ erinnert hat, wenn es zur Schwierigkeiten auf dem „Weg zum Ziel“ gekommen ist.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Migration und Flucht	4
1.1 Push- und Pullfaktoren.....	5
1.2 Irreguläre Migration.....	7
1.3 Definition des Begriffs „Flüchtling“, Rechte und Pflichten von Flüchtlingen	8
1.4 Integration	11
1.5 „Flüchtlingsdiskurs“	12
1.5.1 Diskursbegriff.....	13
1.6 „EU in/und „Flüchtlingskrise“	19
2. Asyl- und Flüchtlingspolitik.....	26
2.1 Flüchtlingspolitik	27
2.2 Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR).....	27
2.3 Menschenrechtliche Grundlagen der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik - Europäischer Menschenrechtsschutz.....	29
2.3.1 Grundsteine des Europäischen Menschenrechtsschutzes	30
2.4 Abkommen und Verträge in der Europäischen Union zur Asyl- und Flüchtlingspolitik	33
2.5 Die „Festung Europa“	37
3. Asyl und die EU	39
3.1 Asylverfahren in der EU	40
3.2 Das Asylverfahren in Österreich.....	42
3.3 Das Asylverfahren in Großbritannien.....	44
3.2.1 Verständigung im Asylverfahren.....	45
4. Terminologie	48
4.1 Terminologielehre und Terminologearbeit.....	49
4.2 Fachsprache und Fachwortschatz	50
4.3 Grundbegriffe der Terminologielehre.....	51
4.4 Begriffsfelder	52
4.5 Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung.....	52
4.6 Sprachvergleich und Äquivalenz in Gemein- und Fachsprache	53
4.7 Probleme beim Terminologievergleich.....	54
4.8 Internationale Terminologieangleichung	54

4.9 Terminologische Lexikographie	55
5. Die Praktische Terminologearbeit und das Fachwortglossar	56
5.1 Vorgehensweise bei der Erstellung des Glossars	56
5.2 Terminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR.....	57
Schlusswort.....	116
Verzeichnis im Glossar erarbeiteter deutscher Termini - alphabetisch.....	117
Verzeichnis im Glossar erarbeiteter englischer Termini - alphabetisch	118
Abkürzungsverzeichnis	121
Literaturverzeichnis	122
Abstract Deutsch	135
Abstract Englisch	136

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Asylanträge in Europa in 2015	22
Abbildung 2: Entwicklung der Asylanträge seit 2002	23
Abbildung 3: Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern.....	23
Abbildung 4: Asylanträge nach Herkunftsländern in Österreich in 2015	24
Abbildung 5: Asylanträge nach Herkunftsländern in Großbritannien.....	24
Abbildung 6: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)	41
Abbildung 7: Das österreichische Asylverfahren.....	42
Abbildung 8: Word Cloud – UNHCR Pressemitteilungen.....	59
Abbildung 9: Ergebnisliste - AntConc.....	60

Einleitung

Gegenstand der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist die Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Asyl- und Flüchtlingspolitik des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen in den Sprachen Deutsch und Englisch. Diese Terminologie wird detailliert beleuchtet und entsprechend den Prinzipien des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens in einem Fachwortglossar als Teil dieser Arbeit festgehalten werden.

Im ersten Kapitel wird zuerst auf die Themen Migration und Flucht eingegangen. Es wird erläutert, was der Unterschied zwischen den beiden Begriffen ist und auf den Flüchtling-Migrant Dualismus eingegangen. In diesem Kapitel wird auch der Begriff der Integration näher beleuchtet. Ein wichtiges Unterkapitel des ersten Kapitels stellt das Unterkapitel, das Flüchtlingsdiskurs und „Flüchtlingskrise“ genannt wird, dar. In diesem Unterkapitel wird zuerst auf die Bedeutung von Diskurs im Allgemeinen eingegangen und danach wird dieser auf die Flüchtlingskrise bezogen. Auch die Rolle der Weiblichkeit und Männlichkeit im Flüchtlingsdiskurs wird erörtert, da Frauenflüchtlinge einen bedeutsamen Teil der Flüchtlinge und MigrantInnen darstellen. Ein weiterer wichtiger Teil dieses Kapitels beschäftigt sich mit den Zahlen und Fakten, die die gesamte „Flüchtlingsdebatte“ prägen. Hierbei wird besonders auf die Situation in Europa eingegangen, da Europa von der „Flüchtlingskrise“ 2015/2016 im größten Ausmaß betroffen wurde. Der besondere Fokus liegt auf der Europäischen Union und auf zwei Ländern, deren Sprachen für die terminologischen Untersuchungen ausgewählt wurden und zwar das Englische (Großbritannien) und das Deutsche (Österreich). Aus diesem Grund wurden einige Abbildungen und Statistiken, die sich auf diese beiden Länder beziehen, ausgewählt.

Die ganze Diskussion rund um die „Flüchtlingskrise“ in den Jahren 2015-2016 ist durch eine große Verwirrung von Begriffen und Zahlen geprägt und führt oft zu verzerrten Wahrnehmungen der Realität. Es wird über das „Flüchtlingsproblem“ gesprochen, aber gemeint werden oft andere Menschen, als die, die das UNHCR als Flüchtlinge definiert. Die „Flüchtlingszahlen“ des UNHCR umfassen normalerweise nicht Binnenvertriebene, Umweltflüchtlinge, Landflüchtlinge etc., die sich zwar in einer Lage befinden, die sich der Situation den juristisch „anerkannten Flüchtlingen“ in vielen Aspekten ähnelt, jedoch nicht den Status den anerkannten Flüchtlingen genießen. Verwechselt man die Begriffen und Zahlen, kann es zu einem verzerrten Bild führen. Dies führte zur Entstehung einiger beängstigenden Schlagzeilen in der medialen Landschaft, die oft auf falschen Zahlen oder

einer mangelnden Differenzierung der Begrifflichkeiten im Kontext der „Flüchtlingskrise“ basierten und häufig mit politischen Absichten angesetzt werden. Die beängstigten Aussagen mit oft fehlerhafter Verwechslung der Begrifflichkeiten und Verwirrung von Zahlen aus dem Gebiet Asyl und Migration, spielen vor allem im Bereich der Politik einiger EU-Ländern eine immer wachsende Rolle. In dieser Arbeit wird ein Versuch unternommen, diese Begriffe und Zahlen möglichst objektiv zu präsentieren und voneinander zu trennen, damit eine weitere Verwirrung von Begriffen und Zahlen vermieden wird und zumindest ins Bewusstsein der LeserInnen dieser Arbeit miteingenommen wird.

Das zweite Kapitel ist der Asyl- und Flüchtlingspolitik im Allgemeinen gewidmet. Es werden die wichtigsten Akteure aus dem Bereich vorgestellt, besonderer Fokus wird auf das UNHCR gelegt. Im Rahmen des Unterkapitels über das UNHCR wird kurz die Entstehungsgeschichte des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen und seine Tätigkeit erörtert. In Anknüpfung daran werden die Tätigkeit und politische Maßnahmen des UNHCR im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik beleuchtet. Einen wichtigen Punkt stellt auch die Darstellung der menschenrechtlichen Grundlagen der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik beziehungsweise der Europäische Menschenrechtsschutz dar, die aus diesem Grund als ein Unterkapitel der vorliegenden Masterarbeit herausgearbeitet wird. Als Nächstes wird der Fokus auf die EU und ihre Asyl- und Flüchtlingspolitik gelegt und die historische Entwicklung der EU-Asyl- und Flüchtlingspolitik geschildert. Abschließend werden in diesem Kapitel Vorschläge zur Bewältigung der Migrationsströme beziehungsweise Milderung oder Verbesserung der Asyl- und Flüchtlingspolitik nach dem Autor Franz Nuscheler dargestellt, die er aus der Erfahrung mit vergangenen „Flüchtlingskrisen“ zusammengestellt hat und die nach der Meinung der Autorin dieser Masterarbeit auch in der derzeitigen „Flüchtlingskrise“ Gültigkeit haben.

Im dritten Kapitel werden Asyl im Allgemeinen und Asylverfahrensregelungen in der Europäischen Union, mit Schwerpunkt auf das GEAS (das Gemeinsame Europäische Asylsystem), näher dargestellt. Es werden auch kurz die Spezifika des Asylverfahrens in Österreich und Großbritannien erläutert. Ein kurzes Unterkapitel ist den Problemen, die sich im Asylverfahren in Bezug auf Sprache, Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit ergeben können, gewidmet.

Im vierten Kapitel werden die wesentlichen Grundlagen der Terminologiewissenschaft und der Terminologearbeit beleuchtet. Dieses Kapitel umfasst folgende Unterkapitel: Terminologielehre und Terminologearbeit, Fachsprache und

Fachwortschatz, Grundbegriffe der Terminologielehre, Begriffsfelder, Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung, Sprachvergleich und Äquivalenz in Gemein- und Fachsprache, Probleme beim Terminologievergleich, Internationale Terminologieangleichung, Terminologische Lexikographie. Dieses Kapitel dient als Grundlage zum fünften Kapitel, in dem die praktische Terminologearbeit und die Entstehung des Fachwortglossars beschrieben werden.

Das fünfte und letzte Kapitel der vorliegenden Masterarbeit ist somit der Erstellung des Terminologischen Eintrags gewidmet. Im Rahmen dieses Kapitels wird das Vorgehen bei der Erarbeitung des Fachwortglossars beschrieben. Anschließend daran folgt das Fachwortglossar in dem die Ergebnisse der gemäß den im vierten Kapitel aufgeführten Grundlagen durchgeführten terminologischen Untersuchung und der im zweiten Kapitel beschriebenen Aspekte der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCRs in den Sprachen Deutsch und Englisch festgehalten werden. Bei der Erstellung des Fachwortglossars wurde das korpusanalytische Programm AntConc eingesetzt, das bei der Auswahl der Begriffe hilfreich war. Anhand dieses Programms wurden Pressemitteilungen in deutscher Sprache des UNHCR im Zeitraum 14. März 2014 - 27. April 2016 analysiert, was dem Zeitraum der „derzeitigen Flüchtlingskrise“ in etwa entspricht. Es wurden 50 Begriffe identifiziert, die für das UNHCR in Bezug auf die „Flüchtlingskrise“ 2014-2016 besonders prägend sind.

Die Zielsetzung dieser Masterarbeit ist eine Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR sowie deren übersichtliche und verständliche Darstellung in den Sprachen Deutsch und Englisch.

1. Migration und Flucht

In diesem Kapitel wird Migration im Allgemeinen behandelt. Es wird definiert, was unter Migration zu verstehen ist, welche Migrationstypen es gibt, was die Motive und Ursachen von Migration sind, was „irreguläre Migration“ ist und im Weiteren wird die Unterscheidung zwischen Migration und Flucht und MigrantInnen und Flüchtlingen veranschaulicht. In diesem Zusammenhang wird der Flüchtlingsbegriff genau erörtert und es wird auch auf die Rechte und Pflichten von Flüchtlingen eingegangen. Die weiteren Unterkapitel sind den Themen Flüchtlingsdiskurs und „Flüchtlingskrise“ gewidmet.

Migration wird als einmaliger, mehrfacher oder auch anhaltender Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsraums eines Individuums oder einer Gruppe von Menschen beschrieben (vgl. Pries 2001: 5 ff; Faist & Fauser & Reisenauer 2013: 1 ff; Mecheril 2007: 469). Migration ist als eine universelle Praxis beziehungsweise eine menschliche Handlungsform zu verstehen. Menschenbewegungen über Grenzen hinweg hat es in der ganzen Geschichte fast überall auf der Welt gegeben (vgl. Mecheril 2010: 7.). „Nations are increasingly composite because of migration. That several diasporas outnumber the population in the nation of origin shows that these trends have been in motion for quite some time” (Nederveen Pieterse 2007: 197). Auch weitere Autoren wie beispielsweise Franz Nuscheler (vgl. 2004: 29) unterstreichen mit ihren Aussagen die These, dass Fluchtgeschichten und Migration tief in der Geschichte der Welt und somit auch Europas verankert sind. In diesem Zusammenhang spricht der Autor über den *homo migrans*. Die Verschiebung und Verdrängung verschiedener Völker im Laufe der Menschengeschichte führt er auf das „Missverhältnis zwischen vorhandenen Ressourcen und wachsendem Bedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums, das zu Bodenknappheit und Ernährungskrisen führte“ zurück (Nuscheler 2004: 29). Im Weiteren betont er (Nuscheler 2004: 29), dass „die historischen Völkerwanderungen vor allem durch existenzbedrohende Notlagen angeschoben wurden“. Zu diesen zählen beispielsweise absolute Herrschaftsansprüche, religiöse Intoleranz, politische Machtkämpfe, Kriege und weitere Tatsachen, die zur Erzeugung von Verfolgungstatbeständen und Fluchtgründen führen (vgl. Nuscheler 2004: 29).

„Es gibt eine Weltgeschichte der Migration, in die die europäische Migrationsgeschichte eingebettet ist“ (Nuscheler 2004: 30). Die europäische Migrationsgeschichte beruht auf den biblischen Zeiten, auf den kolonialen Zeiten, der Entstehung der Nationalstaaten als Migrationsbarrieren und weiteren historischen

Ereignissen, die die europäische Migrationsgeschichte mitgeprägt haben (vgl. Nuscheler 2004: 30-31). Im nächsten Absatz wird ein besonderer Fokus auf die Migrationsgeschichte Europas im 20. und 21. Jahrhundert gelegt.

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind die westeuropäischen Staaten zu Einwanderungsländern geworden. In den Nachkriegszeiten handelte es sich meistens um eine Migration innerhalb Europas (zwischen 1955 und 1973 wurden rund 15 Millionen „Gastarbeiter“ aus Südeuropa und Mittelmeerraum von den westeuropäischen Ländern angeworben und die Ost-West Wanderung hat auch immer mehr an Bedeutung gewonnen). Später, ab den 1980er Jahren, wurde Europa mit einer Migration konfrontiert, die über Europas Regionen und Kontinent hinausging (vgl. Nuscheler 2004: 33). Die „innereuropäische“ Migration wurde um MigrantInnen aus den Ländern der sogenannten Dritten Welt erweitert. Es handelt sich häufig um die ärmsten Länder der Welt, die große Flüchtlingszahlen aufweisen, da diese Länder oft nicht selbst über die erforderliche Infrastruktur und Finanzkraft verfügen und die Probleme somit nicht selbst bewältigen können (vgl. Nuscheler 2004: 33ff).

1.1 Push- und Pullfaktoren

Die internationale Migration umfasst folgende grenzüberschreitende Wanderungen (Nuscheler 2004: 52):

- „Die freiwillige Auswanderung (Emigration)“;
- „Die aus dem Schutz der Familie abgeleitete, aber z.B. beim Zuzugsalter unterschiedliche geregelte Familienzusammenführung“;
- „Die illegale, nach der Spr"achregelung der Vereinten Nationen „irreguläre“ oder nach angelsächsischer Diktion „nicht-dokumentierte Migration“ (weil die Zuwanderer ohne gültige Papiere einreisen)“;
- „Zeitlich begrenzte Auslandsaufenthalte, z.B. von Studierenden“;
- „Die durch Kriege, politische Verfolgung, existenzielle Notlagen oder Umweltkatastrophen erzwungene Flucht, sofern sie Staatsgrenze überschreitet, auch wenn diese Kriegs-, Armut- oder Umweltflüchtlinge nicht in den Statistiken des UNHCR auftauchen, weil sie die restriktiven Bedingungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen“.

Franz Nuscheler (vgl. 2004: 52-53) unterscheidet im Weiteren verschiedene Migrationsmuster, die oft nicht einzeln betrachtet werden können, sondern häufig auch als Mischform verschiedener Migrationsmuster beziehungsweise Motivationen von Menschen zu migrieren auftreten. Es ist jedoch wichtig zwischen Flucht und Migration zu

unterscheiden, da Flüchtlinge keine normalen Reisenden oder MigrantInnen sind. Flüchtlinge sind Personen, die gezwungen sind ihr Herkunftsland zu verlassen, da sie nicht mehr auf den Schutz des jeweiligen Staates vertrauen können. Diese Personen fliehen, da es zur Verletzung ihrer Menschenrechte kommt, beziehungsweise kommen könnte und werden oft als Gewaltflüchtlinge bezeichnet (vgl. Köfner & Nicolaus 1986: 121). Die häufigsten Ursachen (werden auch Abstoßungs- oder Push-Faktoren genannt) sind dabei Kriegs- und Bürgerkriegssituationen, interne Konflikte, gegen ganze Bevölkerungsgruppen gerichtete Repressionen, ökologische Veränderungen (klimatische Veränderungen, Umweltkatastrophen). Menschen migrieren auch aufgrund wirtschaftlicher Erfordernissen bzw. wegen der Einschränkung ihrer Lebensbedingungen. Auch angesichts der unten dargelegten Zahlen wird deutlich, wie wichtig die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen ist und wie stark sich die Zahlen voneinander unterscheiden. Eine Darstellung der Zahlen kann man dem Halbjahrbericht des UNHCR entnehmen:

„Die weltweite Anzahl an Flüchtlingen, die im Vorjahr bei 19,5 Millionen lag, überstieg Mitte 2015 mit 20,2 Millionen Menschen zum ersten Mal seit 1992 die 20-Millionen-Marke. Die Zahl der Asylanträge stieg mit 993.600 Anträgen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 78 Prozent“ (<http://www.unhcr.ch>).

Laut dem World Migration Report von 2015, der von der International Organization for Migration (IOM) verfasst wurde, wurden die Zahlen der weltweiten MigrantInnen folgendermaßen geschätzt: „There are an estimated 232 million international migrants (UN DESA, 2013) and 740 million internal migrants (UNDP, 2009) in the world.“

Im Zeitalter der Globalisierung, in dem es zum Schrumpfen von Raum und Zeit kommt, wächst die Migrationsbereitschaft. Dies hängt mit verbesserter Kommunikation und Wissen über die menschenrechtlichen Mindeststandards Europas und die globalen Verflechtungen (vgl. Köfner & Nicolaus 1986: 119-120) zusammen. Ebenfalls spielt die Schaffung neuer Kommunikations- und Transporttechnologien eine zentrale Rolle. Diese und weitere Gründe tragen ebenfalls zu einem zunehmenden Anstieg der internationalen Migration bei (vgl. Mecheril 2007: 469ff.).

Im Gegensatz zu den oben genannten Push-Faktoren gibt es auch Pull-Faktoren (Anziehungsfaktoren). Diese werden zusätzlich durch „zunehmende wirtschaftliche Disparitäten und deren weltweite Wahrnehmung durch Verbreitung von Bildern westlichen Lebensstils mittels elektronischer Massenmedien und sozialer Netzwerke“ verstärkt (Luft 2016: 15). Flüchtlinge suchen (wenn nicht zufällig gegeben) in solchen Staaten Zuflucht

über die sie wissen, dass sie dort eine Aufnahmechance haben und in diesen längerfristig eine Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben. Nur die Push- und Pullfaktoren alleine sind jedoch nicht die einzigen Faktoren, die zu einer Migrations- oder Fluchtentscheidung ausreichen. Es müssen weiter Gelegenheitsstrukturen beziehungsweise Realisierungsmöglichkeiten für die Wanderung vorhanden sein. Dies ist vor allem für die ärmsten Teile der Bevölkerung ein entscheidender Faktor, der dazu führt, dass gerade diese Menschen häufig Opfer eines bewaffneten Konflikts werden und nicht fliehen können. Es wird geschätzt, dass ca. 42 Prozent der Armen weltweit in Ländern mit bewaffneten Konflikten oder in zerfallenden Staaten leben und es wird erwartet, dass ihre Anzahl drastisch steigen wird (vgl. Luft 2016: 15).

1.2 Irreguläre Migration

Ein großes migrationspolitisches Problem stellt die irreguläre Migration dar. Nuscheler (2004: 57) ist der Meinung, dass die „Verengung der legalen Migrationspfade in die „OECD-Welt“, [...] die Verschärfung des Asylrechts, die auch Flüchtlingen den Zugang durch die „Hintertür“ des Asyls erschweren“ dabei eine große Rolle spielt. Außerdem wurde der internationale Frauenhandel zu einem Problem der illegalen bzw. irregulären Migration, der die Möglichkeit, lukrative Geschäfte im Schlepperwesen zu machen, mit sich gebracht hat. Die gesamte Situation fasst der Autor (Nuscheler 2004: 57) mit folgenden Worten zusammen: „Sie [die irreguläre Migration] unterläuft einerseits den Kontrollanspruch der Staaten über Einreisen und Aufenthalte von Ausländern und versetzt andererseits die Betroffenen in einen präkären Zustand der Unsicherheit“.

Wie entsteht aber eigentlich illegale/irreguläre Migration? Einerseits entsteht Illegalität durch illegale Einreise, andererseits durch den illegalen Verbleib beziehungsweise Aufenthalt in einem Land, das Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis oder es kann sogar zu Fällen einer doppelten Illegalität kommen (wenn sowohl das Aufenthaltserlaubnis als auch das Arbeitserlaubnis fehlt). Menschen, die in Illegalität leben, sind meistens auf einem legalen Weg in das Land eingereist (z.B. Touristenvisum) und sind dann durch ihren Verbleib in eine nachträglich entstehende Illegalität gefallen. Im Kontext dieser Arbeit spielt jedoch die irreguläre Migration über Kontinente hinweg eine wichtigere Rolle, da hier internationale Schlepperorganisationen ins Spiel kommen und Menschen schmuggeln zu einem lukrativen Geschäft wird. Es wird geschätzt, dass weltweit jedes Jahr bis zu vier Millionen Menschen über Grenzen hinweg geschleust werden. Dabei verdienen die Schlepperorganisationen um

die sieben Milliarden US-Dollar. Die Preise, die mit dem Aufwand für das Schleppen einer Person zusammenhängen, sind nicht gering und für Menschen, die von Armut betroffen sind, unleistbar. Aufgrund dessen geraten diese Personen in große Abhängigkeit von den Schleppern. Um ihre Schulden für das Schleppen abzutragen werden diese Personen zur Sexarbeit oder zu anderen Formen der Beschaffungskriminalität (wie zum Beispiel Drogenhandel) gezwungen (vgl. Nuscheler 2004: 57-58). „Die Schlepper sind häufig mit modernster Logistik, großer Skrupellosigkeit und krimineller Energie ausgestattet“ (Nuscheler 2004: 58). In der gesamten OECD-Welt ist irreguläre Migration ein großes Problem, das eine Antwort auf der politischen und wirtschaftlichen Ebene fordert. Es wird jedoch oft über eine „Scheinheiligkeit“ vieler westlicher Regierungen gesprochen. Hiermit wird gemeint, dass die westlichen Regierungen aufgrund des Druckes seitens der Öffentlichkeit gegen die irreguläre Migration kämpfen, aber sie in Wirklichkeit stillschweigend tolerieren, da ein Bedarf an irregulärer Migration besteht. Eine Verbesserung der Situation könnte die Eröffnung mehrerer legaler Wege, Arbeitsmöglichkeiten und eine Lockerung der restriktiven Bedingungen der Familienzusammenführung sein (vgl. Nuscheler 2004: 58-59).

Abschließend fasst der Autor die Problematiken, die im Kontext der internationalen Migration entstehen, mit folgenden Worten zusammen:

„Das Verstehen, was im internationalen Migrationsgeschehen abläuft, wird nicht nur durch eine Verwirrung von Begriffen und Zahlen, durch vielfältige Mischformen, die sich nicht durch vereinfachende Definitionen und Typologien einfangen lassen, sondern auch durch Widersprüche in den Einwanderungspolitiken vieler Länder erschwert. Sie sind so vielfältig wie die Ursachen und Prozesse der internationalen Migration“ (Nuscheler 2004: 59).

1.3 Definition des Begriffs „Flüchtling“, Rechte und Pflichten von Flüchtlingen

In diesem Unterkapitel wird der Begriff „Flüchtling“ laut der Genfer Flüchtlingskonvention näher und präziser definiert. Anschließend werden auch die Rechte und Pflichten, die sich zu der Definition eines „Flüchtlings“ knüpfen erörtert. In Zusammenhang damit wird der Übergang zwischen Flüchtlingen und MigrantenInnen wird erläutert.

Der weite Flüchtlingsbegriff umfasst Personen, die:

„[...] internationalen Schutz benötigen, weil sie aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe den Schutz ihres Heimatstaats nicht in Anspruch nehmen können oder denen ihr Heimatstaat keinen Schutz vor einem ihnen drohenden ernsthaften, nicht gerechtfertigten Schaden bieten kann oder will“ (Weinzierl 2005: 23).

Dieser Begriff umfasst nicht Einwanderer, die ihren Heimatstaat freiwillig verlassen oder die keiner der oben genannten Fluchtgründe betrifft oder diesen Personen kein ernsthafter Schaden droht. Dieser Begriff bezieht sich auf Personen, die im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auf der Flucht sind, und auch auf Personen, denen ein ernsthafter nicht gerechtfertigter Schaden droht, etwa aufgrund eines Bürgerkrieges oder einer Naturkatastrophe (vgl. Weinzierl 2005: 23). Die Bestimmung, ob einer Person der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird ist ein rechtliches Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird zunächst auf Regierungs- oder UNHCR-Ebene entschieden, ob eine Person, die um internationalen Schutz ansucht, tatsächlich der Definition eines Flüchtlings auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene entspricht. Die Definition eines Flüchtlings laut der Genfer Flüchtlingskonvention wurde bereits oben erörtert. In diesem Zusammenhang sind einige zusätzliche wichtige Erläuterungen auszuführen. Dies betrifft beispielsweise Menschen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit. Falls es der Fall ist, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzt, bezieht sich die Formulierung ‚das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt‘, auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat (vgl. BIMUN 2015). Eine Person behält den Flüchtlingsstatus bis sie entweder in ihre eigene Heimat zurückkehrt oder in das Aufnahmeland integriert und eingebürgert wird. Falls die Person der Definition eines Flüchtlings nicht entspricht, kann diese den entsprechenden Schutz nicht beanspruchen. Zu diesen Personen zählen beispielsweise Personen, die:

„a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen; b) ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden; oder c) sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“ (Konvention von 1951, Artikel I.F)

Jede Person, die der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht, werden die Rechte zugesprochen und Pflichten auferlegt, die in der Konvention von 1951 aufgeführt sind. Diese werden in der Folge erörtert.

1.3.1 Rechte und Pflichten eines Flüchtlings

In der Genfer Flüchtlingskonvention werden die Rechte und Pflichten festgelegt, die ein Flüchtling genießt beziehungsweise denen er sich zu beugen hat, wenn er als Flüchtling offiziell anerkannt wird. Die Pflichten seitens der Flüchtlinge betreffen vor allem Pflichten gegenüber dem Aufnahmeland (Artikel 2 der GFK). Im Besonderen beziehen sich die Pflichten auf die Verpflichtung die Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen (vgl. BIMUN 2015). Die Rechte betreffend spricht die Genfer Flüchtlingskonvention den Flüchtlingen folgende Rechte zu (BIMUN 2015):

- „Das Recht auf Religionsfreiheit (Artikel 4)“
- „Das Recht auf Zugang zu den Gerichten (Artikel 16)“
- „Das Recht auf Arbeit (Artikel 17-19)“
- „Das Recht auf Wohnung (Artikel 21)“
- „Das Recht auf Bildung (Artikel 22)“
- „Das Recht auf öffentliche Fürsorge (Artikel 23)“
- „Das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 26)“
- „Das Recht auf Personalausweis und Reisepass (Artikel 27, 28)“
- „Das Recht auf Straffreiheit für die Übertretung der Gesetze des Zufluchtsstaates, die Einreise und Aufenthalt von Ausländern regeln (Artikel 31)“
- „Das Recht darauf, nicht ausgewiesen zu werden, es sei denn aus streng definierten Gründen (Artikel 32)“

1.3.2 Vom Flüchtling zum Migrant

Natürlich gibt es auch Migration von Flüchtlingen, die sich nicht mehr auf der Flucht befinden (aus Erstzufluchts- oder -Asylländern in Drittstaaten) und auch irreguläre Migration von Menschen, die laut der Definitionen verschiedener Konventionen (Genfer Flüchtlingskonvention usw.) nicht als Flüchtlinge anerkannt werden (vgl. Köfner & Nicolaus 1986: 121-122). Migration von Flüchtlingen und Nichtflüchtlingen zählen zu wichtigen Aspekten der gegenwärtigen Problematik in den europäischen Staaten. Wie ein Flüchtling zu einem Migranten wird beschreibt Stefan Luft (2016: 14) folgendermaßen: „Flüchtlinge versuchen, existentieller Bedrohung oder wirtschaftlicher Not zu entkommen.

Wenn sie ein Land erreicht haben, das sie vor Verfolgung und wirtschaftlicher Not schützen kann, und trotzdem weiterwandern, [...] werden sie zu Migranten“. Eine weitere Reise wird meistens aufgrund einer Familienzusammenführung oder weil sie sich in einem anderen Land besondere Chancen versprechen unternommen (vgl. Luft 2016: 14).

1.4 Integration

In dem vorigen Kapitel haben wir gesehen, dass eine Person den Flüchtlingsstatus solange behält bis sie wird in das Aufnahmeland integriert und eingebürgert wird. Aus diesem Grund wird hier ein Unterkapitel dem Thema Integration gewidmet. Es wird kurz erläutert, warum der Begriff kritisiert wird, welche Integrationsarten es gibt, was darunter zu verstehen ist, welche Rolle die Religion bei der Integration spielt und wie laut verschiedenen Autoren eine erfolgreiche Integration auszusehen hat.

„Integration“ ist in der Soziologie ein sehr umstrittener Begriff. Oft wird mit diesem Begriff eine pure „Anpassung“ gemeint. Das ist jedoch nicht mit der Definition von Integration vereinbar und es wird wegen einer „repressiven“ Grundhaltung kritisiert, die sich auf den Ausdruck illegitimer Forderungen an ZuwandererInnen bezieht. Die sozialwissenschaftliche Migrationsforschung unterscheidet zwischen 3 Integrationsarten: Sozialintegration (Eingliederung in den Arbeitsmarkt, in das Bildungswesen), strukturelle Integration (Besetzung von Positionen in Funktionsbereichen) und kulturelle Integration (Sprache, Normen, Einstellungen, Verhaltensweisen der Aufnahmegesellschaft) (vgl. Luft 2016: 106-107). Die sozialwissenschaftliche Formaldefinition definiert Integration folgendermaßen:

„[...] die Eingliederung von zuvor außenstehenden Individuen oder Gruppen in eine soziale Einheit, die durch diese Eingliederung ihre Zusammensetzung und ihr Eigenleben verändert. Integration ist ein sozialer und kultureller Prozess zwischen In- und Ausländern, Eigen- und Fremdgruppe, der beiden Seiten Rücksichten auf die Interessen der anderen Gruppe abfordert“ (Nuscheler 2004: 169).

Es sind zwar die InländerInnen, die mittels ihres Herrschaftskonsensus über ihr Territorium und die „Mehrheitskultur“ bestimmen, wie die Regeln des Integrationsprozesses aussehen, jedoch müssen sich diese InländerInnen auch an internationale Regeln halten und gemeinsam mit den ZuwanderInnen das Zusammenleben gestalten. Je größer die ZuwanderInnengruppe ist, desto größer ist das Potenzial für rassistische Abwehrreaktionen, die aus dem Gefühl der Identitätsbedrohung entstehen. Dabei spielt die Berichterstattung eine tragende Rolle. Nicht nur die Schlagzeilen in den 90er Jahren, über die Nuscheler

berichtet, sondern auch die derzeitige mediale Landschaft weißen ähnliche Zeichen auf und arbeiten mit Metaphern wie „Flut“, „Krise“ und anderen und sind so für einen Aufstieg des Alltagsrassismus mitverantwortlich. Es ist jedoch nicht nur eine Einweg-Richtung, denn das alltägliche Denken wird in den Medien in einer zugespitzten Art und Weise reproduziert. Alles zusammen schafft den Nahrungsboden des alltäglichen Rassismus. Der alltägliche Rassismus erschwert somit die „Integration“, die ohnehin ein konfliktreicher Prozess ist (vgl. Nuscheler 2004: 169 - 170). Auch die Rolle von Religion ist sehr umstritten, da dieses einerseits zur Orientierung in „einem fremden Land“ dient beziehungsweise zur Identitätsausformung im Aufnahmeland, aber auch zur Abgrenzung und Grenzziehungen führen kann. In der öffentlichen Debatte wird gerade die Zugehörigkeit zum Islam als das erste Integrationshindernis gesehen, obwohl die These, dass Religion ein Integrationshindernis ist, erfahrungsgemäß wiedergelegt werden kann. Generell lässt sich sagen, dass die Religionsausübung und Orientierung an der Religion bei MuslimInnen weier verbreitet ist als bei der christlichen Bevölkerung. Dies ist auf eine stärkere lebensweltliche Prägung des Islams zurückzuführen und auch auf die bereits angesprochene Suche nach etwas, was eine/n in dem Aufnahmeland an die Heimat erinnert (vgl. Luft 2016: 109-110). Zu der gesamten „Integrationsproblematik“ äußert sich Franz Nuscheler (2004: 170) folgendermaßen:

„Je länger die Fremdgruppe anwesend ist, zu einer Ingredienz des Alltags wird und je mehr sie sich selbst der „Mehrheitskultur“ öffnet, desto größer wird auch die Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft, die Fremdgruppe Schritt für Schritt in ihr soziales und politisches System zu integrieren“.

Somit kann seiner Meinung nach eine Gesellschaft ohne Multikulti-Romantisierung multikulturell werden (vgl. Nuscheler 2004: 170). Luft (2016: 108) hält wiederum fest, dass, wenn es zu einer erfolgreichen Integration kommen soll, folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen:

„Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, die Weichen für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt richtig zu stellen und gleichzeitig religiöser Intoleranz und religiösem Hass offensiv und entschieden zu begegnen – in den Schulen, an den Universitäten, in der Rechtssprechung und in den Medien“.

1.5 „Flüchtlingsdiskurs“

In den vorherigen Unterkapiteln wurde auf die Thematik der Migration und Flucht eingegangen und die jeweiligen Unterschiede zwischen den Begriffen herausgearbeitet. Das

folgende Unterkapitel beschäftigt sich mit der Flüchtlingsdebatte über die „Flüchtlingskrise“, die sich auf die Jahre 2015-2016 bezieht. Zunächst wird der Diskursbegriff erläutert, der in weiterer Folge in Verbindung mit den Flüchtlingen und der „Flüchtlingskrise“ gesetzt wird. Die Flüchtlingsdebatte wird mit Zahlen und Fakten über die „Flüchtlingskrise“, die in korrekter und oft inkorrektter Umsetzung den Flüchtlingsdiskurs mitprägen, dargestellt. Im Rahmen dieses Unterkapitels werden auch die Fluchtauslöser (Krieg in Syrien und Afghanistan) besprochen. Als Nächstes wird vom Allgemeinen Diskurs zum Diskurs der Weiblichkeit und Männlichkeit in Bezug auf die Flüchtlingskrise übergegangen. Dies wird als die theoretische Grundlage zur Thematik der Frauenflüchtlinge behandelt.

1.5.1 Diskursbegriff

Die etymologische Bedeutung des Wortes „Diskurs“ lässt sich aus dem lateinischen Wort *discurrere* („hin- und herlaufen“) beziehungsweise aus der Substantivierung *discursus* („Auseinanderlaufen“, im übertragenen Sinn „Mitteilung über etwas“) herleiten (vgl. Vass 1992: 7). Im Mittelalter hat dieses Wort neben der Bedeutung des „Gespräches“ andere Bedeutungen wie etwa „eifrige Erörterung“ und „Geschwätzigkeit“ oder auch „Kreisbahn“ und „Verkehr“ an sich gezogen (vgl. Vogt 1987b: 16).

Sara Mills gehört zu einer der AutorInnen, die sich mit dem Begriff des Diskurses beschäftigt. Laut dieser Autorin (vgl. Mills 2007: 1) ist der Begriff ein Teil des Allgemeinwissens geworden. Vor allem in den westeuropäischen Sprachen bezieht sich die umgangssprachliche Bedeutung des Begriffes auf „gelehrte Beratung“ oder „Dialog“ (vgl. Titscher et al. 1998: 44). Es wird überall über Diskurs gesprochen, aber die eigentliche Bedeutung dieses Begriffes ist kompliziert und sehr schwierig eindeutig zu definieren. Häufig scheinen die Definitionen von Diskurs widersprüchlich zu sein, manchmal liefern sie sogar den Eindruck, dass sie sich gegenseitig ausschließen (vgl. Titscher et al. 1998: 43). Zu dieser Problematik äußert sich Michel Foucault (1990: 116), ein Denker und Philosoph, der sich lange Zeit mit Diskurs auseinandergesetzt hat, folgendermaßen:

„Schließlich glaube ich, daß ich, statt die allmählich so schwimmende Bedeutung des Wortes 'Diskurs' verengt zu haben, seine Bedeutung vervielfacht habe: einmal allgemeines Gebiet aller Aussagen, dann individualisierbare Gruppe von Aussagen, schließlich regulierte Praxis, die von einer bestimmten Zahl von Aussagen berichtet; und habe ich nicht das gleiche Wort Diskurs, das als Grenze und als Hülle für den Terminus hätte dienen sollen, variieren lassen, je nachdem ich meine Analyse oder ihren Anwendungspunkt verlagerte und die Aussage selbst aus dem Blick verlor?“

Im Weiteren werden nun einige ausgewählte Definitionen und Auslegungen des Begriffes dargestellt und anschließend die möglichen Definitionen zusammengefasst. Der Begriff „Diskurs“ ist in einer Vielzahl von Disziplinen, darunter die Kritische Theorie, die Soziologie, die Linguistik, die Philosophie, die Sozialpsychologie u.a.m., zu einem so gebräuchlichen Terminus geworden, dass er gelegentlich nicht mehr eigens definiert wird – so als sei sein Gebrauch bereits Allgemeinwissen (vgl. Mills 2007: 1). Laut der Definition aus dem Longman Dictionary of the English Language aus dem Jahre 1984 wird „discourse“ als „Gespräch, insbesondere formeller Natur; formeller und geordneter Ausdruck von Gedanken in Wort und Schrift“ definiert (Mills 2007: 2). Zu weiteren bedeutsamen AutorInnen, die sich mit dem Begriff des Diskurses beschäftigt haben, zählen Autoren wie Thomas von Aquin, Immanuel Kant oder der schon oben zitierte französische Philosoph Michel Foucault. Geschichtlich gesehen hat gerade Thomas von Aquin als Erster den Begriff des Diskurses in die Philosophie eingebracht. Sein Verständnis dieses Begriffes beschränkte sich jedoch auf (etwa) „gedankliche Folgerung“. Denker und Autoren wie Hobbes, Leibnitz und Kant halten das menschliche Denken allgemein für diskursiv (vgl. Titscher et al. 1998: 43-44). Elisa Vaas (1992: 9) bietet eine Zusammenfassung der möglichen Diskursbedeutungen an:

- (1) „(allgemein): Rede, Gespräch, Erörterung“;
- (2) „Diskursive Darstellung eines Gedankenganges durch eine Reihe von Aussagen“;
- (3) „Reihe von Aussagen oder Äußerungen, Aussagenkette“;
- (4) „Form einer Kette von Aussagen/Ausdrücken; damit Art und Weise, auf die sie entstanden sind (Archäologie): wissenschaftlicher, poetischer, religiöser Diskurs“;
- (5) „Regelgesteuerte Praxis, die eine Kette oder ein zusammenhängendes System von Aussagen (= Wissensformen) hervorbringt (Medizin, Psychologie etc.) (z.B. bei Foucault)“;
- (6) „Sprache als etwas Praktiziertes; gesprochene Sprache (z.B. bei Ricoeur)“;
- (7) „Sprache als Totalphänomen, das Sprachuniversum“
- (8) „Diskussion und Infragestellung von Gültigkeitskriterien mit dem Ziel, Konsens unter den DiskursteilnehmerInnen herzustellen (z.B. bei Habermas)“.

Besonders im Kontext der „Flüchtlingskrise“ kann die Auslegung der Kritischen Diskursanalyse herangezogen werden, im Rahmen deren angenommen wird, dass Diskurs sozial konstruiert aber auch sozial bedingt ist und weiter das realitätskonstruierende Moment des Diskurses hervorgehoben wird (vgl. Titscher et al. 1998: 45):

“[...] it constitutes situations, objects of knowledge, and the social identities of and relationships between people and groups of people. It is constitutive both in the sense that it helps sustain and

reproduce the social status quo, and in the sense that it contributes to transforming it (Fairclough/Wodak 1996; Wodak 1996: 15)“.

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich der Zusammenhang, der zwischen Diskurs, Macht und Ideologie besteht und für das menschliche Denken besonders prägend ist:

“Since discourse is so socially consequential, it gives rise to important issues of power. Discursive practices may have major ideological effects - that is, they help produce and reproduce unequal power relations ... through the ways in which they represent things and position people” (Fairclough/Wodak 1996; Wodak 1996: 15).

Im Weiteren wird der Zusammenhang zwischen Sprache, Diskurs und Ideologie kurz besprochen. Von einigen marxistischen Denkern wurde Sprache als Mittel für Machtausübung betrachtet und in deren Diskurstheorie die Sprache als „Kampfplatz“ für derlei Auseinandersetzungen gesehen. Michael Foucault (1977a: 8) beschreibt es so: „Der Diskurs – dies lehrt uns immer wieder die Geschichte – ist auch nicht bloß das, was die Kämpfe oder die Systeme der Beherrschung in Sprache übersetzt: er ist dasjenige, worum und womit man kämpft [...]“. Dies lässt sich auch im „Asyl- und Flüchtlingsdiskurs“ beobachten, wo die Macht der Sprache besonders zum Ausdruck kommt. Mittels Sprache werden Ängste geschaffen, die durch in Medien verbreitete Stereotypen geschaffen und/oder unterstützt werden. „Schlagwortartig lässt sich dies an der Flutsymbolik verdeutlichen, wenn Einwanderer oder Flüchtlinge als Fluten codiert werden, gegen die Dämme errichtet werden müssen.“ (Jäger 2007: 33). Dies knüpft an das, was bereits im Kapitel über Integration erwähnt wurde, an. Dort wurde der Zusammenhang zwischen der Verwendung gewisser Sprachausdrücke in der Berichterstattung und dem Alltagsrassismus, der dann den gesamten Flüchtlingsdiskurs beeinflusst, geschildert.

Der Flüchtlingsdiskurs ist sehr ambivalent und wird von verschiedenen Seiten der Gesellschaft geprägt, sei es die Zivilgesellschaft (HelferInnen etc.) oder die selbsternannten „AsylkritikerInnen“. In einer Kolumne aus dem *Migazin* (Migration in Germany) wird die Problematik des Flüchtlingsdiskurses, die auf die Positionierung im Rahmen des Flüchtlingsdiskurses (Die Flüchtlinge, Rassisten und Wir) abzielt, folgendermaßen erörtert:

„Bei der gegenwärtigen Hilfs- und Solidaritätsbereitschaft sollte es um mehr gehen, als einzelnen Pegida-Fans ein ‚helfendes Wir‘ gegenüberzustellen. Die Reflexion über die Konsequenzen einer emotionalen Vereinnahmung im aktuellen Flüchtlings(helfer)diskurs kann dabei für strukturelle Veränderungsprozesse konstruktiv gemacht werden. Sie sollte sich dafür mit Fragen über gegenwärtige Diskriminierungs- und Rassismusverhältnisse verbinden, die in erster Linie bei der

Gesamtgesellschaft anstatt bei einzelnen (rassistischen) Individuen ansetzen“ (<http://www.migazin.de/2015/09/14/die-fluechtlinge-die-rassisten-und-wir/3/>).

Hier wird die Problematik der „eigenen Positionierung“ im Flüchtlingsdiskurs beleuchtet, die auch stark von Medien beeinflusst wird. Die mediale Landschaft, die den allgemeinen Flüchtlingsdiskurs verstärkt reproduziert, führt zur Spaltungen in der gesamten Gesellschaft auf allen, inklusive der politischen, Ebene. Die AutorInnen des Artikels setzen sich für eine nüchterne Debatte im Rahmen des Flüchtlingsdiskurses ein und fordern, dass diese Debatte statt auf emotionale Haltungen auf konstruktive Veränderungsprozesse und die „Bekämpfung“ von Diskriminierungs- und Rassismusverhältnissen in der Gesamtgesellschaft abzielen sollte. Für einen besonders prägenden Diskurs, der an den Flüchtlingsdiskurs anknüpft, wird der Diskurs der Männlichkeit gehalten.

1.5.2 Diskurse der Weiblichkeit und Männlichkeit

Da der Diskurs der Männlichkeit in einer engen Beziehung zum Diskurs der Weiblichkeit steht, werden im Folgenden beide kurz behandelt. „Männlichkeitskonstruktionen werden als Ausdruck von und Position in herrschenden Geschlechterverhältnissen verstanden. Sie konstituieren sich in vielfältiger Weise in Beziehung, in Abgrenzung und in Machtverhältnissen zu Konstruktionen von Weiblichkeit“ (Scheibelhofer 2012: 63).

Autorin (vgl. Mills 2007: 93) sieht die Vorstellung von Weiblichkeit als sozialer Konstruktion kritisch, weil diese nicht die Möglichkeit der Veränderung kennt und Frauen die Rolle von passiven Rezipienten zugeschrieben wird. Im Weiteren erläutert sie, dass Stereotypen der Weiblichkeit Konstrukte sind, die von Männern produziert werden. Weiblichkeit wird in solch ideologischen Analysen folgendermaßen behandelt: eine Frau, die sich „weiblich“ verhält, demonstriert lediglich ihre Schwäche und ihre Achtung des Bestehenden (vgl. Mills 2007: 94). Über den Weiblichkeitsdiskurs schreibt die Autorin (Mills 2007: 95) Folgendes:

„Dorothy Smith (1990) hat die Vorstellung eines Weiblichkeitsdiskurses genutzt, um sich von dieser Perspektive einer sozialen Konstruktion, die passiven weiblichen Subjekten aufoktroziert werde, zu entfernen. Sie unterstreicht die Tatsache, dass diskursive Strukturen diskontinuierlich sind. Sie verändern sich also mit der Zeit, weil Frauen ihnen Widerstand entgegensetzen und auch, weil sich die Sozialstrukturen verändern. Weil der Diskurs etwas ist, das man tut [...], konstituiert die Auseinandersetzung mit den Weiblichkeitsdiskursen eher eine interaktive Machtbeziehung als eine bloße Auferlegung von Macht“ (Mills 2007: 95).

Hier wird der Frauen ein großer Handlungsraum zugeschrieben und eine Veränderung des Weiblichkeitsdiskurses als möglich beziehungsweise vorgesehen dargestellt. Eine soziale Konstruktion der Weiblichkeit wird somit abgelehnt. Im Zusammenhang mit der „Flüchtlingskrise“ werden Frauen ebenfalls meistens als passive Opfer dargestellt und ihnen somit jegliche Handlungsmöglichkeiten abgesprochen. Einen größeren Raum in dem derzeitigen Diskurs der „Flüchtlingskrise“ nimmt also die konstruierte Männlichkeit ein und dieser wird auch eine viel aktivere Rolle zugesprochen.

Gerhard Jost beschäftigte sich bereits im Jahr 1999 mit der „Traditionsbildung und Ethnizität im Europa der Gegenwart“. Er setzte sich mit dem Thema der Bedeutung von Ethnizität in der Flüchtlingsaufnahme anhand des Beispiels einer zweisprachigen Gemeinde in Österreich aus. Es lässt sich feststellen, dass die untersuchte Situation in den 60er, 70er und 80er, die von dem Autor untersucht wurde, einige Gemeinsamkeiten mit der Situation in den Jahren 2015-16 aufweist. Dabei handelt es sich vor allem um die Frage der Akzeptanz und eventueller „Integration“ der Flüchtlinge, in der unter anderem die konstruierte Männlichkeit eine tragende Rolle spielt. In der medialen Landschaft werden im Diskurs der „Flüchtlingskrise“ Flüchtlinge als überwiegend jung, männlich und ledig präsentiert. Dies wird am folgenden Zitat aus den Ergebnissen der Forschung von Gerhard Jost (1999: 110-111) verdeutlicht:

„Die Beziehungsstrukturen stehen in Wechselwirkung mit dem Bild, dass die Einheimischen von den Flüchtlingen generieren. Kaum mit der alltäglichen, unauffälligen Bewältigung des Flüchtlingsalltags konfrontiert, beziehen sich die Wahrnehmungen wesentlich auf die Verhaltensweisen der Ausländer, die im Kontext des Gemeindealltags auffällig werden, bzw. Aufmerksamkeit erregen. Erzählungen über manchmal stattfindenden Lärm, Benutzen der Telefonzellen in den Abendstunden (Billigtarife), Wegwerfen von Nahrungsmittel, sporadische Schwierigkeiten im Alltagskontakt, Eigentumsdelikte oder Gewalttätigkeiten zeigen Differenzierungsmerkmale an, die sich um die eigene soziale Ordnung und Normvorstellungen gruppieren und soziale Bedeutungen konstruieren. Oft sind es Erlebnisse anderer und nicht eigene Erfahrungen, die dieses Flüchtlingsbild konstruieren. Damit in Zusammenhang steht das perzipierte Gefährdungspotenzial, das mit dem Familienstand, dem Geschlecht, dem Alter und der Nationalität der Flüchtlinge verknüpft wird. Ledige junge Männer entsprechen weniger den Vorstellungen der Gemeinde als Flüchtlingsfamilien“.

Anhand des Zitats wird deutlich, welche Rolle dem Männlichkeitsdiskurs in Bezug auf die Flüchtlingskrise zugeschrieben wird. Die konstruierte Männlichkeit wird durch indirekte Erfahrungen oder via Medien geschaffen und erzeugt oft Gefährdungspotenzial und verstärkt die Ängste vor Flüchtlingen (vgl. Jost 1999: 111 ff.).

1.5.2.1 Frauenflüchtlinge

In dem vorangegangenen Unterkapitel wurde vor allem der Männlichkeitsdiskurs angesprochen. Es wurde bereits erörtert, dass die Lage von Flüchtlingen oftmals sehr prekär ist. In diesem Zusammenhang wird als Nächstes auf die Lage von Flüchtlingsfrauen eingegangen. Der Begriff „Frauenflüchtlinge“ hat ebenfalls bei der Analyse der Pressemitteilungen von UNHCR eine bedeutsame Rolle gespielt.

Die Lage der Frauen- und Mädchenflüchtlinge ist in gewaltsamen Konflikten, während und nach der Flucht besonders schwierig. Frauen sind Opfer männlicher Unterdrückung und als homogene Gruppe nicht in der Lage, in die unterdrückenden Prozesse einzugreifen (Mills 2007: 47). Sie bleiben oft unsichtbar, unsicher und abhängig. Die häufigsten Probleme, denen Frauenflüchtlinge ausgesetzt sind, sind vor allem sexueller Missbrauch und Belästigung an Frauen und Mädchen (sei es in den Aufnahmelagern oder während des Fluchtweges durch die Schlepper etc.). Zu weiteren Problemen zählen die Teilhabe an Entscheidungsprozessen (die oft aufgrund soziokultureller Gegebenheiten verhindert werden) oder mangelnder und/oder veränderter Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung etc. (vgl. BIMUN 2015). Im folgenden Zitat wird ein typischer Frauenflüchtling beschrieben und es wird erläutert, welchen Problemen diese Personen zusätzlich gegenüberstehen müssen. Es wird ebenfalls eine Kritik an den bestehenden Konventionen geäußert:

“The typical refugee or displaced person is a woman with young children, yet until recently few humanitarian aid groups addressed the special circumstances of women. For example, refugee kits usually include materials for men’s needs; anything for women, such as sanitary pads and tampons, are considered “extra” or “special.” Refugee women are especially vulnerable to rape and sexual torture. In some cases, men may assault refugee women who refuse to wear traditional dress or who live apart from men. Despite the overwhelming majority of women among refugee populations and among war and torture victims, gender does not appear at all in the main conventions concerning refugees” (Mertus et al. 1997: o.S.).

„Laut UNHCR waren 2013 49% aller Flüchtlinge weltweit Frauen und Mädchen. Daher scheint die Frage der Sichtbarkeit vielleicht erst einmal merkwürdig“ (Krause 2015: o.S.). Da die Flüchtlingsdefinitionen (wie etwa das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll von 1967) die Genderfrage nicht reflektieren, rückt die Frauenrolle als Flüchtling in den Hintergrund und wird unsichtbar gemacht. Bereits die Flüchtlingskonvention wurde durch das stereotypisierte „Flüchtlingsbild“ geprägt. Ein

Flüchtling sei ein „junger männlicher politisch aktiver Mensch“. Frauen als politisch handelnde Subjekte wurden außer Acht gelassen und das Verständnis des Flüchtlingskonstruktes wurde überwiegend männlich dominiert.

Das UNHCR versuchte auf diese Kritik zu reagieren, indem es im Jahr 1991 eine Richtlinie zum Schutz von Flüchtlingsfrauen veröffentlicht hat und festgehalten hat, dass die Probleme, denen Flüchtlinge ausgesetzt sind sowohl Männer als auch Frauen betreffen und dass Frauen und Mädchen, ihre Fluchtgründe etc. durch das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe berücksichtigt werden (vgl. <http://fluechtlingsforschung.net/>). Außerdem weist UNHCR auf die Wichtigkeit der Einhaltung einerseits der Konvention aus dem Jahre 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967, andererseits auch anderer internationaler Übereinkommen, Erklärungen und Konventionen wie beispielsweise der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Genfer Konventionen von 1949 (und ihrer zwei Zusatzprotokolle), des internationalen Pakts von 1966 über die Menschenrechte; des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notsituationen und bewaffneten Konflikten; des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (vgl. BIMUN 2015).

UNHCR setzt sich schon seit 40 Jahren für Geschlechtergleichstellung der Flüchtlinge ein. Sein Ansatz hat sich mit der Zeit verändert, gemeinsam mit den Ansätzen, die im Allgemeinen die Entwicklungspolitik beeinflusst haben. Der Fokus hat sich vom eng gefassten Fokus auf die Zielgruppe „Frauen“ zu einem breiteren Ansatz, der Alter, Gender und Diversität mit einbezieht, verlagert (vgl. BIMUN 2015).

1.6 „EU in/und „Flüchtlingskrise“

Da die „Flüchtlingskrise“ so vielschichtig ist und auf verschiedenen Ebenen diskutiert wird, wird im folgenden Absatz die Debatte über Flüchtlingskrise aus Sicht des Europäischen Parlaments und somit der gesamten Europäischen Union präsentiert. Danach folgt ein Unterkapitel über Zahlen und Fakten betreffend die „Flüchtlingskrise“.

Die sogenannte „Flüchtlingskrise“, die Europa getroffen hat und vor allem mit dem Krieg in Syrien zusammenhängt, wurde in den vergangenen Jahren zu einem äußerst heiklen Thema und verbleibt dies auch vorerst. Es lässt sich nicht genau sagen, wann die „Flüchtlingskrise“ genau angefangen hat. Einige Tragödien im Mittelmeer zeichnen jedoch ein Bild der steigenden Flüchtlingswelle, die sich im Laufe der letzten Jahre nach Europa

bewegt hat. Italien hat versucht, ähnliche Tragödien wie die vom Lampedusa (2013) zu vermeiden, das Projekt Mare Nostrum ist jedoch gescheitert und wurde mit der Operation Triton von FRONTEX ersetzt, da dieses angeblich zu einem pull-Faktor der illegalen Migration geworden ist. Außerdem haben Italien und Griechenland die Unwilligkeit anderer EU-Mitgliedsstaaten in dieser Sache etwas zu tun kritisiert. Europa und die Europäische Union haben Schwierigkeiten, sich auf effektive Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise zu einigen. Dies stellt eine Herausforderung für die europäische Einheit dar und führt zu einem Anstieg des Populismus und Nationalismus. Im Jahr 2015 hat das Europäische Parlament einige Notfallmaßnahmen zur Umverteilung von etwa 160 000 Asylsuchenden unternommen. Diese scheiterten jedoch an der Unwilligkeit der EU-Mitgliedsstaaten zu kooperieren. Im Jahr 2015 wurde eine grundlegende Überarbeitung der Dublin Verordnung gefordert. Diese soll den Verteilungsmechanismus verbessern, die Unterscheidung „Recht auf internationalen Schutz – kein Recht auf internationalen Schutz“ verdeutlichen und die Kooperation mit Drittstaaten fördern. Außerdem wird eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten und Kontrolle der EU-Außengrenzen gefordert. Zu weiteren Maßnahmen, die im Rahmen der „Flüchtlingskrise“ unternommen wurden, zählen Aufnahmезentren, sogenannte „Hotspots“ (in Griechenland, Italien etc.), die die Registrierung von Flüchtlingen (Abnahme der Fingerabdrücke) sowie die Schaffung angemessener Aufnahmekapazitäten erleichtern sollen (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/>). Im Kontext der „Flüchtlingskrise“ wird oft die Problematik der Unterscheidung zwischen Flüchtlingen, Wirtschaftsflüchtlingen und Terroristen diskutiert, die die EU als Ganze vor große Herausforderung stellt. Man darf jedoch die Themen Flüchtlinge und Terror nicht vermischen. Zur Lösung beziehungsweise Milderung der „Flüchtlingskrise“ ist es von großer Bedeutung mittel- und langfristige Maßnahmen zu verfolgen, die zur Stabilisierung der Situation vor allem in den Herkunftsländern beitragen. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise finanzielle Unterstützungen für die am stärksten betroffenen Länder, die Überarbeitung des Blue-Card-Systems, ein neues Ansiedlungssystem und das Paket „Intelligente Grenzen“ (vgl. <http://www.europarl.europa.eu/>).

1.6.1 Zahlen und Fakten

Um Verwirrungen und Misinterpretationen zu vermeiden, ist es wichtig den Unterschied zwischen den Zahlen der Flüchtlinge und Migranten im Allgemeinen und der Zahl der AsylwerberInnen insbesondere zu beachten und dabei auch verschiedene Kriterien der Zahlenauslegung zu berücksichtigen.

Zur Veranschaulichung der weltweiten „Flüchtlingssituation“ wurde das folgende Zitat mit Daten über Flüchtlingszahlen weltweit, die in einem Bericht von UNHCR verfasst wurden, dargestellt:

„[...] 65% der 51,2 Millionen Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, verbleiben im eigenen Land, sind also Binnenwanderer. 80% der übriggebliebenen 18 Millionen flüchten vor allem in Nachbarländer und halten sich somit in Ländern des Globalen Südens auf. Pakistan war 2013 das Land, indem sich die meisten Flüchtlinge aufhielten. In der EU wurden 2013 484.600 Asylanträge gestellt“ (Mokre 2015: 31).

Im Weiteren wird der Fokus auf Europa und vor allem Österreich und Großbritannien gelegt, da diese beiden Länder vom besonderen Interesse für die vorliegende Masterarbeit sind.

Die Zahl der Flüchtlinge, die nach Europa kommen lag im Jahr 2014 mit der Anzahl von 282 000 der geflüchteten Personen bereits 50 Prozent über dem Jahr 2013. In 2015 hat Frontex 710 000 MigrantInnen an den Grenzen registriert (vgl. Luft 2016: 22). „Werden für das Jahr 2015 eine Million Flüchtlinge zugrunde gelegt, liegt deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der EU bei 0,2 Prozent“ (Luft 2016: 22). Die Anzahl von Flüchtlingen ist in den Nachbarländern der Länder, in denen gerade ein bewaffneter Konflikt stattfindet (wie etwa Syrien) sind jedoch von einem viel größeren Prozentanteil an Geflüchteten als Europa betroffen. In Libanon sind 20 Prozent und in Jordanien 8 Prozent der Gesamtbevölkerung Flüchtlinge. Die Türkei hat auch eine sehr hohe Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen. Die Europäische Kommission erwartet sich einen Anstieg im Jahr 2016 und einen Rückgang im Jahr 2017. Weltweit wurden im Jahr 2014 1,7 Millionen neue Asylanträge, davon rund 626 000 in den Mitgliedstaaten der EU gestellt. Im Rahmen der EU wurden die meisten Asylanträge in den reichen europäischen Ländern gestellt und in Ländern mit EU-Außengrenzen wurden wiederum seltener Asylanträge gestellt. Dies führte zu einer ungleichen Verteilung der AsylwerberInnen innerhalb der Europäischen Union. Zu den Hauptherkunftsländern zählen Syrien (20% aller AsylwerberInnen), Afghanistan (7%), Eritrea (6%), der Kosovo (6%) und Serbien (5%). Deutschland wurde mit der höchsten Anzahl aller Asylanträge konfrontiert (30,6%). Insgesamt wurden die meisten Asylanträge in Deutschland, Italien, Schweden, Ungarn, den Niederlanden und Österreich gestellt. In Polen und Frankreich ist beispielsweise die Anzahl des Flüchtlingsaufkommens zurückgegangen (vgl. Luft 2016: 22-24). „80 Prozent der Asylwerber in der EU waren jünger als 35 Jahre, 73 Prozent männlich, 26 waren Minderjährige [...]“ (Luft 2016: 24). Es ist möglich die Zahlen anhand verschiedener Kriterien zu interpretieren. Die Zahlen der

Flüchtlingsverteilung bezogen auf die Einwohnerzahl sehen beispielsweise folgendermaßen aus:

„Mehr Flüchtlinge als bei einer Gleichverteilung gemäß Einwohnerzahl nötig, haben 2014 aufgenommen: Schweden (+85%), Ungarn (+71%), Österreich (+63%), Malta (+61%) und Deutschland (53%). Weit unter dem Durchschnitt liegen (und hätten damit mehr aufnehmen müssen, wenn es eine Verteilung nach Einwohnerzahl gäbe) alle südost- und osteuropäische Länder sowie Frankreich und Großbritannien: Portugal (-2789%), Slowakei (-1929%), Rumänien (-1496%), Tschechische Republik (-1025%), Großbritannien (-149%), Frankreich (-27%)“ (Luft 2016: 24-25).

Auch im Falle einer Verteilung nach der Wirtschaftskraft würden die Ergebnisse ähnlichermaßen aussehen. In Abbildung 1 werden nochmals die Asylantragstellungen in Europa im Jahr 2015 graphisch dargestellt. Anhand dieser Graphik werden die Länder mit den meisten Asylantragstellungen nochmals verdeutlicht.

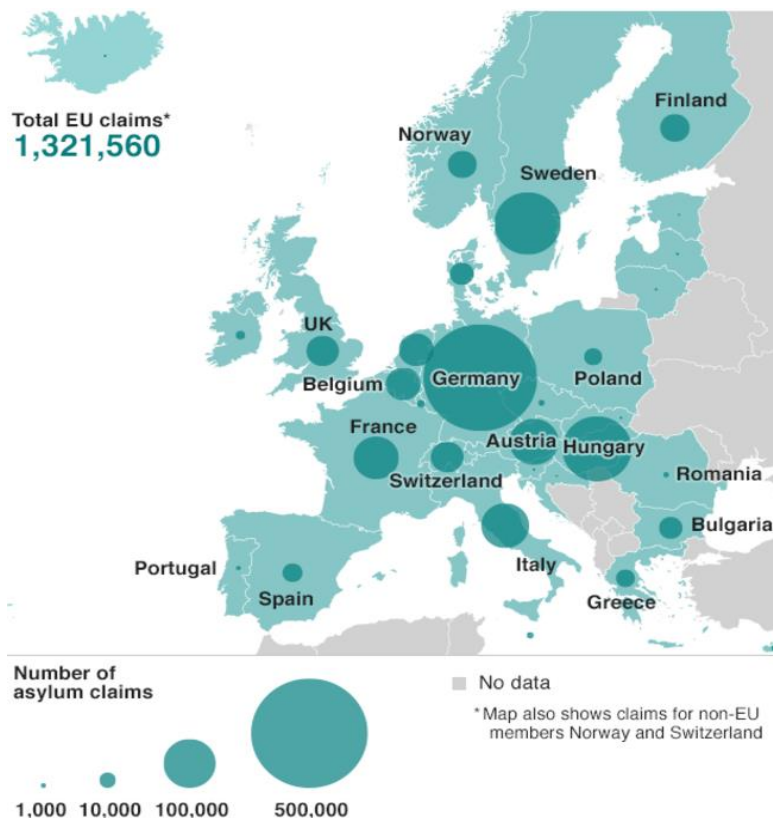


Abbildung 1: Asylanträge in Europa in 2015 (Quelle: Eurostat, 2015)

Im Jahr 2015 wurden in Österreich rund 90.000 Asylanträge gestellt. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2013 17.503 Asylantragstellungen. Vor dem Hintergrund der dargelegten Daten lässt sich beobachten, dass es zu einer deutlichen Zunahme an Asylanträgen gekommen ist, die mit sich enorme Herausforderungen für all im Asylverfahren beteiligten

Personen und die Gesamtgesellschaft mitbringt (vgl. <http://www.bmi.gv.at/>). In der unterliegenden Abbildung 2 wird die Entwicklung der Asylanträge, die in Österreich gestellt wurden, veranschaulicht. Dabei wird die Zeitspanne 2002 bis 2015 herangezogen.

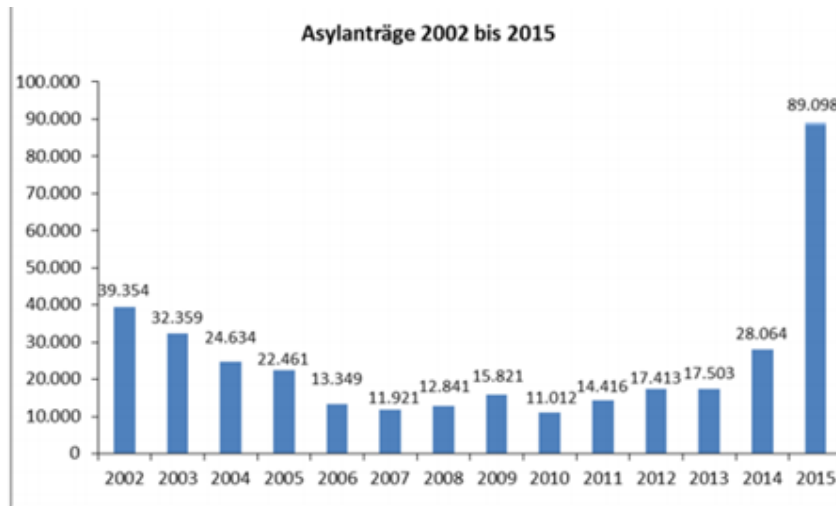


Abbildung 2: Entwicklung der Asylanträge seit 2002 (Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik 2016)

1.6.2 Herkunftsländer von Flüchtlingen und Fluchtgründe

Bei den Untersuchungen der Pressemitteilungen im Rahmen dieser Masterarbeit wurden die Wörter Syrien, Krieg, SyrerInnen als Schlüsselwörter identifiziert. Diesen Schlüsselwörtern ist somit das nächste Unterkapitel gewidmet.

Die meisten Aufträge in den Jahren 2013 und 2014 wurden in der EU von SyrerInnen gestellt. Als nächstes Land mit den meist gestellten Asylanträgen wurde Afghanistan identifiziert. Die Situation in Afghanistan wird im Weiteren ebenfalls kurz erörtert.

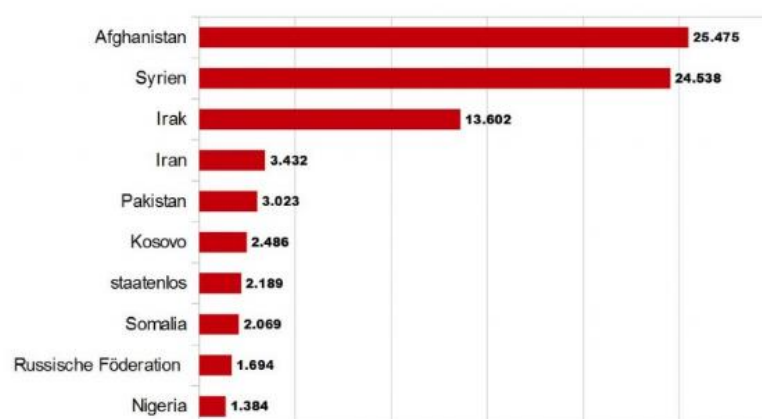


Abbildung 3: Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2013 und 2014 (Quelle: Luft 2016: 26)

Ebenfalls in Österreich in 2015 wurden die meisten Asylanträge von AsylwerberInnen von den beiden unten genannten Ländern gestellt.

Rang	Herkunftsland	2013	2014	Veränderung
1	Syrien, Arab. Republik	49 980	122 115	+144,3%
2	Afghanistan	26 215	41 370	+57,8%
3	Kosovo	20 225	37 895	+87,4%
4	Eritrea	14 485	36 925	+154,9%
5	Serbien	22 360	30 840	+37,9%
6	Pakistan	20 850	22 125	+6,1%
7	Irak	10 740	21 310	+98,4%
8	Nigeria	11 670	19 970	+71,1%
9	Russische Föderation	41 470	19 815	-52,2%
10	Albanien	11 065	16 825	+52,1%

Abbildung 4: Asylanträge nach Herkunftsländern in Österreich in 2015 (Quelle: <http://medienservicestelle.at>, 2016)

Es wurden bereits die Zahlen der Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2013 und 2014 und die Zahlen der Asylanträge nach Herkunftland, die in Österreich und im Jahr 2015 gestellt wurden, veranschaulicht. Da der Fokus dieser Masterarbeit nicht nur auf Österreich, sondern auch auf Großbritannien liegt, wird kurz noch eine Graphik dargestellt, die die Asylantragstellungen nach Herkunftsländern in Großbritannien vom April bis Juni 2015 dokumentiert. Die meisten Flüchtlinge, die nach Großbritannien kommen, unterscheiden sich von den in der restlichen EU und in Österreich dadurch, dass nicht die meisten Syrien (erst auf dritten Stelle) und Afghanistan stammen, sondern ist Großbritannien vor allem mit Asylanträgen aus Eritrea und Pakistan konfrontiert. Dies hängt einigermaßen auch mit der kolonialen Vergangenheit (Pakistan, Sudan) Großbritanniens zusammen. Auch die Integration von Flüchtlingen aus diesen Ländern ist durch eine gemeinsame Sprache (Englisch) vereinfacht (vgl. <http://www.migrationpolicy.org>).

Ranking year ending June 2015 (Year ending June 2014)	Nationality	Year ending June 2014	Year ending June 2015	Grant rates based on initial decisions (1)
1 (2)	Eritrea	2,113	3,568	73%
2 (1)	Pakistan	3,088	2,302	22%
3 (4)	Syria	1,688	2,204	87%
4 (3)	Iran	2,033	2,049	57%
5 (8)	Sudan	938	1,799	83%

Abbildung 5: Asylanträge nach Herkunftsländern in Großbritannien vom April bis Juni 2015 (Quelle: <https://www.gov.uk/government>, 2015)

1.6.2.1. Krieg und bewaffnete Konflikte in Syrien und Afghanistan

Seit 2011 passieren in Syrien massive Kriegsverbrechen und (Menschenrecht-)Verstöße gegen das Völkerrecht. Ein Großteil der Zivilbevölkerung ist durch Fassbomben und Streumunition gefährdet, viele sind aus diesem Grund ums Leben gekommen. Laut UNHCR gibt es in Syrien rund 160 Gruppen (Gruppen, die durch Assads Regierung unterstützt worden sind, regierungsfeindliche Milizen etc.), die sich durch einen ständigen Koalitionswechsel auszeichnen und Teile der Bevölkerung terrorisieren. In Syrien gibt es auch mehrere Terrororganisationen wie den sogenannten „Islamischen Staat“ oder die Al-Nusra-Front, die für Selbstmordattentate, Bombenschläge und weitere Verbrechen verantwortlich sind (Luft 2016: 26-27). „Der Krieg ist durch mittelbare und unmittelbare Interventionen gekennzeichnet. Er ist zu einem Stellvertreterkrieg zwischen dem Iran und Saudi-Arabien, Sunniten und Schiiten geworden“ (Luft 2016: 27). International wurde erst im Jahr 2014 seitens der USA, Russlands und der Türkei interveniert. Die humanitäre Situation hat sich (unter anderem auch durch die internationalen Interventionen) stark verschlechtert, vertieft durch ökonomische Krise, Ressourcenknappheit und steigende Nahrungsmittelpreise. Anhand des folgenden Zitat wird die Situation der Bevölkerung mittels Zahlen demonstriert:

„Der Bürgerkrieg in Syrien hat bis Mitte 2015 dazu geführt, dass laut UNHCR 12,2 Millionen Menschen – nahezu die Hälfte der Bevölkerung – Hilfen zum Überleben und 9,8 Millionen Nahrungsmittelhilfe benötigen; 7,6 Millionen Syrer zu Vertriebenen im eigenen Land wurden, davon 5,6 Millionen Kinder; allein im ersten Halbjahr 2015 eine Million Syrer innerhalb ihres Landes vertrieben wurden, zum Teil mehrfach; 4 Millionen als Flüchtlinge das Land verlassen mussten; 2 Millionen arbeitslos sind; 230 000 Menschen umkamen, 212 000 Menschen in belagerten Gebieten leben, ohne Zugang zu humanitärer Unterstützung; 1 Million Häuser beschädigt und 400 000 vollständig zerstört wurden“ (Luft 2016: 27-28).

Wie schon oben erwähnt, sind die meisten Flüchtlinge seit 2014 aus Syrien gekommen. Das Land, das die meisten Flüchtlinge aufgenommen hat, war die benachbarte Türkei (monatlich sind 2014 rund 92 000 Flüchtlinge in die Türkei gekommen). Die gesamte Anzahl an Asylanträgen, die von SyrerInnen in der EU gestellt wurden betrug 330 000. Eine Verbesserung der Situation in Syrien ist nicht absehbar und auch der Zugang des UNHCR zu diesem Gebiet ist eher beschränkt, was vor allem die Lieferung von humanitären Gütern erschwert (vgl. Luft 2016: 28). „Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung benennt der UNHCR als wesentlichen Auslöser der Flucht im Jahr 2015“ (Luft 2016: 28). Existenzängste zählen

zu weiteren Gründen für Flüchtlinge aus Syrien, die sich im Libanon, in Jordanien oder Ägypten befinden, die sich dann entscheiden nach Europa zu flüchten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für diese Geflüchteten sehr schwierig und mangelnde Perspektiven führen oft dazu, dass diese Menschen in den informellen/irregulären Sektor getrieben werden und/oder in Armut landen. Eine Unterfinanzierung der internationalen Hilfsprogramme spielt ebenfalls mit. Flüchtlinge müssen durchschnittlich mit ca. 0,5\$ am Tag auskommen und 68 Prozent von ihnen leben unter der Armutsgrenze. Die Situation hat sich 2015 noch verschlechtert und Syriens Nachbarländer können den großen Flüchtlingsstrom nicht alleine bewältigen. Es kommt zu Wasserknappheit, die Konkurrenz am Arbeitsmarkt nimmt zu, ärztliche Versorgung ist nicht mehr unentgeltlich zugänglich. Das wäre eine Schilderung der Situation aus dem Libanon, aus einem Land, das 1,1 Millionen von UNHCR registrierte Flüchtlinge aufgenommen hat. Diese Flüchtlingsanzahl entspricht einem Viertel der Bevölkerung des Libanons. Aufgrund der schwierigen Situation im Libanon ist dieses Land zu einem Transitland geworden und die Türkei die nächste „Station“ für Flüchtlinge geworden. Eine große Anzahl an Flüchtlingen (41%) wird aufgrund verschiedener Regulierungen (Aufenthaltsgenehmigung, bezahlte Gesundheitsnachweise) in die Illegalität getrieben. Der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten ist auch mangelhaft und Kinder können oft keine Schule besuchen, da sie ihre Familien unterstützen und arbeiten müssen (vgl. Luft 2016: 29-31).

Ein weiteres Land einer großen Anzahl an Asylantragstellungen in der EU war Afghanistan. Afghanistan hat eine lange Flüchtlingsgeschichte. Viele Menschen sind in die Nachbarstaaten wie Pakistan oder Iran geflüchtet. Mit der Destabilisierung der Situation in diesen Aufnahmелändern ist es jedoch zu weiteren Flüchtlingsbewegungen gekommen. Afghanistan selbst zählt rund eine Million Binnenflüchtlinge. Die Situation hat sich im Jahr 2014 weiter verschlechtert und die Zahl der verletzten oder getöteten Zivilpersonen ist stark angestiegen. Dafür sind vor allem Terrororganisationen wie die Taliban und weitere bewaffnete Gruppen verantwortlich. Dies hat auch zu einem verstärkten „Flüchtlingsstrom“ nach Europa beigetragen (vgl. Luft 2016: 32-33).

2. Asyl- und Flüchtlingspolitik

Das zweite Kapitel behandelt die Themen Asyl- und Flüchtlingspolitik mit besonderem Bezug auf die Europäische Union. Zunächst wird der Begriff der Flüchtlingspolitik erörtert

und im Weiteren wird auf die wichtigsten Akteure, Verträge und Konventionen aus diesem Gebiet eingegangen. Diese beziehen sich vor allem auf Europa und die Europäische Union.

2.1 Flüchtlingspolitik

Um den Flüchtlingspolitikbegriff zu erklären muss zuerst der Begriff der Politik in Bezug auf die Flüchtlings- und Asylthematik dargestellt werden. In diesem Sinne wird der Politikbegriff als die „Ausführung einer Gestaltungsaufgabe, die staatliche oder supranational Entscheidungsträger in einem bestimmten Sachbereich zu erfüllen haben“ definiert (Weinzierl 2005: 23). Flüchtlingspolitik umfasst alle verbindlichen Rechtsnormen und weniger verbindlichen rechtspolitischen Vorgänge, die von den genannten „Entscheidungsträgern“ getragen werden, die für das Schutzersuchen eines Flüchtlings eine Rolle spielen (könnten). Vor allem Akte, die den Zugang zum Territorium des potenziellen Aufnahmestaates, den Zugang zu Verfahren, die Ausgestaltung und den Inhalt der gewährten Rechte auf Schutz regeln, sind in diesem Kontext von besonderer Bedeutung. Unter der EU-Flüchtlingspolitik, auf die sich diese Arbeit im Weiteren beziehen wird, versteht man Flüchtlingspolitik, die auf der Ebene der Europäischen Union ausgetragen wird und in Abgrenzung zu der jeweiligen „Flüchtlingspolitik“ der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten steht, wobei diese nationalen „Flüchtlingspolitiken“ die gemeinsame EU-Flüchtlingspolitik beeinflussen und mitgestalten. Auch die Außenpolitik der EU und der jeweiligen Mitgliedstaaten (sofern sie das Flüchtlingsrecht betrifft) prägen die EU-Flüchtlingspolitik.

Außer der Europäischen Union spielt in der gesamten Welt- und Europaflüchtlingspolitik das UNHCR ebenfalls eine tragende Rolle. Im Weiteren wird zuerst auf das international agierende Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen eingegangen und danach der Fokus auf den europäischen Raum gelegt.

2.2 Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)

Im folgenden Unterkapitel wird eine kurze Darstellung des UNHCR angeboten, in dem die Geschichte, Tätigkeit, Zielgruppe und Struktur des UNHCR beschrieben werden. Diese Organisation wurde für die terminologische Arbeit ausgewählt, da es sich um eine besonders relevante internationale Organisation handelt, die im sich bereits seit langem mit der Problematik von Flucht und Migration auseinandersetzt und sich weltweit für die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen, RückkehrerInnen und Binnenvertriebenen einsetzt. Weiter ist das UNHCR für die europäische Flüchtlingspolitik von besonderer Bedeutung.

2.2.1 Geschichte und Tätigkeit

„Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees - UNHCR) schützt und unterstützt Flüchtlinge auf der ganzen Welt“ (UNHCR 2016). Das UNHCR, bezeichnet auch als das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, wurde im Jahr 1950 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York mit der Absicht, den Flüchtlingen infolge des Zweiten Weltkriegs Hilfe zu leisten, gegründet. Das UNHCR hat in den Jahren 1954 und 1981 den Friedensnobelpreis für die Hilfe und Unterstützung von Flüchtlingen erhalten (vgl. UNHCR 2016).

2.2.2 Zielgruppe

Wie schon oben erwähnt ist die Bezeichnung „Flüchtling“ sehr breit. Aus diesem Grund hilft das UNHCR nicht nur Flüchtlingen, sondern auch Asylsuchenden, RückkehrerInnen und Binnenvertriebenen überall auf der Welt (vgl. Luft 2016: 19). Das UNHCR Mandat umfasst auch Staatenlose. Die Haupttätigkeit des UNHCR fokussiert sich auf den internationalen Flüchtlingsschutz und die Suche nach dauerhaften Lösungen:

„Die Organisation soll sicherstellen, dass die Menschenrechte von Flüchtlingen respektiert werden, dass Flüchtlinge das Recht haben, Asyl zu suchen und dass kein Flüchtling zur Rückkehr in ein Land gezwungen wird, wo er oder sie Verfolgung befürchten muss“ (<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de>).

Das UNHCR leistet einerseits materielle Hilfe für Flüchtlinge, wie z.B. Wasser, Unterkünfte und medizinische Versorgung, andererseits bietet es Sozialberatung für Flüchtlinge und weitere oben genannte Zielgruppen an. Das Flüchtlingshochkommissariat unterstützt auch RückkehrerInnen bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat, falls möglich. Anderenfalls leistet das UNHCR Hilfe und Unterstützung beim Aufbau eines neuen Lebens entweder im Asylland oder in einem Drittland, das für die Aufnahme zuständig ist beziehungsweise bereit ist, Flüchtlinge aufzunehmen. Binnenvertriebene gehören ebenfalls zu einer der Zielgruppen von UNHCR. Binnenvertrieben sind Menschen, die keine internationale Grenze überschritten haben, und somit außerhalb der „Flüchtlingsdefinition“ stehen und nicht als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Alle drei oben erwähnten Gruppen hängen oft zusammen und in diesem Fall ist eine koordinierte Hilfsoperation notwendig (vgl. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de>).

2.2.3 Struktur

Das UNHCR untersteht der UN-Generalversammlung und dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Der Leiter des UNHCR (derzeit Filippo Grandi) nennt sich Flüchtlingshochkommissar und ist für die Leitung und Kontrolle des UNHCR zuständig. Die/der FlüchtlingshochkommissarIn wird von einem/einer stellvertretenden HochkommissarIn und von zwei beigeordneten HochkommissarInnen für Flüchtlingsschutz und Einsätze unterstützt. Das Leitungsgremium des UNHCR heißt UNHCR-Exekutivkomitee, besteht aus 87 RegierungsvertreterInnen und hat eine Beratungs- und Kontrollfunktion. Zurzeit werden vom UNHCR rund 9.300 MitarbeiterInnen in 125 Ländern beschäftigt, die meistens vor Ort in Kriegsgebieten und Krisenregionen tätig sind (vgl. UNHCR 2016).

„2003 wurde UNHCR ein unbeschränktes Mandat verliehen, das bis zu jenem Zeitpunkt besteht, zu dem „das Flüchtlingsproblem gelöst ist“ (UNHCR 2016).

2.2.4 Geldgeber UNHCR

Das UNHCR wird überwiegend von Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, UN-Fonds und privaten Gebern finanziert. Die bedeutendsten Geber(-länder) waren im Jahr 2015 die USA (40%), Großbritannien (8%), private Geber (8%), die Europäische Union (6%), Japan (5%), Deutschland (4%), Kuwait (4%) usw. (vgl. UNHCR 2016).

2.3 Menschenrechtliche Grundlagen der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik - Europäischer Menschenrechtsschutz

Der europäische Menschenrechtsschutz besteht aus drei Organisationen: der Europäischen Union (EU), dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Der Menschenrechtsschutz in Europa hat sich seit den 1950er Jahren entwickelt und hat eine Geschichte, die voll von Kompromissen ist. „Ein neuerster Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzes ist die Einrichtung der Europäischen Agentur für Grundrechte“ (Tretter 2008: 38). Hannes Tretter schreibt, dass das „Herz“ des europäischen Menschenrechtsschutzes - die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die von allen Unionstaaten ratifiziert wurde, ist. Neben der EMRK gibt es noch die EU-Grundrechtecharta, „die das Verhältnis zum Menschenrechtsschutz durch den EGMR beeinflussen wird“ (Tretter 2008:40). Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, dass die EMRK eher auf zivile und politische

Rechte abzielt, die Charta hingegen auch wesentliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte enthält (Tretter 2008: 41). Eine genaue Beschreibung beider Konventionen folgt.

Die Europäische Union beruht *expressis verbis* „auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedsstaaten gemeinsam sind“ (Tretter 2008: 51). Bei der Erweiterung der Europäischen Union nach der politischen Wende 1989/1990 wurden die Kopenhagener Kriterien, nämlich „Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“ als eine Voraussetzung für alle Beitrittsländer eingeführt.

Bei der OSZE handelt es sich um ein sogenanntes *soft law* – stille Diplomatie, Mediation und Know-how Transfer in präventiven Bereich (vgl. Tretter 2008: 51ff.). Was sehr nötig ist, sind bessere Abstimmungen und Anpassungen der drei Organisationen. Diese sollten mehr zusammenarbeiten als bis jetzt, weil sie sonst nicht zum Wohl der Allgemeinheit handeln können. Ein ständiger und intensivierter Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Wissenschaften auf allen Ebenen wird ebenfalls gefordert, um „menschliche Bedrohungen und Interessen an den Wurzeln wahrnehmen und passende Gegenstrategien zeitgerecht entwickeln zu können“ (Tretter 2008: 55).

2.3.1 Grundsteine des Europäischen Menschenrechtsschutzes

2.3.1.1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

„Die Charta der Grundrechte erkennt eine Reihe persönlicher, bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte von EU-Bürgern sowie in der EU lebenden Personen an und verankert sie im EU-Recht“ (<http://eur-lex.europa.eu/>).

Die Charta der Grundrechte beinhaltet die Europäische Sozialcharta, die in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der ArbeitnehmerInnen, die Grundsätze, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben, kodifiziert. Diese Charta ist im Jahr 2009 in Kraft getreten und hat die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie andere EU Verträge (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/>)

„Die Charta vereint in einem einzigen Dokument all jene Rechte, die bislang in verschiedenen Rechtsakten - nationalen Rechtsvorschriften, EU-Rechtsvorschriften sowie internationalen Übereinkommen des Europarates, der Vereinten Nationen (VN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) - enthalten waren. Sie verleiht den Grundrechten größere Sichtbarkeit und Klarheit und schafft damit Rechtssicherheit innerhalb der EU“ (<http://eur-lex.europa.eu/>).

Die Charta der Grundrechte umfasst Präambel und 54 Artikel in 7 Kapiteln. Diese Kapitel beziehen sich auf die Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Die Charta ist für alle EU-Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich (für Großbritannien und Polen gelten Ausnahmeregelungen) (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/>).

2.3.1.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Die EMRK ist eine Konvention des Europarates, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen bezieht. Die Inhalte dieser Konvention beziehen sich auf den Menschenrechtsschutz und die Grundfreiheiten. Die Umsetzung dieser Konvention wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg gewährleistet (vgl. UNHCR 2016). Die EMRK steht gemäß BVG BGBl. Nr. 59/196 in Österreich in Verfassungsrang und ist am 3. September 1958 für Österreich in Kraft getreten. In Großbritannien ist diese Konvention am 3. September 1953 in Kraft getreten (vgl. Bundeskanzleramt 2016). Die Artikel dieser Konvention umfassen die folgenden Rechte und Freiheiten: Artikel 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, Artikel 2 Recht auf Leben, Artikel 3 Verbot der Folter, Artikel 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, Artikel 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit, Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren, Artikel 7 Keine Strafe ohne Gesetz, Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung, Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Artikel 12 Recht auf Eheschließung, Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde, Artikel 14 Verbot der Benachteiligung (Diskriminierung), Artikel 15 Außerkraftsetzen im Notstandsfall, Artikel 16 Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern, Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte, Artikel 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen (vgl. <http://www.emrk.at/>).

2.3.1.3 Genfer Flüchtlingskonvention - Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Die Genfer Flüchtlingskonvention, manchmal auch „Die Magna Carta des Flüchtlingsschutzes“ genannt, hat ihre Ursprünge bereits Anfang des 20. Jahrhunderts im Völkerbund. Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Bis heute gilt diese Konvention als das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. In dieser Konvention wird klar festgelegt, wer als ein Flüchtling

anzusehen ist, welche Hilfe, rechtlicher Schutz und soziale Rechte dieser Person zugestehen bzw. von den Unterzeichnerstaaten geleistet werden sollten. In der Genfer Flüchtlingskonvention werden jedoch nicht nur Pflichten für die Unterzeichnerstaaten genannt, sondern auch die Flüchtlinge dem Gastland gegenüber Pflichten auferlegt. Die Konvention definiert auch welche Personen (beispielsweise Kriegsverbrecher) nicht mit einem Flüchtlingsstatus versehen werden. Anfangs zielte diese Konvention auf Flüchtlinge im europäischen Raum (nach dem Zweiten Weltkrieg) ab, im Jahre 1967 kam es jedoch zu ihrer Erweiterung und der Wirkungsbereich dieser Konvention wurde geografisch erweitert. Insgesamt 147 Staaten haben die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet. Nichtunterzeichnerstaaten sichern den Flüchtlingen keinen Zugang zu den in der Genfer Flüchtlingskonvention verbürgten Rechten und die Lage von Flüchtlingen in diesen Ländern ist oft sehr prekär (vgl. UNHCR 2016).

In den Zeiten der Globalisierung, großer globaler Migrationsbewegungen und zunehmender Flüchtlingszahlen wird die Relevanz der Konvention oft bezweifelt (vgl. UNHCR 2016). Über die Problematik der Umsetzung verschiedener Konventionen wird im nächsten Absatz gesprochen. Das UNHCR ist jedenfalls der Meinung, dass die Genfer Flüchtlingskonvention:

„[...] die beste Basis für den Flüchtlingsschutz darstellt, nicht zuletzt aufgrund der hohen Akzeptanz durch die vielen Unterzeichnerstaaten. Bisher hat die Konvention zum Schutz von über 50 Millionen Menschen in den verschiedensten Situationen beigetragen. Und solange Menschen verfolgt werden, können wir auf die Genfer Flüchtlingskonvention nicht verzichten“ (vgl. UNHCR 2016).

2.3.1.4 Recht auf Asyl ≠ Menschenrecht?

„Die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden ist nicht nur eine moralische Verpflichtung - Asyl ist ein Menschenrecht, das in internationalen und europäischen Konventionen festgelegt ist“ (ÖGFE 2016). Im Folgenden werden einige Beispiele der Verankerung des Rechts auf Asyl in verschiedenen Konventionen und Verträgen angeführt. Im Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird über das Recht auf Asyl festgehalten:

- (1) „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“.
- (2) „Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen“ (Allgemeine Menschenrechtskonvention, Art. 14).

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union hält im Artikel 18 das Recht auf Asyl ebenfalls fest:

„Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „die Verträge“) gewährleistet“ (Amtsblatt der Europäischen Union, 2012/C 326/391).

Außerdem sind die Unterzeichnerstaaten der Konventionen (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention) diesen Verträgen zufolge verpflichtet fliehende Personen aufzunehmen und zu schützen (vgl. ÖGFE 2016). Es entstehen viele Problematiken, die sich aus der Formulierung oder Verbindlichkeitsformen der verschiedenen Konventionen und Verträge ergeben. Hier ein Beispiel der Umsetzungsproblematik der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Allein aus der Tatsache, dass die Charta nur bei Durchführung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten anwendbar ist, kann nicht geschlossen werden, dass der Schutz der Grundrechte lückenhaft wäre“ (<http://eur-lex.europa.eu>).

Wie schon oben erwähnt, wird nicht nur die Verbindlichkeit und Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern auch von vielen weiteren Verträge und Konventionen bezweifelt und die Umsetzung der Rechten von Flüchtlingen oft schwer durchsetzbar gemacht, wenn nicht komplett ignoriert.

2.4 Abkommen und Verträge in der Europäischen Union zur Asyl- und Flüchtlingspolitik

2.4.1 Die wichtigsten Verträge und Abkommen

2.4.1.1 Schengener Abkommen 1990

Was die Asylpolitik betrifft, hat das völkerrechtliche Schengener Abkommen einen Visumzwang auf die häufigsten Herkunftsländer von AsylwerberInnen verhängt (abgesichert durch eine Strafdrohung für Fluglinien, die Passagiere ohne gültiges Visum transportieren), den Aufbau eines Informationssystems und den Datenaustausch zur Durchsetzung der Vertragsbestimmungen gefordert und die Regelung, dass Asylsuchende nur in einem Land des Schengen-Raums ihren Asylantrag stellen dürfen und falls dieser abgelehnt wird, diese Ablehnung „Schengen-weit“ gültig und verbindlich ist, eingeführt. Das nachfolgende Abkommen, „Schengen II“ sorgte für Verlegung der Personenkontrollen

von den Binnen- an die Außengrenzen und hat „ergänzende Maßnahmen zur inneren Scherheit“ vereinbart. Dieser zwischenstaatliche Vertrag außerhalb des EU-Rechts wurde einigermaßen kritisch gesehen (deutsche SPD, damalige EFTA-Staaten) (vgl. Nuscheler 2004: 178).

2.4.1.2 Dublin-Abkommen

In diesem Abkommen wurde im Jahr 1990 noch keine Harmonisierung des materiellen Asylrechts vorgesehen. Es hat auf die Frage der Anerkennung der Erstzuständigkeit bei Asylentscheidungen abgezielt. Es sollte einem „Asyltourismus“ (das Aussuchen der günstigsten Aufenthaltsbedingungen seitens der AsylwerberInnen), durch Antragstellung in mehreren Mitgliedsstaaten, vorbeugen (vgl. Nuscheler 2004: 178). Im Weiteren sollte auch:

„Jener Vertragsstaat für die Prüfung eines innerhalb des Vertragsgebietes gestellten Asylantrags verantwortlich sein, der dem Visum ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat; ist dieser „undokumentiert“ eingereist, sollte jener Vertragsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig sein, mit dem der „Illegale“ zuerst Bodenkontakt hatte“ (Nuscheler 2004: 178-179).

2.4.1.3 Der Maastrichtsvertrag 1992

Das Einwanderungs- und Asylrecht hat erst durch den Maastrichtsvertrag aus dem Jahr 1992 Eingang ins Primärrecht gefunden und wurde zum Teil der intergouvernementalen Zusammenarbeit, vorher wurde die Situation durch das Fehlen einer expliziten EWG-Kompetenz für das Einwanderungs- und Asylrecht gekennzeichnet. Die Geschehnisse in Mittel- und Osteuropa ab den 90er Jahren (Zerfall der Sowjetunion, Balkankrieg etc.) und die damit zusammenhängende zunehmende Migration aus diesen Staaten führte zu einer Entwicklung eines Europäischen Einwanderungs- und Asylrechts (vgl. Weinzierl 2005: 23-26). Der Vertrag von Maastricht hat zu einer Institutionalisierung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Einwanderungs- und Asylbereich beigetragen und wurde als großer Fortschritt in der Geschichte der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik gesehen. Der Vertrag von Maastricht fokussierte auf die Harmonisierung der Kontrolle des Zugangs zum Staatsgebiet der Mitgliedsstaaten und der Abschiebepolitik (Kontrolle der Schengen-Außengrenzen, Visapolitik und non-arrival-Politik, Bekämpfung der illegalen Einwanderung usw.), sowie der Harmonisierung des formellen Flüchtlingsrechts (Mindestgarantien im Asylverfahren etc.) (vgl. Weinzierl 2005: 50 ff.). Durch den Vertrag von Maastricht wurde auch die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz der Mitgliedsstaaten integriert (Luft 2016: 48).

2.4.1.4 Vertrag von Amsterdam 1999

In einem weiteren Vertrag (Vertrag von Amsterdam) wurde die einzelstaatliche Souveränität eingeschränkt und gleichzeitig dem Gemeinschaftsrecht unterworfen. Laut Franz Nuscheler (vgl. 2004: 180) hat der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Vertrag von Amsterdam einen wichtigen Schritt zur Teilvergemeinschaftung der Einwanderungs- und Asylpolitikbereiche gemacht. Somit können humanitäre Aspekte verstärkt wahrgenommen werden und auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, der Status von AsylwerberInnen, die Regelungen eines Asylverfahrens usw. vereinheitlicht werden und die Bedingungen für Schutzerhalt sollten in der EU flächendeckend gleich aussehen (vgl. Luft 2016: 48).

2.4.1.5 Das Tampere-Programm 1999

Es gibt einige weitere Verträge, Verordnungen und Programme, die die rechtlichen Rahmenbedingungen einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union nach dem Maastricht- und Amsterdamvertrag regeln beziehungsweise auf diesen aufbauen. Eine von diesen Regelungen ist das Tampere-Programm, das im Jahre 1999 geschaffen wurde, um „ein gemeinsames Asylsystem zu schaffen und die Migrationspolitik zu vergemeinschaften“ (www.europarl.europa.eu). Das Tampere-Programm enthält asylpolitische Regelungen für die Bereiche der Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Herkunftsländern (das Ziel ist die Bekämpfung der Flucht- und Auswanderungsursachen), der Schaffung eines gemeinsamen EU-weiten Asylsystems auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention (z.B. Schaffung Asylverfahrensstandards) und zuletzt der Steuerung von Migrations- und Fluchtbewegungen (anhand Informationskampagnen, Bekämpfung des „Schlepperunwesens“ und irregulärer Einwanderung, Erweiterung der Visapolitik) (vgl. www.europarl.europa.eu).

2.4.1.6 Die „Dublin II“-Verordnung

Die Im Jahr 2003 verabschiedete Dublin-II-Verordnung regelt die Zuständigkeit der jeweiligen Länder für das Asylverfahren, damit sollten Mehrfachanträge und Fälschungen der persönlichen Datenangaben verhindert werden (gesichert durch elektronische Identifizierungssysteme wie EURODAC oder das Bildspeicherungssystem FADO) (vgl. www.europarl.europa.eu).

2.4.1.7 Das Haager Programm 2004

Das „Haager Programm“ wurde im Jahre 2004 als Fortsetzung des Programms von Tampere verabschiedet. Zu „neuen“ Aufgaben der jeweiligen Mitgliedstaaten gehört nun die Speicherung biometrischer Daten in Ausweisdokumenten und der Schutz der Außengrenzen

(wird durch eine „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“ (FRONTEX) koordiniert). Zu dem wichtigsten Ziel dieses Programms gehört der Aufbau eines gemeinsamen Asylverfahren und eines EU-weit gültigen und einheitlichen Rechtstatus für international schutzbedürftige Personen (vgl. www.europarl.europa.eu).

2.4.1.8 Weitere Richtlinien der Asylpolitik

Seit 2006 wurden vier zentrale Rechtsinstrumente innerhalb der Asylpolitik geschaffen: „die Dublin-Verordnung (343/2003), die „Aufnahmebedingungen-Richtlinie“ (2003/9), die „Anerkennungsrichtlinie“ (2004/83) sowie die 2006 in Kraft getretene „Asylverfahrensrichtlinie“ (2005/85)“ (www.europarl.europa.eu).

Die Asylverfahrensrichtlinie aus dem Jahr 2006 regelt allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für Asylverfahren. Laut dieser Richtlinie gehört zu den Rechten der AsylbewerberInnen das „Recht auf persönliche Anhörung, Rechtsberatung, effektiven Rechtsbehelf vor Gericht und Dolmetscher“ (www.europarl.europa.eu). Die Entscheidung über Asylanträge soll unparteiisch, individuell und objektiv von qualifiziertem Personal, das über Kenntnisse über das Herkunftsland der/des AntragstellerIn verfügt, durchgeführt werden. Falls ein Asylantrag abgelehnt wird, verfügen die AntragstellerInnen über das Recht auf einen Rechtsbehelf vor einem Gericht. Weiter soll eine Liste von sicheren Dritt- und Herkunftstaaten, die laut der Genfer Flüchtlingskonvention für „sicher“ gehalten werden, erstellt werden. Diese Richtlinien sollten zu einer verbesserten Regelung der „Flüchtlingsströmungen“ beitragen (vgl. www.europarl.europa.eu).

2.4.1.9 Stockholmer Programm 2009

Das Haager Programm wurde durch das Stockholmer Programm, das im Jahr 2009 verabschiedet wurde, abgelöst. Dieses Programm hat die Migrationspolitik zwischen den Jahren 2010-2014 formuliert. Das Einstimmigkeitsprinzip (im Amsterdamer Vertrag verankert) hat sich auf die langsamen Fortschritte der in diesem Programm erörterten Maßnahmen ausgewirkt. Dieses Einstimmigkeitsprinzip wurde im Vertrag von Lissabon (2009) durch das Mehrheitsprinzip ersetzt. Dieses Prinzip ist vor allem für die Bereiche der Einwanderung und Asyl von großer Bedeutung. Die institutionelle Struktur hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich verändert und das Europäische Parlament ist, gemeinsam mit dem Europäischen Rat, zum wichtigsten Akteur des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geworden. Eine volle Zuständigkeit hat ebenfalls der Europäische Gerichtshof erlangt (vgl. Luft 2016: 49)

2.4.1.10 Vertrag von Lissabon 2009

Der Vertrag von Lissabon basiert auf dem Anspruch aus dem Amsterdamer Vertrag einen „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“ zu bilden, der dem Integrationsziel unterliegt (Luft 2016: 49). Zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens wurde ein Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verabschiedet. Zwei weitere Richtlinien wurden im Jahr 2013 verabschiedet. Diese Verträge und Richtlinien sollten (unter anderem) für eine weitere Vereinheitlichung der Standards, des Verfahrens und der Normen für die Anerkennung als Flüchtling sorgen. Dies stellt die zweite Stufe des gemeinsamen europäischen Asylsystems dar (vgl. Luft 2016: 49).

Zusammenfassend lässt sich eine starke Europäisierung der Asyl- und Migrationspolitik seit den 1990er Jahren beobachten, die durch die vielen Verträge und Richtlinien gewährleistet werden soll. Einige Ziele wie beispielsweise die Vereinheitlichung der Bedingungen zu denen Asyl gewährt wird, die sozialen und Gesundheitsleistungen wurden jedoch nicht erfüllt. Dies liegt auch an den Ermessensspielräumen, die die einzelnen Mitgliedsstaaten für ihre nationalen Umsetzungen ausnützen können. Das Scheitern einer EU-weiten Vereinheitlichung von Standards beziehungsweise die Möglichkeit der Verwirklichung wurde vom Anfang an durch die verschiedenen sozi-ökonomischen Verhältnisse der jeweiligen Mitgliedsstaaten vorgegeben (vgl. Luft 2016: 49-50). Luft (2016: 50) äußert sich zu den Ergebnissen der Europäisierung der Asylpolitik folgendermaßen:

„Maßstab für die Leistungen für Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind die Standards für die Bevölkerung im jeweiligen Mitgliedsstaat. Diese sind sehr unterschiedlich. Weiterwanderung von Flüchtlingen in größerem Umfang vermeiden zu können, wie es politisch beabsichtigt war, war daher von Anfang an illusorisch“.

Die Möglichkeiten der nationalen GesetzgeberInnen, die Asylpolitik zu steuern wurden durch die Vergemeinschaftung drastisch beschränkt, während der Europäische Gerichtshof und der Europäische Menschengerichtshof sich zu mächtigen Akteuren der gerichtlichen Kontrolle der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik profiliert haben (vgl. Luft 2016: 50).

2.5 Die „Festung Europa“

Welche Rolle spielt/sollte/könnte eigentlich die Europäische Union bei der Eindämmung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration (der Migration, die am meisten kritisch

angesehen wird) spielen? Diese Frage stellt sich der Autor Franz Nuscheler und liefert zehn mögliche Beantwortungsmöglichkeiten und Lösungsansätze, die sich auf diese Frage beziehen (vgl. Nuscheler 2004: 184-186).

Erstens geht es um die Logik der Prävention. Damit wird gemeint, dass man die Fluchtursachen und nicht die Flüchtlinge „zu bekämpfen“ hat. Dies sollte durch eine intensivere wirtschaftliche Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe oder Konfliktverhütung erfolgen. Zweitens spielt die Europäisierung der Entwicklungspolitik eine zentrale Rolle, da die Nord-Süd Beziehungen zu einer Stärkung der gesamten EU in der Weltpolitik beitragen können. Drittens, eine Verstärkung der GASP sollte im Interesse der EU sein um ein stärkeres Gegengewicht der Hegemonialmacht USA bilden zu können und eine aktivere Rolle in der Friedenssicherung und Konfliktprävention spielen zu können. Viertens, die Aktivierung des „Barcelona-Prozesses“ zählt zu weiteren wichtigen Punkten. Der „Barcelona-Prozess“ zielt auf Präventivstrategien gegen die „neuen Bedrohungen“ wie etwa die „neuen Völkerwanderungen“ oder das „Sicherheitsrisiko“ Islam ab. Dabei ist wichtig zu betonen, dass eine aktive gesamteuropäische Handels- und Entwicklungspolitik im Einsatz gegen eine weitere Öffnung der geographischen Schere zwischen Reichtum und Armut im Mittelmeerraum von großer Bedeutung ist. Fünftens sollte sich die EU nicht nur auf eigene Handelsvorteile auf dem Wirtschaftsmarkt fokussieren, sondern auch die Interessen der Entwicklungsländer berücksichtigen und mit diesen kooperieren, da verbesserte Entwicklungschancen das Potenzial den Migrationsdruck zu mildern bergen. Sechstens, die EU sollte sich (weiterhin) im Rahmen der G7 Verhandlungen und in den Entscheidungszentren der internationalen Finanzorganisationen, die über die Entschuldung von Entwicklungsländern entscheiden, für die Entschuldungsinitiativen einsetzen. Siebtens, dem Cotonou-Vertrag nach sollte die EU mit Ausbildungs- und Logistikhilfe „Ownership-Ansätze“ in der regionalen Krisen- und Konfliktprävention in den 77 AKP-Staaten unterstützen. Achters, die EU-Vorreiterrolle ist in Fragen nachhaltiger Entwicklung im globalen Maßstab von großer Bedeutung und eine langfristige zukünftige Eindämmung von Umweltkrisen ist anstrebenswert und notwendig. Neuntens, die Entwicklungsländer können sich von der EU, ihrer Integrationsgeschichte und ihrem Erfahrungsmodell der sozialen Marktwirtschaft (auch rheinischer Kapitalismus genannt) inspirieren lassen um die eigene ordnungspolitische Situation zu stabilisieren und voranzutreiben (wie es beispielsweise die Länder des ASEANs, der Afrikanischen Union oder MERCOSURs mit jeweils spezifischen regionalen Anpassungen gemacht haben). Zehntens ist es wichtig globale Probleme wie

(Armut, Umweltzerstörung etc.) gemeinsam auf internationaler Ebene zu behandeln. Die EU muss eine selbstständige, konstruktive Rolle bei der Gestaltung der Globalisierung spielen können und an weltpolitischem Gewicht gewinnen. Dies wird sich in weiterer Folge auch auf das internationale Migrationsgeschehen auswirken (vgl. Nuscheler 2004: 184-186).

Die Zukunft Europas sollte sich an globalen Zusammenhängen orientieren: „Ihre [die EU] Zukunft liegt nicht hinter den Mauern und Gräben einer „Festung Europa““ (Nuscheler 2004: 186).

3. Asyl und die EU

In diesem dritten Kapitel wird näher auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem eingegangen, das ein wichtiges Instrument der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Europäischen Union darstellt. Des Weiteren werden die Spezifika des österreichischen und britischen Asylsystems erörtert.

Es wurde bereits erwähnt, dass laut verschiedenen Konventionen (GFK aus dem Jahr 1951 etc.), die Staaten zum Schutz von Personen, die vor Verfolgung oder ernster Gefahr fliehen, Asyl gewähren müssen. Da die Europäische Union auf dem Prinzip der offenen Grenzen und Freizügigkeit basiert, ist ein gemeinsamer Asylansatz notwendig. Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit eines gemeinsamen Asylsystems in der EU stellen die Asylströme dar, die sich nicht konstant und unregelmäßig über die EU verteilen (vgl. Europäische Kommission 2016).

„Die EU-Mitgliedstaaten haben eine gemeinsame Verantwortung, Asylbewerber unter menschenwürdigen Bedingungen aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass sie gerecht behandelt werden und ihr Fall nach einheitlichen Standards geprüft wird, damit das Ergebnis unabhängig vom Ort der Antragstellung ähnlich ausfällt“ (Europäische Kommission 2016).

Die Europäische Union arbeitet bereits seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS). Es werden gemeinsame hohe Standards ausverhandelt und eine stärkere Zusammenarbeit gefordert, damit gewährleistet werden kann, dass AsylwerberInnen überall in der Europäischen Union gleich und gerecht behandelt werden. Dies wird in folgenden Rechtsvorschriften festgehalten: Erstens in der überarbeiteten Asylverfahrensrichtlinie (zielt auf gerechtere, schnellere und bessere Abwicklung von Asylentscheidungen ab, regelt einen verbesserten Schutz unbegleiteter Minderjähriger und Folteropfer), zweitens in der überarbeiteten Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (EU-weit sollen humane materielle Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gesichert werden

und damit einhergehend die Grundrechte der Betroffenen uneingeschränkt gewahrt werden), drittens in der überarbeitete Anerkennungsrichtlinie (Präzisierung der Gewährungsgründe des internationalen Schutzes soll zu solideren Asylentscheidungen und verbessertem Zugang zu Rechten und Integrationsmaßnahmen führen), viertens in der überarbeiteten Dublin-Verordnung (hiermit wird ein erhöhter Schutz für AsylwerberInnen in der Prüfungszeit des Asylantrags gewährleistet und klare Regeln in Bezug auf zwischenstaatliche Beziehungen implementiert), fünftens in der überarbeiteten Eurodac-Verordnung (diese Verordnung räumt Strafverfolgungsbehörden das Recht auf Zugang zur EU-Datenbank mit den Fingerabdrücken von AsylbewerberInnen, damit Schwerstverbrechen wie Mord und Terrorismus verhütet und aufgedeckt werden können) (vgl. Europäische Kommission 2016).

3.1 Asylverfahren in der EU

In der Europäischen Union dient das Gemeinsame Europäische Asylsystem zur Orientierung in den Fragen wem, wann, unter welchen Bedingungen, wie Asyl gewährt wird. Die EU-weit ähnlichen Asylantragsverfahren werden durch die oben genannten Richtlinien geregelt.

In der unterliegenden Abbildung wird dargestellt, wie das Asylverfahren laut dem Gemeinsamen europäischen Asylsystem idealerweise verläuft.

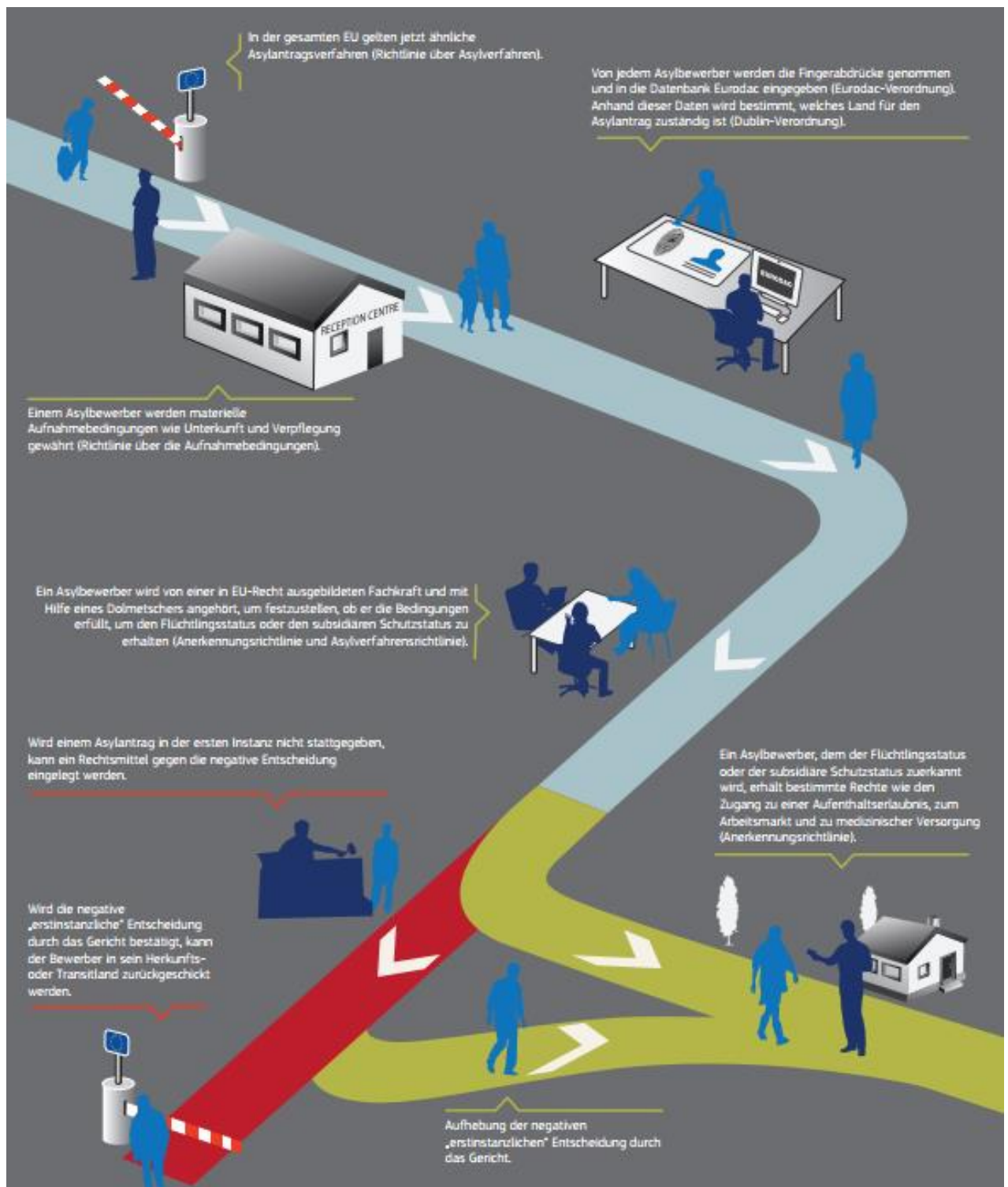


Abbildung 6: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) (Quelle: Europäische Kommission, 2014)

3.2 Das Asylverfahren in Österreich

In der unterliegenden Abbildung 7 wird der Verlauf des Asylverfahrens in Österreich von der Antragstellung über das Zulassungsverfahren und inhaltliches Verfahren bis zur positiven (Schutz/Bleiberecht) oder negativen Entscheidung (Abschiebung).

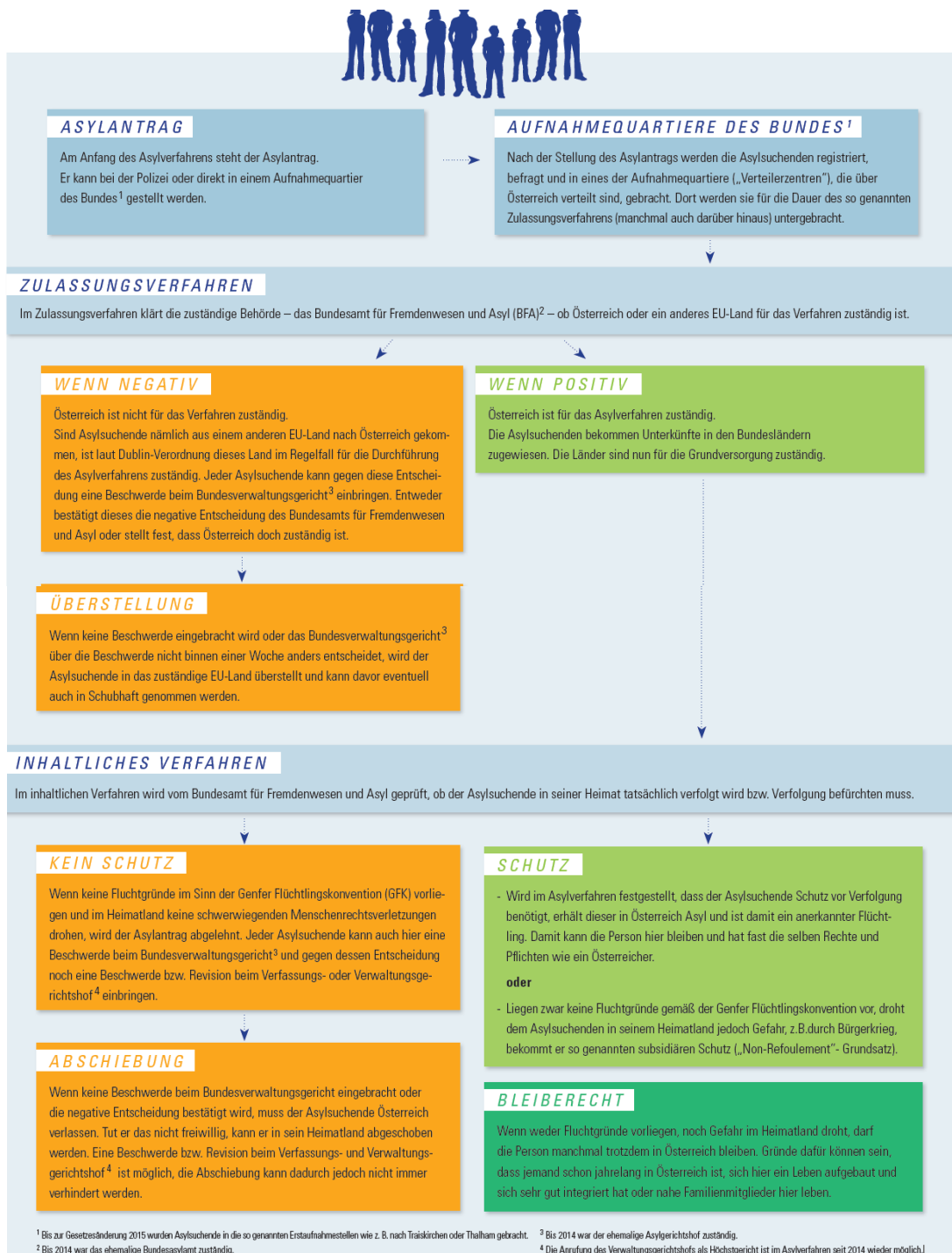


Abbildung 7: Das österreichische Asylverfahren (UNHCR, Flucht und Asyl in Österreich, 2015)

Eine detaillierte Beschreibung des Asylverfahrens in Österreich ist auf der Website www.help.gv.at zu finden, die vom Bundeskanzleramt herausgegeben wird. Das Asylverfahren in Österreich wird durch zwei Rechtsgrundlagen geregelt. Einerseits handelt es sich um das Asylgesetz 2005 und andererseits um das BFA-Verfahrensgesetz. Das Asylverfahren fängt mit einer Antragstellung an. Dieser Antrag kann bei jeder Polizeibehörde beziehungsweise bei jeder Polizeibediensteten/jedem Polizeibediensteten gestellt werden. Bis zur Entscheidung über den Asylantrag eines/einer AsylwerberIn wird dieser Person der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Nach der Asylantragstellung erfolgt eine erste Befragung (für Personen, die den Antrag an der Polizeibehörde gestellt haben). Im Weiteren erfolgt eine Befragung im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). In dieser Instanz wird die Entscheidung bezüglich des Asylantrags getroffen. Ein/eine MitarbeiterIn des BFA trifft eine sogenannte Prognoseentscheidung. Je nach Ergebnis der Entscheidung werden die AsylwerberInnen entweder in eine Erstaufnahmestelle oder direkt in ein Verteilerquartier überstellt.

Sobald das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, wird das inhaltliche Asylverfahren durchgeführt. In diesem Teil des Asylverfahrens wird die Identität des Asylantragstellers/der Asylantragstellerin überprüft, es wird eine Befragung zu persönlichen Umständen, der Reise nach Österreich und den Gründen der Flucht durchgeführt (in einer den AsylwerberInnen verständlichen Sprache geführt) und die Zuständigkeit Österreichs für das jeweilige Asylverfahren wird überprüft (falls Österreich für den Asylantrag nicht zuständig ist, wird dieser zurückgewiesen).

In den Erstaufnahmestellen und den Verteilerquartieren bekommen AsylwerberInnen Informationen zu ihrem Asylverfahren, sie werden über ihre Rechte und Pflichten belehrt und in gewissen Fällen wird den AsylwerberInnen eine/ein RechtsberaterIn zur Seite gestellt. Den AsylwerberInnen werden Fingerabdrücke abgenommen und diese werden EU-weit auf frühere Abdrücke überprüft. Sobald ihr Asylantrag zugelassen wird, werden sie in die Grundversorgung aufgenommen, die bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens andauert. Die Entscheidung erfolgt mittels Bescheid. Die AsylwerberInnen können eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Sofern der Antrag aus folgenden Gründen abgelehnt wurde, ist es nicht möglich eine Beschwerde zu erheben und es wird als unzulässig zurückgewiesen: Folgeanträge, Zurückweisung wegen Drittstaatssicherheit, Zurückweisung wegen Schutz in einem EWR-Staat/der Schweiz,

Zurückweisung wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates („Dublin Entscheidung“) (vgl. <https://www.help.gv.at>).

Die Asylkoordination verläuft jedoch nicht immer fehlerfrei und es ergeben sich einige Problematiken, beispielsweise im Bereich der Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit für AsylwerberInnen. Auch die Problematik der Verständigung im Asylverfahren und damit verbundene ungleiche Machtverhältnisse spielen eine tragende Rolle. Wichtig ist auch eine Auseinandersetzung mit den begrifflichen Definitionen rund um Asyl. Wer ist Asylsuchende/r und wer AsylwerberIn? Der rechtliche Terminus ist AsylwerberIn. Dieser Begriff suggeriert jedoch, dass diese um den Status als Flüchtlinge werben müssen und es in der Hand der Behörden liege, ob ihnen dieser Status zugestanden wird oder nicht. Asylsuchende sind jedoch unabhängig vom Asylverfahren Flüchtlinge auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn einer der dort aufgezählten Fluchtgründe auf sie zutrifft. Das Asylverfahren soll feststellen, ob einer der Fluchtgründe vorliegt. Die Betroffenen müssen also nicht um Asyl werben, sondern sind auf der Suche nach Asyl (vgl. Ritter 2011: 5f.).

3.3 Das Asylverfahren in Großbritannien

Das Asyl-, Fremden- und Grenzpolizeiwesen wird in Großbritannien vom Immigration and Nationality Directorate des Home-Office verwaltet. Im Unterschied zu Österreich sind die MitarbeiterInnen dieser Abteilung keine PolizeibeamtInnen im klassischen Sinn. Um den anstieghenden Flüchtlingsstrom besser lösen zu können wurden das Immigrations- und Asylrecht novelliert und auch die Anzahl an MitarbeiterInnen, die in dem Bereich tätig sind hat sich erhöht.

Das Asylverfahren verläuft in Großbritannien ähnlich wie in Österreich (die EU-Regelungen spielen dabei wie bereits dargestellt eine große Rolle) – zuerst wird eine Erstbefragung durchgeführt. Während der Erstbefragung wird entschieden, ob es ein Fall für das Schnellverfahren ist (im Fall, dass sich bei der Erstbefragung eine mangelhafte Grundlage des Asylantrags erkennbar ist oder wenn die AntragstellerInnen der Flüchtlingsdefinition nicht entsprechen, beispielsweise, wenn sie aus einem „sicheren“ Land stammen) oder ob eine umfangreiche Ermittlung notwendig ist. Die erste Entscheidung im Asylverfahren wird von einem „Immigration-Officer“ getroffen. In zweiter Instanz entscheidet ein „Adjudicator“ (ein unabhängiger Richter) und in dritter Instanz kann das „Tribunal“ angerufen werden. Den AsylwerberInnen wird das Recht auf eine/n Rechtsberater/in ab dem ersten Verfahrensschritt zugesprochen. Laut britischem Recht

haben AsylwerberInnen für die Dauer des Verfahrens das Recht, in Anhaltezentren untergebracht zu werden (aus diesem Grund verzögern einige AsylwerberInnen ihre Verfahren). Da Großbritannien ein Problem mit Kettenasylanträge hatte, ist am 7. Jänner 2003 eine Novelle in Kraft getreten. Laut dieser Novelle werden die AsylwerberInnen verpflichtet, spätestens binnen zehn Tagen alle Asylgründe vorzubringen. Falls die AsylwerberInnen dem nicht nachkommen und ihren Antrag erst nachdem sie illegal aufgegriffen werden stellen, verwirken sie ihr Recht auf Unterstützung und im Zusammenhang damit können die Berufungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Unterstützung von AsylwerberInnen wird vom National Asylum Support Service (NASS) des britischen Innenministeriums organisiert (vgl. BMI 2003).

Das gemeinnützige Organisation Refugee Council hat das Asylsystem in Großbritannien stark kritisiert. Laut deren Angaben ist es sehr schwierig in Großbritannien um Asyl anzusuchen, besonders Frauen werden benachteiligt, da es für sie oft schwer ist die Gründe der Flucht, die mit Gewalt verbunden sind und zur Traumatisierung führen bei der Befragung widerzugeben und die Mehrheit der Flüchtlinge nur subsidären Schutz bekommt (vgl. <https://www.refugeecouncil.org.uk>) „In 2015, 14,832 asylum seekers had been locked up in detention centres” (<https://www.refugeecouncil.org.uk>).

Im Allgemeinen ist Großbritannien von einer hohen Anzahl an AsylwerberInnen und auch illegalen MigrantInnen betroffen und bemüht sich um eine rasche Abwicklung der Asylverfahren. In beiden Ländern ergeben sich für AsylwerberInnen in Asylverfahren die oben genannten und viele weitere Problematiken, auf die die Aufmerksamkeit gezogen werden sollte.

Das GEAS versucht die Asylverfahren EU-weit ähnlich zu gestalten, wie schon jedoch oben erwähnt, sind häufig die Ausgangslagen der EU-Ländern als Aufnahmeländern nicht vergleichbar und die Infrastruktur, die für das GEAS notwendig wäre, nicht vorhanden ist. Daraus erfolgt, dass die europäischen Asylverfahren eine unterschiedliche Qualität haben (geringe oder keine staatliche Hilfe in einigen Ländern; unterschiedliche Auswertung der Fluchtgründe und daraus resultierende Ablehnung des Antrags etc.) und somit einige Länder mehrere Asylantragstellungen als andere erhalten und diese bewältigen müssen.

3.2.1 Verständigung im Asylverfahren

Im Rahmen des dritten Kapitels wird ein Unterkapitel über „Verständigung im Asylverfahren“ präsentiert, das die Probleme, die sich im Asylverfahren in Bezug auf Sprache, Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit ergeben können, behandelt.

Monika Ritter hält in diesem Zusammenhang passend fest: „Mehrsprachigkeit ist weltweit der Normalfall, Zweisprachigkeit ein Grenzfall von Mehrsprachigkeit, Einsprachigkeit ein Sonderfall, gar eine Behinderung“ (Ritter 2011: 26). Im Verlauf eines Asylverfahrens treffen Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen aufeinander und treten in Kommunikation. Dabei ist zu bemerken, dass diese Art von Interaktion nie neutral ist, sondern immer auch Machtdimensionen beinhaltet. Zwei zentrale Asymmetrien, die das Asylverfahren prägen, sind die globale Ungleichheit zwischen Peripherie und Zentrum (d.h. Süden und Norden bzw. „Unterentwickelten“ und „Entwickelten“, zwischen „Unterdrückten“ und „Unterdrückern“) und das asymmetrische Verhältnis zwischen Staat und Rechtsunterworfenen (vgl. Ritter 2011: 3).

Spricht man über Verständigung im Allgemeinen und vor allem auch im Zusammenhang mit dem Asylverfahren, so nimmt der Aspekt der Sprache eine zentrale Rolle ein. Es stellt sich die Frage, ob Missverständnisse allein auf sprachliche Aspekte zurückgeführt werden können und auch, ob und wer das Recht auf ein Verfahren in einer ihm oder ihr verständlichen Sprache hat. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Auseinandersetzung mit dem Aspekt „verständliche Sprache“: ab wann ist eine Sprache verständlich für alle Beteiligten? Ab wann kann ich mich in einer Sprache angemessen ausdrücken und was hat dies für einen Einfluss auf das Verfahren?

Der Schutz von Sprachenrechten für Volksgruppenangehörige anerkannter Minderheiten wird durch Art 66 Abs. 4 StV von St. Germain und Art 7 Z 3 StV von Wien garantiert. Da dieser Minderheitenschutz aber ausschließlich autochthone Minderheiten erfasst, sind diese Regelungen für Asylsuchende nicht relevant. Der EuGH stellte im Fall eines deutschen und eines österreichischen Staatsbürgers für deren Strafverfahren in Südtirol fest, dass diese ein Recht auf ein Verfahren in deutscher Sprache haben. Wenn Minderheiten also ein Recht auf Verfahren in ihrer Minderheitensprache haben, steht dieses auch UnionsbürgerInnen zu. Da Asylsuchende in der Regel keine StaatsbürgerInnen von EU-Mitgliedsstaaten sind, haben sie diesbezüglich keinen Rechtsanspruch. Der Grundsatz von Deutsch als Staatssprache ist daher für Asylsuchende vorerst uneingeschränkt anwendbar (vgl. ebd. 14).

Der Oberbegriff Staatssprache umfasst insbesondere die Gerichtssprache, die Amtssprache, Verhandlungssprache der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Bundesrat), die Unterrichtssprache, die Kundmachungssprache und die Kommandosprache beim Bundesheer (vgl. ebd.). Somit ist ein Bescheid, der von einer Behörde in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst wird, ist laut Entscheidungen von Verwaltungsgerichtshof

und Verfassungsgerichtshof ein „rechtliches Nichts“. Wenn ein/e DolmetscherIn hinzugezogen und dadurch von Deutsch abgewichen wird, ist dies keine Verletzung von Art 8 B-VG, da es lediglich eine Erleichterung für die betroffene Person darstellt, aber dadurch nicht von Deutsch als Staatssprache abgegangen wird (vgl. ebd.).

Hier werden bereits erhebliche sprachliche Hürden im Asylverfahren und dem damit verbundenen Verständigungsprozess sichtbar. Einen rechtlichen Bescheid in einer nicht verständlichen Sprache zu erhalten löst zusätzlichen Druck auf den/die Asylsuchende/n aus. Dies führt zu Abhängigkeitsverhältnissen von jenen, die die Dokumente übersetzen und schränkt die Asylsuchenden zusätzlich in ihrem Handlungsspielraum ein.

Es gilt jedoch festzuhalten, dass jede/r Angeklagte in Österreich, auch Asylsuchende, im Zuge eines wie auch immer gearteten Verfahrens, folgende Rechte haben:

- a) „in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden“; [...]
- b) „die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“ (Europäische Menschenrechtskonvention Art. 6, Abs. 3).

Absatz a) bezieht sich dabei auf die Verständlichkeit der Sprache, wobei Absatz b) auch den Aspekt des Sich-angemessen-ausdrücken-könnens miteinbezieht. Dabei ergeben sich jedoch folgende Herausforderungen: die normierte Ideologie „ein Staat – eine Sprache“ beeinflusst den Blick auf Personen aus anderen Herkunftsländern und hat Auswirkungen auf die Wahl der zu dolmetschenden Sprache.

Deshalb besteht die Gefahr, dass diese dem komplexen Sprachrepertoire der Asylsuchenden nicht gerecht wird, ihre sprachlichen Bedürfnisse für eine „angemessene“ Verständigung nicht erfasst. Somit kann es vorkommen, dass jemand die englische Sprache relativ gut versteht, sich jedoch nicht gut genug in der Sprache ausdrücken kann. Somit werden oftmals DolmetscherInnen für die offizielle Staatssprache des jeweiligen Herkunftslandes herangezogen. Ob die Person jedoch tatsächlich eine andere Sprache als Erstsprache verwendet, wird dabei oftmals nicht beachtet. In diesem Zusammenhang stellt Ritter (2011) die Frage, ob die Sprachwahl im Asylverfahren diskriminierend sein kann (vgl. ebd. 16).

Es ist davon auszugehen, dass sich Vor- und Nachteile für Asylsuchende im Laufe ihres Verfahrens ergeben, je nachdem, ob in ihrer Erstsprache gedolmetscht wird oder nicht. Dabei haben Asylsuchende, deren Verfahren nicht in ihrer Erstsprache gedolmetscht wird

zum Beispiel den Nachteil, dass sie Nuancen, die jedoch sehr wichtig sein können, nicht ausdrücken können und sich somit Missverständnisse ergeben. Die Rechtsordnung in Österreich hält fest, dass nicht in die „Muttersprache“ gedolmetscht werden muss (vgl. ebd. 26). Trotzdem ist aber bei der Wahl der Sprache auf alle Fälle darauf zu achten, dass der/die Asylsuchende die gleiche Chance erhält, wie eine Person für die in die Erstsprache gedolmetscht wird. Es muss sich also um eine Sprache handeln, welche der/die Asylwerbende ohne Schwierigkeiten versteht und in der er/sie sich sehr gut ausdrücken kann (vgl. ebd.).

4. Terminologie

In den vorigen Kapiteln wurden die Themen Asyl und Migration aufbereitet. Besonderer Fokus wurde dabei auf das UNHCR und die Asyl- und Flüchtlingspolitik der Länder Österreich und Großbritannien gelegt, deren Sprachen dann die Ausgangssprachen des zweisprachigen Glossars zur Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR sind.

Im folgenden Kapitel wird ein kurzer Überblick über fachliche Kommunikation und Terminologie gegeben, da das Verstehen der Begrifflichkeiten von wesentlicher Bedeutung für den praktischen Teil der vorliegenden Masterarbeit ist. Um eine gelungene Übersetzung zu produzieren sind nicht nur ausgezeichnete Sprachkenntnisse und fachliches Wissen, sondern auch die Auswahl passender Übersetzungsstrategien nötig. Im Vorfeld jeder Übersetzungsarbeit oder Terminologiarbeit ist Recherchearbeit und „sich mit dem Thema vertraut machen“ notwendig. Damit erfolgt zuerst eine Auseinandersetzung mit der für das Fachgebiet maßgebenden Terminologie. Die Erstellung von Fachwortglossaren gilt hierbei als Schlüsselkomponente einer erfolgreichen Übersetzungstätigkeit.

In den Zeiten der Globalisierung, Technisierung und des stets zunehmenden menschlichen Wissens in allen Bereichen kommt es auch zu einem Anstieg der Fachwortbestände. Es bestehen nicht nur Missverständnisse zwischen Laien und ExpertInnen, sondern manchmal auch unter ExpertInnen desselben Faches, die eben durch das oben beschriebene Phänomen verursacht werden. Aus diesem Grund ist es wesentlich, Fachwörter zu erfassen und ihre Bedeutung exakt zu klären. Dies sollte möglichst bald nach der ersten Erscheinung beziehungsweise der Entstehung dieser neuen Fachwörter passieren. Dies gehört unter anderem zur Aufgaben der TerminologInnen. Deren Aufgabe ist es Fachwortbestände zu sammeln, zu systematisieren und zu bearbeiten und somit die ÜbersetzerInnen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Allerdings ist ein Vergleich von

Terminologien in verschiedenen Sprachen nicht nur für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen von großer Bedeutung, sondern auch in Bereichen des Technologientransfers wesentlich. Somit wird Wissen von einer Sprache in eine andere vermittelt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 1-3).

4.1 Terminologielehre und Terminologiearbeit

Der Begriff der Terminologiearbeit wird laut Arntz/Picht/Mayer (2004: 3) folgendermaßen definiert: „Terminologiearbeit, d.h. die Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie“. Wie schon oben erwähnt, wird diese Tätigkeit in der Regel von TerminologInnen ausgeübt, obwohl dieser Beruf noch nicht als „anerkannter Beruf“ angesehen wird. Die Anerkennung der Wichtigkeit dieser Tätigkeit nimmt jedoch zu (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 3).

Terminologielehre wird als interdisziplinäre Disziplin verstanden, die relativ jung ist und die als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ oder als die „Wissenschaft von den Fachwortschätzen (Terminologien)“ definiert wird (Arntz/Picht/Mayer 2004: 3, 5). Der interdisziplinäre Charakter der Terminologielehre zeichnet sich durch ihren Bezug zu Sprachwissenschaften, Philosophie, Computerlinguistik, Wissenstechnik und vielen weiteren Bereichen aus. Terminologielehre zielt darauf ab „einem fachlichen Inhalt eine einzige Benennung zuzuordnen und somit Synonyme auszuschalten“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 4-7).

Die Auseinandersetzung mit Terminologie hat ihren Ursprung in den Naturwissenschaften und der Technik. Mit den Terminologiefragen haben sich ForscherInnen zur Zeit der Industriellen Revolution angefangen zu beschäftigen, da eben diese Technisierung mit der Entstehung neuer Begriffe und Ausdrucksmittel verbunden war:

„Die damals einsetzende Technisierung und der damit verbundene immer intensivere Warenaustausch machten Normungsmaßnahmen unerlässlich. Zunächst beschränkten sich die Bemühungen auf die Normung von Sachen, Maßen, Gewichten usw. doch bald zeigte sich, daß Sachnormung eine Normung der verwendeten sprachlichen Mittel (Sprachnormung) voraussetzt, da es sonst unweigerlich zu störenden – und zugleich kostspieligen – Mißverständnissen kommt“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 3).

Sprachnormung hat mit der Zeit an Bedeutung gewonnen und ist zu einem wichtigen Mittel einer unproblematischen Verständigung zwischen Fachleuten geworden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 3-4).

4.2 Fachsprache und Fachwortschatz

In diesem Unterkapitel wird kurz auf die Eingrenzung und Gliederung von Fachsprachen eingegangen. Es wird auch kurz auf die Unterschiede zwischen Fach- und Gemeinsprachen erörtert.

Die Terminologie stellt ein Teil der Fachsprache dar. Eine Fachsprache wird laut der Norm DIN 2342 (1992: 1) als „der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ definiert. Es gibt jedoch nicht nur eine Fachsprache, sondern man findet eine ganze Menge an Fachsprachen. Die Fachsprache steht immer in Zusammenhang mit der Gemeinsprache. Die Grenzziehung zwischen beiden Begriffen ist jedoch nicht immer klar vorhanden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 10). Zu dieser Problematik, die Baldinger (1952: 60) anhand seines Modells, das sich auf den Wortschatz bezieht, untersucht hat, äußert sich der Autor folgendermaßen:

„Die Grenzen zwischen Fachsprache und Allgemeinsprache sind nicht nur individuell, sozial und geographisch fließend, sondern auch generell, d.h. es findet zwischen den 3 Kreisen in beiden Richtungen ein dauernder Ausgleich statt, da ja alle 3 Kreise im gleichen Menschen zusammentreffen können“.

Es gibt ebenfalls einige weitere Modelle, die auf die Abbildung der Komplexität der Fachsprache abzielen. Zu diesen gehören Modelle von Reinhardt (1966), Hoffmann (1985), Göpferisch (1995), Havránek (1932) und vielen weiteren AutorInnen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 11-19).

Die Beziehung zwischen Gemeinsprache und Fachsprache ist, wie schon oben erwähnt, sehr kompliziert, allerdings bedingen sich Fachsprache und Gemeinsprache insofern, als die eine (die Fachsprache) ohne die andere nicht existieren könnte. Hingegen dazu hat die Fachsprache einen großen Einfluss auf die Gemeinsprache, da aus der Fachsprache beispielsweise Elemente in die Gemeinsprache eingebaut werden. Ohnehin spielt die bereits erwähnte Beeinflussung des alltäglichen Lebens durch Technik und Wissenschaft auch eine wesentliche Rolle bei der Verschmelzung der Grenzen zwischen Fach- und Gemeinsprache. Somit drängen sich ursprüngliche Fachwörter in den passiven Wortschatz der Bevölkerung ein. Hier besteht jedoch auch die Gefahr, dass es zur sogenannten Determinologisierung kommt, d.h. Fachwörter in falschen Zusammenhängen verwendet werden und ungenau interpretiert werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 20-22).

Weiter führen Arntz/Picht/Mayer (2004: 24) aus:

„Der permanente Austausch zwischen Fachsprache und Gemeinsprache und die dabei auftretenden Probleme erfordern eine bewußte Vermittlung zwischen beiden Bereichen. Die Verständigung zwischen Fachleuten und Laien und zwischen Fachleuten verschiedener Gebiete läßt sich nur dann sichern bzw. erleichtern, wenn immer mehr am Kommunikationsprozeß Beteiligte sich aktiv um diese Verständigung bemühen und sich in diesem Zusammenhang mit sprachlichen Fragen auseinandersetzen“.

4.3 Grundbegriffe der Terminologielehre

Wie schon oben erwähnt sind Terminologien für die Fachsprachen von großer Bedeutung. Deswegen wird in diesem Unterkapitel auf die wichtigsten Begriffe der Terminologielehre näher eingegangen. Im Weiteren werden weitere wichtige Begrifflichkeiten wie Terminus, Begriff und Benennung beleuchtet.

Die Grundbegriffe „Terminus“ und „Fachwort“ werden laut der DIN-Norm 2342 (1992: 3) als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ definiert. Einen „Begriff“ definiert dieselbe Norm (1992: 1) als Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“. Letztlich lautet die Definition von „Benennung“ (DIN 2342: 2): „Aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“.

Begriffe spielen in der Terminologielehre eine wesentliche Rolle. Die Bedeutung des Begriffs spielt vor allem in den Bereichen der Normung, Information und Dokumentation und fachsprachlicher Lexikographie eine zentrale Rolle (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 42-43). Zur Definition des Begriffes ist es wichtig, noch Folgendes hinzuzufügen: „Begriffe dienen dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen. Ein Begriff kann auch durch Verknüpfung von anderen Begriffen gebildet werden“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 45). Begriffe entstehen, wenn ein neuer Gegenstand erfunden, geschaffen oder entdeckt wird. Neue Begriffe können jedoch auch als Weiterentwicklung bereits bekannter Begriffe entstehen. Zur Feststellung eines Begriffsinhaltes dient eine Definition. An Definitionen von Begriffen werden verschiedene Anforderungen gestellt. Eine Definition darf beispielsweise nicht zu eng oder zu weit sein. Definitionen spielen somit in der Terminologearbeit eine bedeutsame Rolle, wobei korrektes Definieren nicht immer ganz einfach ist (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 50-69).

4.4 Begriffsfelder

Im folgenden Unterkapitel wird eine kurze Erklärung des Terminus „Begriffsfelder“ angeboten, da dieser für die weitere Entstehung des Fachwortglossars relevant ist, da eine Darstellung in Begriffssystemen und -feldern für eine/n Übersetzerin/Übersetzer oder Terminologin/ Terminologen als „unerläßliche Vorstufe zum Sprachvergleich bzw. Übersetzen“ verstanden wird und somit für die Erstellung eines Fachwortglossars von großer Bedeutung ist (Arntz/Picht/Mayer 2004: 111). Laut DIN 2342 (1992: 2) wird das Begriffsfeld definiert als „Menge von Begriffen, die zueinander in Beziehung stehen“. Die Gestaltung eines Begriffsfeldes kann sehr unterschiedlich verlaufen. Die Struktur eines Fachgebietes oder Themas spielt dabei eine wichtige Rolle. Anhand eines Begriffsfeldes ist die Bearbeitung der Terminologie, die sich um einen Begriff mit vielen verschiedenartigen Aspekten gruppiert, möglich (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004:107-110).

4.5 Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung

In diesem Unterkapitel wird auf die Probleme, die bei der Zuordnung von Begriff und Benennung entstehen können, hingewiesen. Es ist wichtig über diese Problematik informiert zu sein, bevor es zu der Erstellung eines Fachwortglossars kommt, da Eindeutigkeit in der fachlichen Kommunikation Missverständnissen vorbeugt. Aus diesem Grund ist es wesentlich eine eindeutige Beziehung zwischen Begriff und Benennung zu schaffen. Das bedeutet, dass einem Begriff eben nur eine Benennung zugeordnet werden kann und einer Benennung wiederum nur ein Begriff (vgl. Felber/Budin 1989:135).

Es gibt jedoch Problemgruppen, die die Eindeutigkeit verhindern beziehungsweise erschweren können: „Bei der Betrachtung der Probleme, die eine klare Zuordnung der Inhalts- und Ausdrucksseite eines Terminus erschweren können, stößt man auf drei Problemgruppen: Synonymie, Polysemie und Homonymie“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 125). Im Folgenden wird auf diese drei Problemgruppen eingegangen.

Synonymie ist dann vorgegeben, wenn einem Begriff zwei oder mehr Benennungen zuordenbar sind und diese mit dem Begriff beliebig austauschbar sind. Synonyme beziehungsweise vermeintliche Synonyme können in der fachlichen Verständigung als ein großes Hindernis wirken. Es ist daher wichtig zu klären, ob die verschiedenen Benennungen tatsächlich denselben Begriff definieren. Um diese Problematik zu vermeiden ist eine umfangreiche Recherche erforderlich (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 126-129).

Polysemie wird als die Mehrdeutigkeit einer Benennung definiert. Polysemie tritt in der Gemeinsprache häufiger auf. Bei einer Polysemie gibt es Unterschiede in der Bedeutung, man kann jedoch Merkmale des ursprünglichen Begriffs nachvollziehen. Metaphorische Bedeutungsübertragung ist charakteristisch für Polysemie (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 129-130).

Zuletzt ist die Homonymie zu nennen. Unter Homonymie werden Begriffe verstanden, die in ihrer äußeren Form gleich sind, jedoch ihre Inhalte unterscheiden sich (Beispiel: Ton = Erde oder Klang) (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 130).

Die drei genannten Problemfälle können für die Uneindeutigkeit der Beziehung zwischen Begriff und Benennung sorgen. Bei der Lösung sollten laut Arntz/Picht/Mayer (2004: 132) vor allem Informationen folgender Art hilfreich sein: „Fachgebietsangabe, Definition, Kontext, Quellenangabe“ und „Erst wenn der Begriffsinhalt des Fachwortes in einer Sprache geklärt ist, ist es zweckmäßig, diesen Begriffsinhalt mit dem eines Fachwortes einer anderen Sprache zu vergleichen“.

4.6 Sprachvergleich und Äquivalenz in Gemein- und Fachsprache

Der Begriff ist in der Übersetzungswissenschaft ein bekannter Begriff. Im Weiteren soll jedoch die Äquivalenz in der Terminologearbeit behandelt werden. In diesem Sinne bezieht sich die Äquivalenz auf eine „Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 148). Dabei spielt die begriffliche Übereinstimmung eine zentrale Rolle. Der Grad solcher Übereinstimmung variiert jedoch in den verschiedenen Fachsprachen. Besonders problematisch sind dabei Abstrakta sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Fachsprache.

Bei der Entscheidung darüber, inwieweit zwei Wörter zweier Sprachen inhaltlich übereinstimmen, ist die subjektive Einschätzung eines/einer Lexikographin/Lexikographen oder ÜbersetzerIn von großer Bedeutung. In der Gemeinsprache ist die Grenzziehung zwischen Form und Inhalt oft schwieriger als in der Fachsprache, da in der Fachsprache der Terminus und nicht die Konnotationen (die meist bei der Gemeinsprache als problematisch gesehen werden) eine Rolle. Der Begriffsinhalt des Fachwortes ist somit der bedeutendste Faktor. Der Begriff ist aus dem System, in das er eingebettet ist, zu entnehmen. Aus diesem Grund werden bei der Terminologearbeit zunächst zwei voneinander unabhängige Begriffssysteme in den jeweiligen Sprachen erstellt und erst dann findet ein terminologischer Vergleich statt (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 148-152). Folgt man diesen Anweisungen,

entsteht Äquivalenz zwischen den Begriffen, die von Arntz/Picht/Mayer (2004: 152) folgendermaßen spezifiziert wird: „Zwei Termini sind grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten, wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“.

4.7 Probleme beim Terminologievergleich

Im obigen Unterkapitel wurde über die Zusammenführung zweier jeweils einsprachiger Systeme gesprochen. Daruf aufbauen soll nun erläutert werden, welche Probleme sich dabei ergeben können. Wie bereits erwähnt, können Probleme durch Synonymie auftreten. Dies ist durch eine jeweils einsprachige detaillierte Erklärung jedes einzelnen Begriffes zu überwinden, im Rahmen deren herausgefunden werden sollte, ob in diesem Fall Synonymie vorliegt oder nicht. Ein weiteres Problem kann der Definitionsvergleich darstellen, da die Arbeit mit Definitionen viele Herausforderungen wie etwa das Nichtvorhandensein von Definitionen bei allen terminologisch relevanten Begriffen in sich birgt.

Ein weiteres Problemfeld, das sich bei Erstellung eines zweisprachigen Systems aus der Zusammenführung zweier einsprachiger Systeme ergibt, stellen Terminologische Lücken dar. Diese werden in zwei Unterkategorien aufgeteilt. Die erste Unterkategorie umfasst Benennungslücken, die man relativ einfach abschaffen kann, in dem man die betreffende Benennung mithilfe einer Lehnübersetzung ersetzt. Die zweite Kategorie umfasst Begriffslücken. In diesem Fall können verschiedene Taktiken wie beispielsweise die Berücksichtigung (Anpassung) beider einsprachigen Systeme bei der Erstellung des zweisprachigen Systems angewandt werden (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 157-170).

4.8 Internationale Terminologieangleichung

In diesem kurzen Unterkapitel wird über die internationale Terminologieangleichung gesprochen. Besonderer Fokus wird dabei auf Internationalismen gelegt, da dieses Thema vor allem für den Sprachenpaar Deutsch-Englisch relevant ist.

Internationalismen sind Benennungen, die „in derselben oder in ähnlicher Form in mehreren Sprachen existieren“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 179). Die Anzahl an Internationalismen ist vor allem durch eine engere internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik angestiegen. Oft führt jedoch diese formale Ähnlichkeit zu Komplikationen in der Verständigung und es kann ebenfalls zu einem

Zusammenstoß zwischen einem nationalsprachlichen Wort und dem internationalen Fachwort, das oft aus dem Griechischen oder Lateinischen abgeleitet wird, kommen.

Internationale Normenorganisationen wie ISO und IEX setzten sich für „Bekämpfung“ von Verständigungsproblemen in den Fachsprachen und die Sicherung einer präzisen, eindeutigen internationalen Kommunikation ein. Das Ziel dabei ist die Entwicklung eines international vereinheitlichen Fachwortschatzes (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 179-185). Arntz/Picht/Mayer (2004: 185) fügt hinzu:

„[...] die vielfältigen Bemühungen um eine internationale Terminologieangleichung in erster Linie der Vereinheitlichung von Begriffen und Begriffssystemen gelten, so daß auch hier die Probleme des Definierens und der Angleichung von Definitionen in mehreren Sprachen im Vordergrund stehen“.

4.9 Terminologische Lexikographie

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist ein Fachwortglossar beziehungsweise eine Fachwortsammlung zu erstellen. Daher wird nachfolgend kurz auf die terminologische Lexikographie (auch Terminographie) eingegangen, da sich diese mit der Zusammenfassung der Ergebnisse terminologischer Untersuchungen befasst. Arbeitsergebnisse von Terminographie sind überwiegend elektronische Fachwörterbücher.

Die genauere Unterteilung von verschiedenen Wörterbüchern lässt sich in Gegensatzpaare gliedern und sieht folgendermaßen aus: (1) Gemeinsprachliche Wörterbücher und Fachwörterbücher; (2) einsprachige und zwei- und mehrsprachige (Fach-)Wörterbücher; (3) onomasiologisch gegliederte und semasiologische gegliederte (Fach-)Wörterbücher; (4) normative und deskriptive (Fach-)Wörterbücher. Sachwörterbücher und Fachwörterbücher ähneln sich in einigen Punkten. Fachwörterbücher enthalten Begriffsdefinitionen während Sachwörterbücher zusätzlich den fachlichen Hintergrund erörtern. Beide Formen stellen wichtige Dokumentationsmaterialien dar und sind aus diesem Grund für die Terminologiearbeit von großer Bedeutung. Einsprachige Wörterbücher ähneln je nach Grad der Erklärungen der jeweiligen Begriffe den Sachwörterbüchern. Diese dienen dazu, Klarheit über die Begriffe des untersuchten Fachgebietes zu schaffen und diese anhand von Definitionen zu erklären. Vorher wurde erwähnt, dass der erste Schritt jeder Terminologiearbeit eine genaue Ausarbeitung der Termini in den jeweiligen Sprachen sein sollte. Hier kommen die Einsprachigen (Fach-)Wörterbücher zum Einsatz. Im Weiteren spielen eben die zwei- und mehrsprachigen (Fach-)Wörterbücher eine große Rolle, dabei ist aber zu beachten (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 187-188): „[...] ihre Güte hängt in

allererster Linie davon ab, wie sie das Äquivalenzproblem lösen, d.h. wie fachgerecht die Termini einer Sprache A denen einer Sprache B zugeordnet wurden“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 188). Die onomasiologisch gegliederten und semasiologischen gegliederten (Fach-) Wörterbücher können den Zusammenhang zwischen Begriffen gut veranschaulichen. „Die Semasiologie geht vom Wort aus und beobachtet alle mit diesen verbundenen Bedeutungen. Demgegenüber geht die Onomasiologie von der Bedeutung aus und fragt nach den sie bezeichnenden Wörtern“ (Arntz/Picht/Mayer 2004: 189). Die letzte Gruppe der von Arntz/Picht/Mayer (2004) genannten „klassischen“ Wörterbücher stellen die normativen und deskriptiven (Fach-)Wörterbücher dar. Ein deskriptives Wörterbuch beschäftigt sich mit dem tatsächlichen Sprachgebrauch. Hingegen dazu legt ein normatives Wörterbuch einen bestimmten Sprachgebrauch fest. Ein Beispiel eines normativen Gemeinsprachwörterbuches ist der Duden während das International Electrotechnical Vocabulary ein Beispiel für ein normatives Fachwörterbuch ist. (Fach-)Wörterbücher werden zunehmend in elektronischer Form angeboten, vielfach sind sie auch kostenlos im Internet zugänglich. Diese bieten bessere Suchoptionen an und sind zeitsparend (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 189-213).

5. Die Praktische Terminologearbeit und das Fachwortglossar

5.1 Vorgehensweise bei der Erstellung des Glossars

In diesem Unterkapitel von der Theorie zur Praxis übergegangen. Die hier enthaltenen Informationen dienen als Ausgangsbasis für die Erstellung einer systematischen terminologischen Untersuchung in der Form des sich in diesem Kapitel befindlichen Fachwortglossars. Arntz/Picht/Mayer (2004: 216) sehen folgende Faktoren für eine praktische Terminologearbeit als entscheidend:

- „die Zielsetzung der Arbeit, die in der Regel auch den Umfang der Arbeit bestimmt“
- „die Zielgruppe bzw. die Zielgruppen, die es zu ansprechen gilt“
- „die verfügbaren Mitarbeiter“
- „die verfügbare Zeit“
- „die verfügbare Dokumentation“
- „die verfügbare Datentechnik“

Die Zielsetzung dieser Masterarbeit ist die den Grundlagen des terminologie-wissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR (mit besonderem Fokus auf

Österreich und Großbritannien) sowie deren überschaubare und verständliche Darstellung in den Sprachen Deutsch und Englisch, die zu einer Erleichterung der Fachkommunikation in diesem Bereich beitragen soll. Die Zielgruppe bilden Personen aus dem Bereich Sprachmittlung (d.h. ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen oder Studierende dieser Studiengänge und weitere Personen aus dem Bereich der Sprachmittlung), die Deutsch und/oder Englisch beherrschen und sich mit dem Thema auseinandersetzen und die entsprechende Terminologie aus diesen Bereichen in einer oder beiden der obengenannten Sprachen benötigen. Darüber hinaus umfasst die Zielgruppe ExpertInnen aus dem Asyl- und Flüchtlingspolitik wie auch Laien aus diesem Themengebiet, die sich insbesondere für die Fachsprache des vorliegenden Themengebietes in den Sprachen Deutsch und/oder Englisch interessieren. Der Umfang der vorliegenden Masterarbeit richtet sich nach den Richtlinien zur Verfassung einer Masterarbeit an der Universität Wien. Es handelt sich um eine selbständige Arbeit, deswegen waren keine weiteren MitarbeiterInnen an dem Prozess des Verfassens beteiligt. Die verfügbare Zeit für die Verfassung dieser Arbeit umfasste 6 Monate. Das geeignete Dokumentationsmaterial wurde aus der (Fach-) Literatur aus der Bibliotheken, Spezialpublikationen, Informationen aus Internetquellen zusammengestellt. Die systematische Bearbeitung von Terminologien soll Arntz/Picht/Mayer (2004: 219) zufolge laut folgenden Arbeitsschritten verlaufen:

„organisatorische Vorüberlegungen; Abgrenzung des Fachgebietes; Aufteilung des Fachgebietes in kleinere Einheiten; Beschaffung und Analyse des Dokumentationsmaterials; Sammlung und vorläufige Zuordnung der gefundenen Benennungen und Begriffe sowie aller zweckdienlichen Informationen; Erarbeitung der Begriffssysteme; Bearbeitung des Materials im Systemzusammenhang; terminologische Analyse; Bereitstellung für den Benutzer“.

Die oben genannten Arbeitsschritte wurden bei der Terminologiarbeit im Rahmen dieser Masterarbeit berücksichtigt.

5.2 Terminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR

In diesem Unterkapitel erfolgt eine Ausarbeitung der Terminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR und im Kontext der Europäischen Union. Alle diese Begriffe stehen im Kontext mit der Terminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR und werden im deutsch- und englischsprachigen EU-Raum verwendet.

Der Terminologieteil besteht aus einem zweisprachigen Glossar mit Begriffen aus dem Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik im deutsch- und englischsprachigen

europäischen Raum. Die vorliegende Masterarbeit beinhaltet 50 Begriffe im nachfolgenden Fachwortglossar. Jeder deutsch- und englischsprachige Eintrag im Fachwortglossar wird mit einer Definition des Fachterminus, Quellenangaben der Definition, Fachgebietsangabe, Synonymen und Quellen dargestellt. Zusätzliche Informationen werden in der Anmerkung dargelegt. Alle Einträge im vorliegenden Fachwortglossar sind alphabetisch geordnet. Im Weiteren wird darauf eingegangen wie die systematische Bearbeitung von Terminologien und die terminologische Analyse im Rahmen dieser Masterarbeit verlaufen ist.

5.2.1 Korpuslinguistisches Arbeiten

Es wurden insgesamt 32 Pressemitteilungen von UNHCR in deutscher Sprache aus dem Zeitraum 14. März 2014 - 27. April 2016 analysiert. Zur Analyse der ausgewählten Texte (Pressemitteilungen, die von UNHCR veröffentlicht wurden) wurde das AntConc Konkordanz-Programm verwendet, das ein nützliches Werkzeug zur Textanalyse darstellt. Es wurden Korpusfrequenzen analysiert, die die Häufigkeitsverteilung des Vokabulars beziffern und im Weiteren zur Erstellung des Fachwortglossars dienen. Im Weiteren wurde eine Inhaltsanalyse der Pressemitteilungen durchgeführt, die dann die Entstehung des theoretischen Teils geprägt hat.

UNHCR - Pressemitteilungen

Die folgende Abbildung, eine sogenannte word cloud, wurde aus dem selbst erstellten Korpus der deutschsprachigen Pressemitteilungen von UNHCR (auf die später näher eingegangen wird) geschaffen (<http://www.wordclouds.com/>) und reflektiert welche Themen, Schwerpunkte und einzelne Wörter im UNHCR Kontext für die aktuelle „Flüchtlingskrise“ besonders prägend sind (Syrien, Österreich, EU, Europa, Solidarität, Asylanträge etc.).

Corpus Files	Concordance	Concordance Plot	File View	Clusters/N-Grams	Collocates	Word List	Keyword List
UNHCR-Pressemit	Word Types: 3021 Word Tokens: 7327 Search Hits: 0						
	Rank	Freq	Word				
	23	23	müssen				
	24	23	schutzberechtigte				
	25	23	viele				
	26	22	asylanträge				
	27	22	bericht				
	28	22	prozent				
	29	21	eu				
	30	21	frauen				
	31	21	kinder				
	32	20	heute				
	33	20	syrische				
	34	20	zahlen				
	35	19	hilfe				
	36	19	syrischen				
	37	19	wien				
	38	17	flüchtlingshochkommissar				
	39	17	flüchtlingshochkommissariat				
	40	17	jahren				
	41	17	leiter				
	42	16	finden				
	43	16	humanitäre				
	44	16	insgesamt				
	45	16	krieg				
	46	16	situation				

Search Term ☒ Words ☒ Case ☐ Regex weltweit Advanced Search Only 0	Hit Location Start Stop Sort
Sort by ☐ Invert Order Sort by Freq	Lemma List ☐ Loaded

Abbildung 9: Ergebnisliste - AntConc (Quelle: NHM, 2016)

Die Ergebnisliste zeigt drei Spalten – *Rank*, *Freq*, *Word*. *Word* zeigt alle Wortformen des Textes an, *Rank* zeigt die Rangfolge jeder Wortform im Korpus an und *Freq* gibt an wie häufig die gesuchte Wortform im Korpus vorkommt. Zu unterscheiden sind auch *Types* und *Tokens*. Die Anzahl von *Types* ist die Anzahl aller Wortformen und die Anzahl von *Tokens* ist die Anzahl laufender Textwörter (vgl. <http://www.laurenceanthony.net>). Das für diese Masterarbeit verwendete Korpora hat 3021 *Types* beinhaltet und 7327 *Tokens*. Im Rahmen der vorher beschriebenen Analyse, die auf die Häufigkeitsverteilung des Vokabulars abgezielt hat, wurden 50 Begriffe identifiziert. Danach folgt alphabetisch geordnete Tabelle mit Begriffen, die mithilfe des AntConc-Programms für besonders häufig und im Rahmen

des UNHCR-Kontext für besonders relevant identifiziert wurden. Als Nächstes folgt dann ein Kapitel über die verwendeten Glossare, die zur Erstellung des Fachwortglossars verwendet wurden und anschließend darauf erfolgt das tatsächliche Fachwortglossar.

5.2.2 Asyl- und Flüchtlingspolitikterminologie – Glossare

Der Terminologieteil besteht aus einem Glossar mit 50 Begriffen und 154 Benennungen aus dem Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik im deutschsprachigen und englischsprachigen europäischen Raum. Definitionen und Synonyme der Termini wurden verschiedenen Quellen entnommen. Einige Definitionen und Synonyme der Termini wurden den bereits ausführlich in den unten genannten ein- oder zweisprachigen Glossaren, die sich mit der Thematik beschäftigen, entnommen:

Deutschsprachige Glossare (ein-/zwei-/mehrsprachig):

- Bundesministerium für Inneres: Asyl/Betreuung – Begriffe (2016)
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Lexikon (2016)
- Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen: Integrationsglossar (2014)
- Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich: Glossar (2016)
- Europäische Kommission: Glossar zu Asyl und Migration – Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks (Jänner 2012)
- Gabler Wirtschaftslexikon (2016)
- Grundbegriffe des Asylverfahrens in Österreich - Terminologischer Führer Deutsch/Englisch (2016)

Englischsprachige Glossare (ein-/zwei-/mehrsprachig):

- European Commission: Asylum and Migration Glossary 3.0 - a tool for better comparability produced by the European Migration Network (Oktober 2014)
- IOM International Organization for Migration: International Migration Law – Glossary on Migration (2004)
- OCHA Office for the Coordination of Humanitarian Affairs: Glossary of Humanitarian Terms in relation to the Protection of Civilians in Armed Conflict (2003)

- Refugee Council: Terms and definitions - Glossary of terminology relating to asylum seekers and refugees in UK.
- UNHCR: Master Glossary of Terms - Refugees (2006)
- UNISDR: Terminology on Disaster Risk Reduction (2009)

Im Weiteren wurde auf verschiedene Lexika, Wörterbücher (Duden), Publikationen und Internetquellen zurückgegriffen.

AUSGEWÄHLTE BEGRIFFE - ÜBERBLICK

Annerkanter Flüchtling
Antrag auf internationalen Schutz
Armutsgrenze
Asyl
Asylgesetz
Asylsuchende
Asylverfahren
Aufenthaltstitel
Aufnahmeland
Binnenvertriebene
BürgerInnen (Unions-)
Entwicklungszusammenarbeit
Familienangehöriger
Familienzusammenführung
Fluchtbewegung
Flüchtling
Flüchtlingsfrauen
Flüchtlingshochkommissariat
Flüchtlingsschutz
Fluchtroute bzw. Fluchtweg
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (Asylnovelle)
Gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS)
Grenzen (EU-Außen-, EU-Binnen-)
Grundversorgung
Herkunftsland
Hilfsorganisation
Humanitäre Hilfe
Industriestaat
Integration

Konflikt (bewaffneter)
Krise
Menschenrechte
Menschenrechtverletzungen
Migrant
Neuansiedlung
Nichtregierungsorganisationen
Resilienz
Rückkehr
Schlepper
Schleusung von Migranten
Staatenlose
Staatsangehörigkeit
Subsidiär Schutzberechtigte
Subsidiärer Schutz
Unbegleiteter Minderjährige
Verfolgung
Vertreibung
Weltflüchtlingstag
Zivilbevölkerung

DAS FACHWORTGLOSSAR

A

Deutsch: **Anerkannter Flüchtling**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 11

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Laut Genfer Flüchtlingskonvention sind Personen Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Landes befinden und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge.“

Quelle: Integrationsglossar, Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Servicestelle 2014, S. 34-35

Synonym(e): Konventionsflüchtling, Asylberechtigte

Quelle: Europäische Kommission, Asylum and Migration, Glossary 3.0, S. 11

Englisch: **Recognised refugee**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 11

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „Person recognised as a refugee by States under the criteria in Art. 1A of the Geneva Convention of 1951, and entitled to the enjoyment of a variety of rights under that Convention.“

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 63

Synonym(e): convention refugee, beneficiary of international protection, persons entitled to asylum

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, S. 48

A

Deutsch: **Antrag auf internationalen Schutz**

Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html>
(31.05.2016)

Fachgebiet: Asyl, Migration, Asylrecht

Definition: „Ersuchen einer Fremden/eines Fremden, aufgrund ihr/ihm in seinem Herkunftsstaat etwa aus Gründen ihrer/seiner Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit drohender Verfolgung Schutz zu gewähren“

Quelle: <https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylantrag.html> (31.05.2016)

Synonym(e): Asylantrag, Antrag auf Gewährung von Asyl

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 13, Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 26

Englisch: **Application for asylum**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 29

Fachgebiet: Asylum, Migration, Asylum law

Definition: „An application made by a foreigner or a stateless person which can be understood as a request for protection under the Geneva Convention of 1951 or national refugee law.“

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 28

Synonym(e): asylum application

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 28

A

Deutsch: **Armutsgrenze**

Quelle:

<http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/495d1aca14bb82086fbde741ec2a765d/mindestsicherung-fuer-subsidiaer-schutzberechtigte-in-noe-nicht.html> (31.05.2016)

Fachgebiet: Entwicklungspolitik, Migration

Definition: „Mit der Armutsgrenze werden absolute oder relative Schwellenwerte für wirtschaftliche und soziale Indikatoren festgelegt, die Aussagen darüber zulassen, welcher Prozentsatz der Bevölkerung einer bestimmten Region, eines Landes oder einer Ländergruppe in „Armut“ lebt. Die Armutsgrenze wird dabei meist als Grenzwert des verfügbaren Einkommens oder der Konsumausgaben privater Haushalte vorgegeben, lässt sich aber auch kombiniert auf der Basis ganzer Bündel soziodemographischer Indikatoren definieren.“

Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/armutsgrenze.html#definition> (31.05.2016)

Englisch: **Poverty line**

Quelle: <http://www.unhcr.org/news/press/2015/7/559d67d46/unhcr-total-number-syrian-refugees-exceeds-four-million-first-time.html> (31.05.2016)

Fachgebiet: Development policy, Migration

Definition: „An income level established by the World Bank to determine which people in the world are poor- set at \$1 a day per person in 1985 international purchasing power parity (PPP) prices. A person is considered poor if he or she lives in a household whose daily income or consumption is less than \$1 per person. Although this poverty line is useful for international comparisons, it is impossible to create an indicator of poverty that is strictly comparable across countries“

Quelle: <http://www.worldbank.org/depweb/beyond/global/glossary.html> (31.05.2016)

Synonym(e): poverty threshold

Quelle: <https://aspe.hhs.gov/2015-poverty-guidelines> (31.05.2016)

A

Deutsch:	Asyl
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 10 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Wird Menschen gewährt, die wegen ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt werden. Völkerrechtliche Grundlage des Asylrechts ist die Genfer Flüchtlingskonvention.“ Quelle: Integrationsglossar, Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Serviceestelle 2014, S. 16-17	
Englisch:	Asylum
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 32 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „The grant, by a State, of protection on its territory to persons from another State who are fleeing persecution or serious danger. Asylum encompasses a variety of elements, including non-refoulement, permission to remain on the territory of the asylum country, and humane standards of treatment.“ Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 4	

A

Deutsch: **Asylgesetz**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 48

Fachgebiet: Asylrecht

Definition: „Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) „Dieses Bundesgesetz regelt

1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich;
2. in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gemäß dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zu verbinden ist;
3. die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen;
4. die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Erlangung einer Entscheidung gemäß Z 1 bis 3.“

Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (31.05.2016)

Anmerkung: Es wurden Definitionen von Asylgesetzen aus Österreich und dem Vereinigten Königreich verwendet, da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf diesen Ländern und ihren Sprachen liegt.

Englisch: **Asylum act**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 82

Fachgebiet: Asylum law

Definition: (Nationality, Immigration and Asylum Act 2002) „An Act to make provision about nationality, immigration and asylum; to create offences in connection with international traffic in prostitution; to make provision about international projects connected with migration; and for connected purposes.“

Quelle: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/41> (31.05.2016)

Synonym(e): asylum law

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, S. 82

A

Deutsch: Asylsuchende

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 11

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Menschen, die in einem fremden Land Asyl, also Schutz vor Verfolgung, suchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden Asylwerber oder Asylsuchende genannt. [...] Ob ein Asylsuchender in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf, wird im Asylverfahren entschieden. Aus welchen Gründen jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention und im österreichischen Asylgesetz genau definiert.“

Quelle: Flucht und Asyl in Österreich, UNHCR, 2013, S. 3

Synonym(e): Asylwerber, Asylantragsteller

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 8

Englisch: Asylum seeker

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 8

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „An asylum-seeker is someone who says he or she is a refugee and seeks international protection from persecution or serious harm in his or her home country. Every refugee is initially an asylum-seeker, but not every asylum-seeker will ultimately be recognized as a refugee. While they are waiting for their claim to be accepted or rejected, they are called asylum-seekers. The term asylum-seeker does not suggest whether someone is a refugee or not, it simply describes the fact that the person has applied for asylum.“

Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 4

A

Deutsch: **Asylverfahren**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 15

Fachgebiet: Asyl- und Fremdenrecht, Asyl

Definition: „Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung eines Asylantrags geführtes Verwaltungsverfahren“

Quelle: <https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylverfahren.html> (31.05.2016)

Anmerkung: Es wurden Definitionen von Asylverfahren aus Österreich und dem Vereinigten Königreich verwendet, da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf diesen Ländern und ihren Sprachen liegt.

Englisch: **Asylum procedure**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 15

Fachgebiet: Asylum, Asylum law

Definition: „An official asylum procedure that is started through the order about further procedures issued by the Federal Office [...] in order to examine the asylum seeker's application“

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, S. 52

Synonym(e): asylum proces

Quelle: <http://www.asylumaid.org.uk/the-asylum-process-made-simple/> (13.07.2016)

A

Deutsch:	Aufenthaltstitel
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 39 Fachgebiet: Asylrecht, Fremdenrecht Definition: „Jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Genehmigung, die einen Drittstaatenangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats berechtigt, gemäß Art.1(2)(a) der Verordnung 1030/2002/EG des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.“ Quelle: Art.2(e) der Richtlinie 2003/86/EG des Rates Synonym(e): Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 126	
Englisch:	Residence permit
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 244 Fachgebiet: Asylum law Definition: „Any authorisation issued by the authorities of an EU Member State allowing a non-EU national to stay legally in its territory, in accordance with the provisions of Regulation 265/2010 (Long Stay Visa Regulation).“ Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 244 Synonym(e): residence status, residence document Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 244	

A

Deutsch: **Aufnahmeland**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 126

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Im EU-Kontext der EU-Mitgliedstaat, in dem ein Drittstaatsangehöriger seinen legalen Aufenthalt aufnimmt.“

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 126

Synonym(e): Aufnahmestaat, aufnehmendes Land, aufnehmender Mitgliedsstaat

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 126

Anmerkung: Es wurden dem Glossar der Europäischen Kommission Definitionen entnommen, die sich auf die Europäische Union, dessen Mitglieder Österreich und das Vereinigte Königreich sind, auf die diese Arbeit fokussiert, beziehen.

Englisch: **Host country**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 149

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „The Member State / country in which a third-country national / non-national takes up residence.“

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 149

Synonym(e): host state

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 149

B

Deutsch: **Binnenvertriebene**

Quelle: <http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html> (31.05.2016)

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Eine Person oder eine Gruppe von Personen, die dazu gezwungen wurde/n, ihr Herkunftsland oder ihren üblichen Aufenthaltsort zu verlassen, insbesondere aufgrund oder um die Folgen bewaffneter Auseinandersetzung, Zustände von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder Natur oder menschenbedingten Katastrophen zu vermeiden, aber keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.“

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 214

Synonym(e): Binnenflüchtling

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 214

Englisch: **Internally displaced person**

Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 12

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „A person or groups of persons who has been forced or obliged to flee or to leave their homes or places of habitual residence, in particular as a result of or in order to avoid the effects of armed conflict, situations of generalised violence, violations of human rights or natural or human-made disasters, and who have not crossed an internationally recognised State border.“

Quelle: Art. 2 of UN Guiding Principles on Internal Displacement

Synonym(e): IDP

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 167

B

Deutsch:	(Unions-) BürgerIn
Quelle: http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/3df80990deb7621f16a4f4dccd1489b7/unglaubliche-hilfsbereitschaft-in-oesterreich-und-deutschland.html (31.05.2016) Fachgebiet: Europapolitik, Bürgerrecht Definition: „Jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines EUMitgliedstaats besitzt.“ Quelle: Art. 20(1) des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Synonym(e): EU-Bürger Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 205	
Englisch:	(Union) citizen
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 292 Fachgebiet: European Politics, Nationality Laws & Policy Definition: „Any person having the nationality of an EU Member State.“ Quelle: Art. 20 (1) of TFEU Synonym(e): EU citizen Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 292	

E

Deutsch:	Entwicklungszusammenarbeit
-----------------	-----------------------------------

Quelle: <http://www.unhcr.at/home/artikel/e42576fab048020b8439a15027e7a0e/un-und-partner-stellen-grossangelegte-neue-hilfsplaene-fuer-syr-1.html> (31.05.2016)

Fachgebiet: Entwicklungspolitik, Internationale Entwicklung

Definition: „Entwicklungszusammenarbeit (EZ) will Menschen die Freiheit geben, ohne materielle Not selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten und ihren Kindern eine gute Zukunft zu ermöglichen. Sie leistet Beiträge zur [nachhaltigen](#) Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Verhältnisse. Sie bekämpft die [Armut](#) und fördert [Menschenrechte](#), [Rechtsstaatlichkeit](#) und [Demokratie](#). Entwicklungszusammenarbeit trägt zur [Prävention von Krisen](#) und gewalttätigen Konflikten bei. Sie fördert eine sozial gerechte, ökologisch tragfähige und damit nachhaltige Gestaltung der Globalisierung.“

Quelle: <http://www.bmz.de/de/service/glossar/index.html> (31.05.2016)

Englisch:	Official Development Assistance
------------------	--

Quelle: <http://www.oecd.org/dac/stats/34086975.pdf> (31.05.2016)

Fachgebiet: International Development, Development Policy

Definition: „is defined as government aid designed to promote the economic development and welfare of developing countries. Loans and credits for military purposes are excluded. Aid may be provided bilaterally, from donor to recipient, or channelled through a multilateral development agency such as the United Nations or the World Bank. Aid includes grants, "soft" loans and the provision of technical assistance. Soft loans are those where the grant element is at least 25% of the total. The OECD maintains a list of developing countries and territories; only aid to these countries counts as ODA. The list is periodically updated and currently contains over 150 countries or territories with per capita incomes below USD 12 276 in 2010. Data on ODA flows are provided by the 29 OECD members of the Development Assistance Committee (DAC).“

Quelle: <https://data.oecd.org/oda/net-oda.htm> (31.05.2016)

Deutsch: **Familienangehöriger**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 23

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Allgemein Personen, die mit einem Migrant verheiratet sind oder die eine Beziehung haben, die rechtlich als gleichwertig zu einer Ehe anerkannt ist, wie auch die angehörigen Kinder und andere zuzugsberechtigte Familienangehörige, die als Familienangehörige aufgrund der anzuwendenden Gesetzgebung anerkannt sind. [...] In Zusammenhang mit Asyl und insbesondere der Verordnung 343/2003/EG des Rates (Bestimmung des für einen Asylantrag zuständigen Mitgliedstaats) bedeutet dies, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, die folgenden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anwesenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, i) den Ehegatten des Asylbewerbers oder den nicht verheirateten Partner des Asylbewerbers, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäß den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nichtverheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare; ii) die minderjährigen Kinder von in Ziffer i) genannten Paaren oder des Antragstellers, sofern diese ledig und unterhaltsberechtig sind, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt; iii) bei unverheirateten minderjährigen Antragstellern oder Flüchtlingen den Vater, die Mutter oder den Vormund.“

Quelle: Abgeleitet vom EMN anhand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990; Art.4 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates; Art.2(2) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; Art.2(i) der Verordnung 343/2003/EG des Rates

Englisch: **Family member**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 60

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „In the general migration context, a person either married to, or having a relationship legally recognised as equivalent to marriage, to a migrant, as well as their dependent children or other dependants who are recognised as members of the family by applicable legislation.

Anmerkung: Die Definition des englischen Begriffes und ihre Quelle werden auf der nächsten Seite fortgesetzt.

F

Englisch: **Family member**

Definition: „In the context of asylum, and in particular Regulation (EU) No 604/2013 (Dublin III Regulation), this means insofar as the family already existed in the country of origin, the following members of the applicant's family who are present on the territory of the Member States: -- the spouse of the applicant or their unmarried partner in a stable relationship, where the law or practice of the Member State concerned treats unmarried couples in a way comparable to married couples under its law relating to third-country nationals; -- the minor children of couples referred to in the first indent or of the applicant, on condition that they are unmarried and regardless of whether they were born in or out of wedlock or adopted as defined under national law; -- when the applicant is a minor and unmarried, the father, mother or another adult responsible for the applicant, whether by law or by the practice of the Member State where the adult is present; -- when the beneficiary of international protection is a minor and unmarried, the father, mother or another adult responsible for them whether by law or by the practice of the Member State where the beneficiary is present.“

Quelle: General: Derived by EMN from Art. 4 of UN Convention on the Protection of All Migrant Workers and Members of their Families; Asylum: Art. 2 (g) of Regulation (EU) No 604/2013 (Dublin III Regulation)

F

Deutsch: **Familienzusammenführung**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 83

Fachgebiet: Asyl, Migration, Integration

Definition: „Die Gründung einer Familienbeziehung, die wie folgt entsteht: (a) durch die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen, in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/86/EC des Rates, eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen (Zusammenführender), mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind; (b) durch die außerhalb der EU entstandene Familienbeziehung zwischen einem EU-Staatsbürger und einem Drittstaatsangehörigen, der dann nachträglich in die EU einreist.“

Quelle: Richtlinie 2003/86/EG des Rates für Teil (a), Teil (b), vom EMN abgeleitete Definition

Synonym(e): Familien-Wiedervereinigung

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 83

Englisch: **Family reunification**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 127

Fachgebiet: Asylum, Migration, Integration

Definition: „Process whereby family members already separated through forced or voluntary migration regroup in a country other than the one of their origin. It implies certain degree of State discretion over admission.“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 24

Synonym(e): family reunion

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 127

F

Deutsch:	Fluchtbewegung
Quelle: http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/%20f988e0aaf5d3d9f4e9819d92d0a69d%2000/weltweit-fast-60-millionen-menschen-auf-der-flucht-1.html (31.05.2016) Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Flucht vieler Menschen aus einem Land wegen drohender Gefahr“ Quelle: http://www.duden.de/rechtschreibung/Fluchtbewegung (31.05.2016)	
Englisch:	Refugee movement
Quelle: http://www.therefugeeproject.org/ (31.05.2016) Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „A migratory movement in which an element of coercion exists, including threats to life and livelihood, whether arising from natural or man-made causes (e.g. movements of refugees and internally displaced persons as well as people displaced by natural or environmental disasters, chemical or nuclear disasters, famine or development projects).“ Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 130 Synonym(e): movement of refugees Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 130	

F

Deutsch:	Flüchtling
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 90 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Eine Person, die nicht als Flüchtling anerkannt wurde (im Sinne von Art.1 der Genfer (Flüchtlings-)Konvention und Protokoll) und die aus politischen, rassischen, religiösen oder anderen zulässigen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren kann oder will.“ Quelle: Council of Europe Recommendations 773 (1976)	
Englisch:	Refugee
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 49 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „A person who meets the criteria of the UNHCR Statute and qualifies for the protection of the United Nations provided by the High Commissioner, regardless of whether or not s/he is in a country that is a party to the Convention relating to the Status of Refugees, 1951 or the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, or whether or not s/he has been recognized by the host country as a refugee under either of these instruments.“ Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 52	

F

Deutsch:	Flüchtlingsfrau
Quelle: http://www.unhcr.at/home/artikel/95952cd3d28f43ad85dba0000a2433ac/unhcr-bericht-syrische-fluechtlingsfrauen-tragen-hauptlast-des-1.html (31.05.2016) Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Frauen, die wegen Unterdrückung und Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen fliehen. Aber auch Witwenverbrennungen, genitale Verstümmelung oder Vergewaltigungen sind weitere Gründe, die Frauen zur Flucht zwingen.“ Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingsfrauen.html (31.05.2016) Synonym(e): Frau auf der Flucht Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingsfrauen.html (31.05.2016)	
Englisch:	Refugee woman
Quelle: http://www.unhcr.org/news/latest/2016/3/56e95c676/refugees-migrants-frequently-asked-questions-faqs.html (31.05.2016) Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „The typical migrant woman is between the age of 20-40, married with children who remain behind in her home country. She goes abroad in order to seek a better life for her family. Studies have found that she tends to be better educated than women who remain, but is unable to find a job matching her skills of education level.“ Quelle: Young and Older Women Migrate, Popline, Vol. 18, 1996 Synonym(e): migrant, displaced and refugee women Quelle: http://fs2.american.edu/mertus/www/Refugees.htm (31.05.2016)	

F

Deutsch: **Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen**

Quelle: https://www.bmz.de/de/ministerium/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/unhcr/index.html (24.06.2016)

Fachgebiet: Asyl, Migration, Völkerrecht

Definition: „Das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) ist für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen in aller Welt zuständig. Auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 setzt sich das Flüchtlingshilfswerk dafür ein, dass Menschen, die von Verfolgung bedroht sind, in anderen Staaten Asyl erhalten. Zu seinen Aufgaben gehört es außerdem, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Bei der Koordination der internationalen Flüchtlingshilfe arbeitet das UNHCR eng mit anderen UN-Organisationen zusammen, vor allem mit dem Welternährungsprogramm (WFP), dem Kinderhilfswerk (UNICEF) und mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO).“

Quelle: https://www.bmz.de/de/ministerium/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/unhcr/index.html (24.06.2016)

Synonym(e): UN-Flüchtlingskommissariat, UNHCR

Quelle: <http://www.unhcr.at> (24.06.2016)

Englisch: **United Nations High Commissioner for Refugees**

Quelle: <http://www.unbrussels.org/agencies/unhcr.html> (24.06.2016)

Fachgebiet: Asylum, Migration, International Law

Definition: „UNHCR is the UN agency mandated to ensure respect for the rights of people fleeing war and persecution and to find lasting solutions to their plight.“

Quelle: <http://www.unbrussels.org/agencies/unhcr.html> (24.06.2016)

Synonym(e): UNHCR

Quelle: <http://www.unhcr.org/about-us.html> (24.06.2016)

F

Deutsch:	Flüchtlingsschutz
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 13 Fachgebiet: Asyl, Migration, Asylrecht Definition: „(1) Weg, auf dem jemand flüchtet, geflüchtet ist, (2) Weg, auf dem jemand gegebenenfalls flüchten kann“ Quelle: http://www.duden.de/rechtschreibung/Fluchtweg (31.05.2016)	
Englisch:	Refugee protection
Quelle: http://www.unhcr.org/news/latest/2016/3/56e95c676/refugees-migrants-frequently-asked-questions-faqs.html (31.05.2016) Fachgebiet: Asylum, Migration, Asylum law Definition: „Protection encompasses all activities aimed at ensuring the enjoyment, on equal terms of the rights of women, men, girls and boys of concern to UNHCR in accordance with the letter and spirit of the relevant bodies of law (international humanitarian, human rights and refugee law). It includes interventions by States or UNHCR on behalf of asylum-seekers and refugees to ensure that their rights, security, and welfare are recognized and safeguarded in accordance with international standards. Such interventions will, amongst others, be deemed to: ensuring respect for the principle of non-refoulement; promoting admission to safety and access to fair procedures for the determination of refugee status; upholding humane standards of treatment; realizing the right to assistance and services; promoting non-discrimination, and the implementation of durable solutions.“ Quelle: Designing Protection Strategies and Measuring Progress: Checklist for UNHCR Staff, Department of International Protection, Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, 2002.	

F

Deutsch: **Fluchtweg**

Quelle: <http://www.unhcr.at/home/artikel/95952cd3d28f43ad85dba0000a2433ac/unhcr-bericht-syrische-fluechtlingsfrauen-tragen-hauptlast-des-1.html> (31.05.2016)

Fachgebiet: Asyl, Migration, Asylrecht

Definition: „Ein wesentliches Grundprinzip des internationalen Flüchtlingsschutzes besteht darin, dass er nur im Fall der Abwesenheit bzw. des Wegfalls des nationalen Schutzes gewährt wird. Nur wenn die Inanspruchnahme nationalen Schutzes im konkreten Einzelfall nicht zumutbar ist, kann die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden.“

Quelle: Deutsches Rotes Kreuz: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, S. 48

Synonym(e): Fluchtroute

Quelle: UNHCR, Flucht und Asyl in Österreich, 2015, S. 8

Englisch: **Escape Route**

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 50

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „a planned means of escape from a dangerous situation“

Quelle: <http://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/escape-route> (31.05.2016)

Synonym(e): route of flight

Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 83

F

Deutsch: **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (Asylnovelle)**

Quelle: <http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/1f22440571356a9648dc80873238af7b/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern.html>

Fachgebiet: Asyl und Migration, Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht

Definition: „Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015).“

Quelle: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00092/index.shtml

Anmerkung: Es wurden Definitionen von Asylnovellen aus Österreich und dem Vereinigten Königreich verwendet, da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf diesen Ländern und ihren Sprachen liegt.

Englisch: **Immigration Act 2016**

Quelle: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2016/19/introduction/enacted> (13.06.2016)

Fachgebiet: Asylum, Migration, Asylum law

Definition: Immigration Act 2016 „A Bill To make provision about the law on immigration and asylum; to make provision about access to services, facilities, licences and work by reference to immigration status; to make provision about the Director of Labour Market Enforcement; to make provision about language requirements for public sector workers; to make provision about fees for passports and civil registration; and for connected purposes.“

Quelle: <http://services.parliament.uk/bills/2015-16/immigration.html> (13.06.2016)

Deutsch: Gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS)

Quelle: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-factsheets/ceas_factsheet_de.pdf (31.05.2016)

Fachgebiet: Asyl, Migration, Europapolitik

Definition: „Mit einem im Juni 2013 beschlossenen Paket von Legislativmaßnahmen wird ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem geschaffen, das EU-weit vor allem eine stärkere Vereinheitlichung der Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern und deren Verfahrensrechte vorsieht. Damit soll die Rechtssicherheit erhöht und auch die behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtert werden. Schließlich soll die Vereinheitlichung der für die nationalen Asylsysteme geltenden Standards auch zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Asylwerberzahlen auf alle EU-Mitgliedstaaten beitragen, was auch Österreich ein Anliegen ist.“

Quelle: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS), BMeiA für EU-GemeinderätInnen, 2013, S. 1

Englisch: Common European Asylum System (CEAS)

Quelle: Factsheet: A Common European Asylum System, Europäische Union, 2014, S. 4

Fachgebiet: Asylum, Migration, European Union, European Politics

Definition: „The Common European Asylum System (CEAS) is a fundamental part of the EU’s Area of Freedom Security and Justice (AFSJ) established from 1999. It has gone through two phases of legislation. The first culminated in 2005, the second concluded in 2013. The CEAS from its creation and incorporation into the AFSJ, has promoted as its cornerstone the Dublin system of responsibility for the determination of asylum applications throughout the EU. While the Dublin Convention (1990), Dublin II Regulation (2003) and now Dublin III Regulation (2013) were not designed as solidarity measures regarding the distribution of responsibility for asylum seekers among the Member States they have become something of a barrier to the realisation of solidarity.“

Quelle: CEPS Paper in Liberty and Security in Europe Nr. 83, 2015, S. 1

G

Deutsch: **Grenze (EU-Binnen-)**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 108

Fachgebiet: Asyl, Migration, Europäisches Recht

Definition: „Die Landgrenzen der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.“

Quelle: Art.2(2) Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Rates

Englisch: **Internal EU border**

Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=URISERV%3A114514>
(31.05.2016)

Fachgebiet: Asylum, Migration, European Law

Definition: „Schengen Member States’ common borders, including land borders, river and lake borders, sea borders and their airports, river ports, sea ports and lake ports.“

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 166

G

Deutsch: **Grenze (EU-Außen-)**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 108

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Die Landgrenzen der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.“

Quelle: Art.2(2) Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Rates

Englisch: **External EU border**

Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=URISERV%3A114514>
(31.05.2016)

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „The parts of a Schengen Member State’s border, including land borders, river and lake borders, sea borders and their airports, river ports, sea ports and lake ports, that are not common borders with another Schengen Member State.“

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 122

G

Deutsch:	Grundversorgung
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 24	
Fachgebiet: Asyl, Migration, Asylrecht	
Definition: „Asylwerber, die nicht genügend Mittel für ihren Lebensunterhalt haben, bekommen vom Staat Unterkunft, Verpflegung und die erforderlichen Sozialleistungen. Das System von Maßnahmen zur materiellen und sozialen Unterstützung von Asylwerbern wird Grundversorgung genannt.“	
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 24	
Anmerkung: Es wurden Definitionen von Grundversorgung in Österreich und dem Vereinigten Königreich verwendet, da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf diesen Ländern und ihren Sprachen liegt.	
Englisch:	Asylum support
Quelle: https://www.gov.uk/asylum-support/overview (13.06.2016)	
Fachgebiet: Asylum, Migration, Asylum law	
Definition: „Asylum seekers who are destitute may be able to receive accommodation and/or subsistence support from the Home Office.“	
Quelle: http://www.refugeecouncil.org.uk/glossary#c (13.06.2016)	
Synonym(e): NASS Support	
Quelle: http://www.refugeecouncil.org.uk/glossary#c (13.06.2016)	

H

Deutsch:	Herkunftsland
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 127 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Das Land (oder die Länder), das (die) Ursprung von Migrationsbewegungen ist (sind) und dessen (deren) Staatsangehörigkeit ein Migrant besitzen könnte. Im Kontext von Flüchtlingen, bezeichnet dieser Begriff das Land (oder die Länder) der Staatsangehörigkeit oder (bei Staatenlosen) den früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort.“ Quelle: Abgeleitet vom EMN anhand der IOM-Definition; Art.2(k) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates Synonym(e): Herkunftsstaat Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 127	
Englisch:	Country of origin
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 67 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „The country of nationality or, for stateless persons, of former habitual residence.“ Quelle: Art. 2(n) of Directive 2011/95/EU (Recast Qualification Directive)	

H

Deutsch:	Hilfsorganisation
Quelle: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp (13.06.2016)	
Fachgebiet: Entwicklungspolitik, Asyl, Migration	
Definition: „Organisation, die in Notsituationen, Katastrophenfällen und kriegesischen Auseinandersetzungen Hilfe leistet“	
Quelle: http://www.duden.de/rechtschreibung/Hilfsorganisation (13.06.2016)	
Englisch:	Aid agency
Quelle: http://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/aid-agency (13.06.2016)	
Fachgebiet: Development policy, Asylum, Migration	
Definition: „an organization that provides money, food, medicine, or other supplies in order to help people or countries that are suffering“	
Quelle: http://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/aid-agency (13.06.2016)	

H

Deutsch: **Humanitäre Hilfe**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 127

Fachgebiet: Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungspolitik, Asyl, Migration

Definition: „Humanitäre Hilfe unterstützt Menschen, die durch Naturkatastrophen, Epidemien oder Konflikte in Gefahr oder bereits in akute Not geraten sind.“

Quelle: http://www.auswaertiges-amt.de/sid_337867892406927A21731F4C3D1E70E0/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/1Grundlagen/Grundlagen_node.html (13.06.2016)

Englisch: **Humanitarian Assistance**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 67

Fachgebiet: Development assistance, Development Policy, Asylum, Migration

Definition: „Aid that seeks to save lives and alleviate suffering of a crisis-affected population. Humanitarian assistance must be provided in accordance with the basic humanitarian principles of humanity, impartiality and neutrality, as stated in General Assembly Resolution 46/182 (19 December 1991). In addition, the UN seeks to provide humanitarian assistance with full respect for the sovereignty of States. Assistance may be divided into three categories - direct assistance, indirect assistance and infrastructure support - which have diminishing degrees of contact with the affected population.“

Quelle: Glossary of Humanitarian Terms in relation to the Protection of Civilians in Armed Conflict, OCHA, 2003, S. 13

H

Deutsch: **Humanitäre Krise**

Quelle: Handbuch Humanitäre Hilfe, 2013, S. 15

Fachgebiet: Humanitäres Völkerrecht, Migration

Definition: „eine ernsthafte Störung der Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft; umfangreiche Verluste an Menschenleben; umfangreiche wirtschaftliche Schäden oder Umweltschäden; deren Folgen die betroffene Gesellschaft nicht allein gestützt auf die eigenen Ressourcen bewältigen kann.“

Anmerkung: Der Begriff Katastrophe wird in der Fachdiskussion zunehmend durch „humanitäre Notlage“ („humanitarian emergency“) oder „humanitäre Krise“ ersetzt.

Quelle: Handbuch Humanitäre Hilfe, 2013, S. 15

Synonym(e): Humanitäre Notlage

Quelle: Handbuch Humanitäre Hilfe, 2013, S. 15

Englisch: **Humanitarian Crisis**

Quelle: Glossary of Humanitarian Terms in relation to the Protection of Civilians in Armed Conflict, OCHA, 2003, S. 6

Fachgebiet: International Humanitarian Law, Migration

Definition: „any situation in which there is a widespread threat to life, physical safety, health or basic subsistence that is beyond the coping capacity of individuals and the communities in which they reside“

Quelle: Journal of Refugee Studies, 2015, S. 138

Synonym(e): humanitarian emergency

Quelle: Handbuch Humanitäre Hilfe, 2013, S. 15

Deutsch: **Industriestaat**

Quelle: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Industriestaat> (13.06.2016)

Fachgebiet: Entwicklungspolitik

Definition: „Industriestaaten sind Länder, die einen Großteil ihrer Güter durch industrielle Produktion herstellen. Der Begriff Industriestaat wird aber immer mehr für reichere Länder verwendet (im Gegensatz zu Entwicklungsländern). Die Mitgliedstaaten der OECD werden als Industriestaaten bezeichnet. In vielen Industriestaaten nimmt der Dienstleistungssektor immer stärker zu. In den Fabriken hingegen werden die meisten Arbeiten von Maschinen erledigt und nur mehr relativ wenige Menschen beschäftigt. Viele Produktionsstätten werden in billigere Länder ausgelagert. Deshalb wird die zunehmende Arbeitslosigkeit in Industrieländern ein immer größeres Problem.“

Quelle: <http://www.politik-lexikon.at/industriestaat/> (13.06.2016)

Synonym(e): Industrieland

Quelle: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Industrieland> (13.06.2016)

Englisch: **Industrialized country**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 67

Fachgebiet: Development Policy

Definition: „a country characterized by industry on an extensive scale“

Quelle: <http://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/industrialized-country> (13.06.2016)

Anmerkung: „The first economic classification in the 1978 WDI divided countries into three categories: (1) developing countries, (2) industrialized countries, and (3) capital-surplus oil-exporting countries. [...] Third, with the abolishment of the industrialized countries category, the developing countries category was also dropped. However, it was acknowledged that it might be “convenient” to continue to refer to low- and middle-income countries as developing countries.“

Quelle: IMF Working Paper: Classifications of Countries Based on Their Level of Development: How it is Done and How it Could be Done, IMF 2011, S. 11-13

I

Deutsch: **Integration**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 121

Fachgebiet: Internationales Migrationsrecht, Integrationspolitik

Definition: „Im EU-Kontext, ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen.“

Quelle: KOM (2005) 389

Englisch: **Integration**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 163

Fachgebiet: International Migration Law, Integration Policy

Definition: „The process by which immigrants become accepted into society, both as individuals and as groups. The particular requirements for acceptance by a receiving society vary greatly from country to country; and the responsibility for integration rests not with one particular group, but rather with many actors: immigrants themselves, the host government, institutions, and communities.“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 32

K

Deutsch: (Bewaffneter) Konflikt

Quelle: <http://www.hvr-entdecken.info/Sites/glossar0.htm> (13.06.2016)

Fachgebiet: Humanitäres Völkerrecht

Definition: „Situation, in der zwei oder mehrere organisierte Gruppen an internationalen oder internen bewaffneten Kämpfen beteiligt sind. Das humanitäre Völkerrecht kennt eine wichtige Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Internationale bewaffnete Konflikte umfassen nicht nur Konflikte zwischen Staaten, sondern auch bewaffnete Konflikte von Völkern gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Nicht internationale bewaffnete Konflikte sind Bürgerkriege.“

Quelle: <http://www.hvr-entdecken.info/Sites/glossar0.htm#b> (13.06.2016)

Anmerkung: „Während das humanitäre Völkerecht für die Definition des Krieges grundsätzlich von (mindestens) zwei souveränen Staaten als Konfliktparteien ausgeht, werden Konflikte unterhalb der Kriegsschwelle, Konflikte mit oder zwischen nichtstaatlichen Akteuren als bewaffnete Konflikte bezeichnet, wenngleich sich mit den VN-Resolutionen und der Erklärung des Bündnisfalls gemäß Art. V NATO-Vertrag nach dem 11. September 2001 die Tendenz abzeichnet, völkerrechtlich auch Auseinandersetzungen mit nichtstaatlichen Akteuren als Krieg zu bezeichnen.“

Quelle: <http://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/function/glossar.html?lv3=1956386&lv2=1899384> (13.06.2016)

Englisch: Armed Conflict

Quelle: Glossary of Humanitarian Terms in relation to the Protection of Civilians in Armed Conflict, OCHA, 2003, S. 2

Fachgebiet: International Humanitarian Law

Definition: „All cases of declared war or of any other armed conflict which may arise between two or more States, even if the state of war is not recognized by one of them (see Art. 2, Geneva Conventions I-IV, 1949- international armed conflict). An armed conflict exists whenever there is a resort to armed force between states or protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a state (Tadic case No. IT-94-1-AR 72, p.35, Appeals Chamber, ICTY- noninternational armed conflict).“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 6-7

M

Deutsch: **Menschenrechte**

Quelle: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/17842/menschenrechte> (13.06.2016)

Fachgebiet: Humanitäres Völkerrecht

Definition: „sind die angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, die die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden. Sie sind vor- und überstaatlich, d. h. höher gestellt als die Rechte des Staates. Sie können daher auch nicht von diesem verliehen, sondern nur als solche anerkannt werden.“

Anmerkung: „Zu den Menschenrechten gehören: 1. die sog. liberalen Verteidigungsrechte: a) das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Sicherheit, b) das Recht auf (Meinungs-, Glaubens-, Gewissens-)Freiheit, auf c) Eigentum und auf d) Gleichheit (d. h. das Verbot rassistischer, geschlechtlicher, religiöser, politischer und sonstiger Diskriminierung) und e) das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung; 2. die sog. demokratischen und sozialen Rechte: a) das Recht auf Freizügigkeit, b) die Versammlungsfreiheit, c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit (d. h. auch Streikrecht), d) das Wahlrecht, e) das Recht auf Erwerbsmöglichkeit und gerechten Lohn und f) das Recht auf Bildung.“

Quelle: Das Politiklexikon, Bundeszentrale für politische Bildung, 2016

Englisch: **Human Rights**

Quelle: <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/> (13.06.2016)

Fachgebiet: International Humanitarian Law

Definition: „Human rights are rights inherent to all human beings, whatever our nationality, place of residence, sex, national or ethnic origin, colour, religion, language, or any other status. We are all equally entitled to our human rights without discrimination. These rights are all interrelated, interdependent and indivisible.“

Quelle: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatareHumanRights.aspx> (13.06.2016)

M

Deutsch:	Menschenrechtsverletzung
Quelle: https://www.lpb-bw.de/verletzungen.html (13.06.2016)	
Fachgebiet: Internationales Menschenrecht	
Definition: „Verstoß gegen die Menschenrechte“	
Quelle: http://www.duden.de/rechtschreibung/Menschenrechtsverletzung (13.06.2016)	
Synonym(e): Verletzungen der Menschenrechte	
Quelle: https://www.lpb-bw.de/verletzungen.html (13.06.2016)	
Englisch:	Human Rights Violation
Quelle: http://www.un.org/en/sections/priorities/human-rights/ (13.06.2016)	
Fachgebiet: International Human Rights	
Definition: „The failure of a state to act in a manner consistent with its legally binding human rights obligations.“	
Quelle: A Handbook of International Human Rights Terminology, 2004, S. 113	

M

Deutsch: **Migrant**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 133

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Ein Oberbegriff zu einem Zuwanderer und Abwanderer, der sich auf eine Person bezieht, die ein Land oder eine Region verläßt, um sich in einem anderen Land niederzulassen.“

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 133

Anmerkung: Unterbegriffe des Wortes Migrant sind Abwanderer oder Zuwanderer. „Im asyl- und migrationspolitischen Kontext der EU bezieht sich dieser Begriff auf einen Drittstaatsangehörigen, der in die EU einreist oder sich innerhalb der EU bewegt.“

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 133

Englisch: **Migrant**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 187

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „In the global context, a person who is outside the territory of the State of which they are nationals or citizens and who has resided in a foreign country for more than one year irrespective of the causes, voluntary or involuntary, and the means, regular or irregular, used to migrate. In the EU context, a person who either: (i) establishes their usual residence in the territory of a Member State for a period that is, or is expected to be, of at least 12 months, having previously been usually resident in another Member State or a third country; or (ii) having previously been usually resident in the territory of a Member State, ceases to have their usual residence in that Member State for a period that is, or is expected to be, of at least 12 months.“

Quelle: Global context: derived by EMN from the UN Recommendations on Statistics of International Migration and UNESCO EU context: Derived by EMN from Eurostat's Concepts and Definitions Database and the UN Recommendations on Statistics of International Migration

Anmerkung: Es gibt keine einheitliche, international akzeptierte Definition des Begriffes „Migrant“. Engere Begriffe, die mit dem Wort in Zusammenhang stehen, sind Begriffe wie: kurzfristig aufhältiger Migrant, langfristig aufhältiger Migrant, Wirtschaftsmigrant, Zwangsmigrant, Abwanderer oder Zuwanderer. Auf Englisch: short-term migrant, long-term migrant, economic migrant, forced migrant, emigrant, immigrant.

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 187

Deutsch: **Neuansiedlung**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 157

Fachgebiet: Asyl, Migration, Integration

Definition: „Im EU-Kontext, der Prozess, bei dem ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser auf Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der auf sein Bedürfnis nach internationalem Schutz gestützt ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt wird, in dem er sich mit einer der folgenden Rechtsstatus aufhalten darf: a) Flüchtlingsstatus im Sinne von Art.2(d) der Richtlinie 2004/83/EG; oder b) ein Status, der nach dem nationalen und Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt, wie die Flüchtlingseigenschaft. Im globalen Kontext, die Überstellung eines Flüchtlings aus dem Land, in dem sie Zuflucht gesucht haben in einen Drittstaat, welcher seiner Aufnahme zugestimmt hat. Es wird dem Flüchtling gewöhnlich Asyl oder eine andere Form von langfristigen Aufenthaltsrechten gewährt und in vielen Fällen wird er die Möglichkeit zur Einbürgerung haben. Aus diesem Grund ist die Neuansiedlung eine dauerhafte Lösung sowie ein Instrument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie ist auch ein praktisches Beispiel von internationaler Lasten- und Verantwortungsteilung.“

Quelle: EU-Kontext, abgeleitet vom EMN anhand von Art.3(1)(d) der Entscheidung 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; Globaler Kontext, UNHCR Master Glossary of Terms

Synonym(e): Resettlement

Quelle: Integrationsglossar, Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Servicestelle 2014, S. 58-59

Englisch: **Resettlement**

Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 19

Fachgebiet: Asylum, Migration, Integration

Definition: „The relocation and integration of people (refugees, internally displaced persons, etc.) into another geographical area and environment, usually in a third country. The durable settlement of refugees in a country other than the country of refuge. This term generally covers that part of the process which starts with the selection of the refugees for resettlement and which ends with the placement of refugees in a community in the resettlement country.“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 55

Anmerkung: This term should not be confused with ‘relocation’.

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 243

N

Deutsch:	Nichtregierungsorganisation
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 37 Fachgebiet: Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit Definition: „Eine Nichtregierungsorganisation (NGOs) ist eine nicht gewinnorientierte Organisation von Bürgern, die lokal, national oder international tätig sein kann. Auf ein bestimmtes Ziel hin ausgerichtet, versuchen NGOs, eine Vielzahl von Leistungen und humanitären Aufgaben wahrzunehmen, Bürgeranliegen bei Regierungen vorzubringen und die politische Landschaft zu beobachten.“ Quelle: https://www.unric.org/de/aufbau-der-uno/85 (16.06.2016)	
Englisch:	Non-governmental organisation
Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 75 Fachgebiet: Development policy, Official Development Assistance Definition: „A non-governmental organization (NGO) is a non-for-profit, voluntary citizens' group, which is organized on a local, national or international level to address issues in support of the public good.“ Quelle: https://www.apa.org/international/united-nations/acronyms.pdf (16.06.2016)	

R

Deutsch: **Resilienz**

Quelle: <http://www.unhcr.de/unhcr/artikel/e42576fab048020b8439a15027e7a0e/un-und-partner-stellen-grossangelegte-neue-hilfsplaene-fuer-syr-1.html>

Fachgebiet: Entwicklungszusammenarbeit

Definition: „Resilienz ist die Fähigkeit von Menschen und Institutionen – seien es Individuen, Haushalte, Gemeinden oder Staaten –, akute Schocks oder chronische Belastungen (Stress) aufgrund von fragilen Situationen, Krisen, gewaltsamen Konflikten und extremen Naturereignissen zu bewältigen, sich anzupassen und sich rasch zu erholen, ohne mittel- und längerfristige Lebensperspektiven zu gefährden.“

Quelle: <http://www.bmz.de/de/themen/uebergangshilfe/> (16.06.2016)

Englisch: **Resilience**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 187

Fachgebiet: Official Development Assistance

Definition: „The ability of a system, community or society exposed to hazards to resist, absorb, accommodate to and recover from the effects of a hazard in a timely and efficient manner, including through the preservation and restoration of its essential basic structures and functions.“

Quelle: UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction, 2009, S. 24

Anmerkung: „Resilience means the ability to “resile from” or “spring back from” a shock. The resilience of a community in respect to potential hazard events is determined by the degree to which the community has the necessary resources and is capable of organizing itself both prior to and during times of need.“

Quelle: UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction, 2009, S. 24

R

Deutsch: **Rückkehr**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 176

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Im weitesten Sinne die Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres üblichen Aufenthaltsortes nach einem langen Aufenthalt (d.h. darunter fallen nicht Urlaubsbesuche, Geschäftstreffen und solche Aufenthalte, die weniger als drei Monate dauern) in einem anderen Land. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Im Kontext der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), die Rückreise eines Drittstaatsangehörigen, entweder in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder durch erzwungene Rückführung, in: (a) sein Herkunftsland; oder (b) ein Transitland gemäß EU- oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen; oder (c) ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird.“

Quelle: IOM Glossary on Migration, Art.3(3) der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Synonym(e): Rückkehrmigration

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 176

Englisch: **Return**

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 246

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „Refers broadly to the act or process of going back. This could be within the territorial boundaries of a country, as in the case of returning IDPs and demobilized combatants; or from a host country (either transit or destination) to the country of origin, as in the case of refugees, asylum seekers, and qualified nationals. There are subcategories of return which can describe the way the return is implemented, e.g. voluntary, forced, assisted and spontaneous return; as well as subcategories which describe who is participating in the return, e.g. repatriation (for refugees).“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 56

Synonym(e): return migration

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 246

S

Deutsch: **Schlepper**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 176

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Schlepper sind Menschenschmuggler, die Profit auf Kosten der Flüchtlinge machen. Eine Schleppung nach Österreich kann einen Flüchtling mehrere Tausend Euro kosten.“

Quelle: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/start.aspx#t_Schlepper
(16.06.2016)

Englisch: **Smuggler (of people)**

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 60

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „An intermediary who is moving people in furtherance of a contract with them, in order to illegally transport them across an internationally recognized State border.“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 60

Deutsch:	Schleusung von Migranten
-----------------	---------------------------------

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 176

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.“

Quelle: Art.3(a) des UN Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (wie durch den Beschluss des Rates 2006/616/EG anerkannt)

Synonym(e): Schlepperei (AT)

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 176

Englisch:	Smuggling
------------------	------------------

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 268

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „The procurement, in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit, of the illegal entry of a person into a State Party of which the person is not a national or a permanent resident (Art. 3(a), UN Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 2000).“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 60

Anmerkung: „Smuggling contrary to trafficking does not require an element of exploitation, coercion, or violation of human rights.“

Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 61

S

Deutsch:	Staatenloser
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 194 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.“ Quelle: Art.1 des UN Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	
Englisch:	Stateless Person
Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 63 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „A person who, under national laws, does not have the legal bond of nationality with any State. Article 1 of the 1954 Convention relating to the Status of Stateless Persons indicates that a person not considered a national (or citizen) automatically under the laws of any State, is stateless.“ Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 20 Anmerkung: „The definition also includes a person whose nationality is not established.“ Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 272	

Deutsch:	Staatsangehörigkeit
-----------------	----------------------------

Quelle: **Quelle:** Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 194

Fachgebiet: Asyl, Migration, Integration

Definition: „Die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt.“

Quelle: Art.2(d) Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Rates

Synonym(e): Staatsbürgerschaft, Nationalität

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 194

Anmerkung: „Die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt man in der Regel durch Abstammung oder Verleihung. Zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft müssen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein und ein entsprechender Antrag gestellt werden. Nur in bestimmten Sonderfällen lässt das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaften zu.“

Quelle: Integrationsglossar, Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Servicestelle 2014, S. 64-65

Englisch:	Citizenship
------------------	--------------------

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 54

Fachgebiet: Asylum, Migration, Integration

Definition: „Legal bond between an individual and a State. The International Court of Justice defined nationality in the Nottebohm case, 1955, as “...a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties...the individual upon whom it is conferred, either directly by law or as a result of the act of the authorities, is in fact more closely connected with the population of the State conferring the nationality than with any other State.” According to Art. 1, Hague Convention on Certain Questions Relating to the Conflict of Nationality Laws, 1930, “it is for each State to determine under its own laws who are its nationals. This law shall be recognized by other States insofar as it is consistent with international conventions, international custom, and the principles of law generally recognized with regard to nationality.”

Anmerkung: Die Quelle des englischen Begriffes, Synonyme des Begriffes und ihre Quelle werden auf der nächsten Seite fortgesetzt.

S

Englisch:	Citizenship
Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 61	
Synonym(e): Nationality	
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 54	

Deutsch: Subsidiär Schutzberechtigte Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 10 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung.“ Quelle: Integrationsglossar, Bundesministerium Republik Österreich/ Österreichischer Integrationsfonds, Medien-Servicestelle 2014, S. 64-65 Synonym(e): Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 189	
Englisch: Person eligible for subsidiary protection Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 211 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „A third-country national or a stateless person who does not qualify as a refugee but in respect of whom substantial grounds have been shown for believing that the person concerned, if returned to their country of origin, or in the case of a stateless person, to their country of former habitual residence, would face a real risk of suffering serious harm as defined in Art. 15 of Directive 2011/95/EC, and to whom Art. 17(1) and (2) of said Directive do not apply, and is unable, or, owing to such risk, unwilling to avail themselves of the protection of that country.“ Quelle: Derived by EMN from Art. 2(f) of Directive 2011/95/EC (Recast Qualification Directive) Synonym(e): Person entitled to subsidiary protection Quelle: Grudbegriffe des Asylverfahrens in Österreich, Terminologischer Führer, 2016, S. 11	

Deutsch:	Subsidiärer Schutz
-----------------	---------------------------

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 190

Fachgebiet: Asyl, Migration

Definition: „Der Schutz, der einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen gewährleistet wird, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art.15 zu erleiden, und auf den Art.17(1) und (2) keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.“

Quelle: Art.2(e) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates

Englisch:	Subsidiary Protection
------------------	------------------------------

Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 278

Fachgebiet: Asylum, Migration

Definition: „The protection given to a third-country national or a stateless person who does not qualify as a refugee but in respect of whom substantial grounds have been shown for believing that the person concerned, if returned to their country of origin, or in the case of a stateless person to their country of former habitual residence, would face a real risk of suffering serious harm as defined in Art. 15 of 2011/95/EU, and to whom Art. 17(1) and (2) of Directive 2011/95/EU do not apply, and is unable or, owing to such risk, unwilling to avail themselves of the protection of that country.“

Quelle: Derived by EMN from Art. 2(f) of Directive 2011/95/EC (Recast Qualification Directive)

U

Deutsch:	Unbegleiteter Minderjährige
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 152 Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter achtzehn Jahren, der ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für ihn verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind.“ Quelle: Richtlinie 2001/55/EG des Rates Anmerkung: „Dieser Begriff bezieht sich speziell auf einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, aber nicht auf einen unbegleiteten minderjährigen Unionsbürger, der sich innerhalb der EU bewegt, für diese letztgenannte Situation siehe alleinstehendes Kind.“ Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 152	
Englisch:	Unaccompanied Minor
Quelle: Master Glossary of Terms, UNHCR, 2006, S. 21 Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „Persons under the age of majority who are not accompanied by a parent, guardian, or other adult who by law or custom is responsible for them. Unaccompanied minors present special challenges for border control officials, because detention and other practices used with undocumented adult aliens may not be appropriate for minors.“ Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 67 Synonym(e): UASC, unaccompanied and separated child Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 290	

Deutsch:	Verfolgung
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 209 Fachgebiet: Asyl, Migration. Internationales Völkerrecht Definition: „Menschenrechtsverletzungen oder andere ernsthafte Schäden, die häufig, aber nicht immer, ein systematisches und wiederkehrendes Element beinhalten.“ Quelle: UNHCR Master Glossary of Terms Anmerkung: „Das Kernkonzept von Verfolgung wurde ganz bewusst nicht in der Flüchtlingskonvention von 1951 definiert, was vermuten lässt, dass die Verfasser beabsichtigten, es in einer ausreichend flexiblen Art und Weise interpretieren zu können, um so auch sich ändernde Formen von Verfolgung mit umfassen zu können.“ Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 209	
Englisch:	Persecution
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 211 Fachgebiet: Asylum, Migration, International Law Definition: „In refugee context, a threat to life or freedom on account of race, religion, nationality, political opinion or membership of a particular social group.“ Quelle: International Organization for Migration (IOM), Glossary on Migration, 2004, S. 47	

Deutsch:	Vertreibung
Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 212 Fachgebiet: Asyl, Migration, Internationales Völkerrecht Definition: „Im EU-Kontext, ein Ereignis oder ein Prozess, aus dem ein Vertriebener hervorgeht. Im globalen Kontext, das erzwungene Verlassen des Herkunftslandes oder Wohnortes, oft aufgrund bewaffneter Auseinandersetzungen oder einer Naturkatastrophe.“ Quelle: EU-Kontext, abgeleitet vom EMN anhand der Definition von Vertriebener Globaler Kontext, abgeleitet anhand der Definition des IOM Glossary on Migration	
Englisch:	Displacement
Quelle: Asylum and Migration Glossary 3.0, Europäische Kommission 2014, S. 211 Fachgebiet: Asylum, Migration, International Law Definition: „Forcible or voluntary uprooting of persons from their homes by violent conflicts, gross violations of human rights and other traumatic events, or threats thereof. Persons who remain within the borders of their own country are known as internally displaced persons. Persons who are forced to flee outside the borders of their state of nationality or residence for reasons based on a well-founded fear of persecution on the grounds identified in the 1951 Refugee Convention or to flee conflict in the case of States Parties to the 1969 OAU Convention or 1984 Cartagena Declaration on Refugees are known as refugees.” Quelle: Glossary of Humanitarian Terms in relation to the Protection of Civilians in Armed Conflict, OCHA, 2003, S. 9	

W

Deutsch:	Weltflüchtlingstag
Quelle: http://www.unhcr.de/unhcr/events/weltfluechtlingstag.html (24.06.2016) Fachgebiet: Asyl, Migration Definition: „Die UN-Vollversammlung hat den 20. Juni zum zentralen internationalen Gedenktag für Flüchtlinge ausgerufen. Dieser Tag wird in vielen Ländern von Aktivitäten und Aktionen begleitet, um auf die besondere Situation und die Not von Millionen Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen. Der Weltflüchtlingstag ist den Flüchtlingen, Asylsuchenden, Binnenvertriebenen, Staatenlosen und RückkehrerInnen auf der ganzen Welt gewidmet, um ihre Hoffnungen und Sehnsüchte nach einem besseren Leben zu würdigen.“ Quelle: http://www.unhcr.de/unhcr/events/weltfluechtlingstag.html (24.06.2016)	
Englisch:	World Refugee Day
Quelle: http://www.unhcr.org/refugeeday/about/ (24.06.2016) Fachgebiet: Asylum, Migration Definition: „On World Refugee Day, held every year on June 20th, we commemorate the strength, courage and perseverance of millions of refugees. This year, World Refugee Day also marks a key moment for the public to show support for families forced to flee.“ Quelle: http://www.unhcr.org/refugeeday/about/ (24.06.2016) Anmerkung: “World Refugee Day has been marked on 20 June, ever since the UN General Assembly, on 4 December 2000, adopted resolution 55/76 where it noted that 2001 marked the 50th anniversary of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, and that the Organization of African Unity (OAU) had agreed to have International Refugee Day coincide with Africa Refugee Day on 20 June.” Quelle: http://www.un.org/en/events/refugeeday/ (24.06.2016)	

Deutsch: **Zivilbevölkerung**

Quelle: Glossar zu Asyl und Migration 2.0, Europäische Kommission 2012, S. 212

Fachgebiet: Völkerrecht, Internationales Strafrecht

Definition: „Für die Definition des Begriffes Zivilbevölkerung muß auf Art. 50 des I. Zusatzprotokolls zurückgegriffen werden. Danach stellt die Zivilbevölkerung die Summe aller dar, die nicht den bewaffneten Streitkräften eines Staates angehören. Auch wenn einzelne Mitglieder der Zivilbevölkerung den bewaffneten Kräften angehören, nimmt das doch der Zivilbevölkerung nicht ihren Character.“

Quelle: Dahm/ Delbrück/ Wolfrum, Völkerrecht, Band I3, S. 1058

Englisch: **Civilian**

Quelle: <https://www.icrc.org/ihl/WebART/470-750064?OpenDocument> (24.06.2016)

Fachgebiet: International Law, International Criminal Law

Definition: „Civilians are persons who are not members of the armed forces. The civilian population comprises all persons who are civilians.“

Quelle: https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_cha_chapter1_rule5 (24.06.2016)

Anmerkung: „An exception to this rule is the levée en masse, whereby the inhabitants of a country which has not yet been occupied, on the approach of the enemy, spontaneously take up arms to resist the invading troops without having time to form themselves into an armed force. Such persons are considered combatants if they carry arms openly and respect the laws and customs of war (see commentary to Rule 106). This is a long-standing rule of customary international humanitarian law already recognized in the Lieber Code and the Brussels Declaration. It is codified in the Hague Regulations and the Third Geneva Convention. Although of limited current application, the levée en masse is still repeated in many military manuals, including very recent ones.“

„In its judgment in the Blaškić case in 2000, the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia defined civilians as “persons who are not, or no longer, members of the armed forces”.“

Quelle: https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_cha_chapter1_rule5 (24.06.2016)

Synonym(e): civilian population

Quelle: <https://www.icrc.org/ihl/WebART/470-750064?OpenDocument> (24.06.2016)

Schlusswort

Die Zielsetzung dieser Masterarbeit war eine Untersuchung der Terminologie wesentlicher Aspekte der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR sowie deren übersichtliche und verständliche Darstellung in den Sprachen Deutsch und Englisch. Das UNHCR wurde als ein wichtiger Akteur der internationalen Asyl- und Flüchtlingspolitik identifiziert.

Die richtige Wortwahl entscheidet oft über den Erfolg einer Kommunikationssituation. In vielen Kontexten kann jedoch die richtige Wortwahl eine noch viel größere Bedeutung haben. Dies ist der Fall für die Fachkommunikation im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik, die in den öffentlichen Diskurs einfließt und diesen mitprägt. Aus diesem Grund ist es wesentlich, Begriffe klar voneinander zu trennen um Verwirrungen zu vermeiden, die gravierende Auswirkungen auf die öffentliche Debatte, politische Entscheidungen oder sogar auf Menschenleben haben können.

Die vorliegende Arbeit behandelte die Problematik der Abgrenzung der Begriffe „Flüchtling“ und „Migrant“ im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik. Damit soll zu einer Erleichterung der Fachkommunikation in diesem Bereich und zur Beseitigung von Unklarheiten, die im Kontext der Fachterminologie der Asyl- und Flüchtlingspolitik durch inkorrekte Verwendung dieser Begriffe entstehen, beigetragen werden. Die Begriffe aus dem Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik finden häufig Eingang in die Gemeinsprache und werden oft inkorrekt oder unreflektiert verwendet. Die Terminologiewissenschaft ist die Wissenschaft, die die Grundlagen der Terminologien (Begriff, Benennung und ihren Systemen) erforscht und somit zu einer gelungenen und erfolgreichen (fach-) sprachlichen Kommunikation beiträgt.

Diese Arbeit konzentrierte sich auf die asyl-, migrations- und entwicklungspolitischen Aspekte zu den Themen Migration, Flucht, Asyl, Flüchtlinge und „Flüchtlingskrise“. Diese Themen wurden in den ersten drei Kapiteln beleuchtet. Das erste Kapitel befasste sich mit Migration und Asyl. Es wurde sowohl auf die allgemeine Problematik als auch auf spezifische Themen wie zum Beispiel Gender und seine Rolle in der Asyl- und Flüchtlingspolitik eingegangen. Zusätzlich wurden die wichtigsten Akteure, Konventionen und Verträge auf dem Gebiet Asyl- und Flüchtlingspolitik vorgestellt. Das vierte und fünfte Kapitel wurde der theoretischen und praktischen Terminologearbeit gewidmet. Im fünften Kapitel wurde das Fachwortglossar vorgestellt.

Verzeichnis im Glossar erarbeiteter deutscher Termini - alphabetisch

Anerkannter Flüchtling	S. 64
Antrag auf internationalen Schutz	S. 65
Armutsgrenze	S. 66
Asyl	S. 67
Asylgesetz	S. 68
Asylsuchende	S. 69
Asylverfahren	S. 70
Aufenthaltstitel	S. 71
Aufnahmeland	S. 72
Binnenvertriebene	S. 73
BürgerIn (Unions-)	S. 74
Entwicklungszusammenarbeit	S. 75
Familienangehöriger	S. 76 - 77
Familienzusammenführung	S. 78
Fluchtbewegung	S. 79
Flüchtling	S. 80
Flüchtlingsfrau	S. 81
Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen	S. 82
Flüchtlingsschutz	S. 83
Fluchtweg	S. 84
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (Asylnovelle)	S. 85
Gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS)	S. 86
Grenze (EU-Binnen-)	S. 87
Grenze (EU-Außen-)	S. 88
Grundversorgung	S. 89
Herkunftsland	S. 90
Hilfsorganisation	S. 91
Humanitäre Hilfe	S. 92
Humanitäre Krise	S. 93
Industriestaat	S. 94
Integration	S. 95

Konflikt (Bewaffneter)	S. 96
Menschenrechte	S. 97
Menschenrechtsverletzung	S. 98
Migrant	S. 99
Neuansiedlung	S. 100
Nichtregierungsorganisation	S. 101
Resilienz	S. 102
Rückkehr	S. 103
Schlepper	S. 104
Schleusung von Migranten	S. 105
Staatenloser	S. 106
Staatsangehörigkeit	S. 107 - 108
Subsidiär Schutzberechtigte	S. 109
Subsidiärer Schutz	S. 110
Unbegleiteter Minderjährige	S. 111
Verfolgung	S. 112
Vertreibung	S. 113
Weltflüchtlingstag	S. 114
Zivilbevölkerung	S. 115

Verzeichnis im Glossar erarbeiteter englischer Termini - alphabetisch

Aid agency	S. 91
Application for asylum	S. 65
Armed Conflict	S. 96
Asylum	S. 67
Asylum act	S. 68
Asylum procedure	S.70
Asylum seeker	S. 69
Asylum support	S. 89
Citizen (Union)	S. 74
Citizenship	S. 107 - 108
Civilian	S. 115

Common European Asylum System (CEAS)	S. 86
Country of origin	S. 89
Displacement	S. 113
Escape route	S. 84
External EU border	S. 88
Family member	S. 76 - 77
Family reunification	S. 78
Host country	S. 72
Human Rights	S. 97
Human Rights Violation	S. 98
Humanitarian Assistance	S. 92
Humanitarian Crisis	S. 93
Immigration Act 2016	S. 85
Industrialized country	S. 94
Integration	S. 95
Internal EU border	S. 87
Internally displaced person	S. 73
Migrant	S. 99
Non-governmental organisation	S. 101
Official Development Assistance	S. 75
Persecution	S. 112
Person eligible for subsidiary protection	S. 109
Poverty line	S. 66
Recognised refugee	S. 64
Refugee	S. 80
Refugee movement	S. 79
Refugee protection	S. 83
Refugee woman	S. 81
Resettlement	S. 100
Residence Permit	S. 71
Resilience	S. 102
Return	S. 103
Smuggler (of people)	S. 104

Smuggling	S. 105
Stateless Person	S. 106
Subsidiary Protection	S. 110
Unaccompanied Minor	S. 111
United Nations High Commissioner for Refugees	S. 82
World Refugee Day	S. 114

Abkürzungsverzeichnis

AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union

AKP-Staaten - Die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks

ASEAN - Verband Südostasiatischer Nationen (englisch Association of Southeast Asian Nations)

BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BMEIA - Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

ECOSOC - Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (englisch Economic and Social Council)

EFTA - Europäische Freihandelsassoziation

EK - Europäische Kommission

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

EP - Europäisches Parlament

EU - Europäische Union

EURODAC - European Dactyloscopy

EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FRONTEX - Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (französisch frontières extérieures)

G7 - Gruppe der Sieben

GEAS - Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

GFK - Genfer Flüchtlingskonvention

ILO – Internationale Arbeitsorganisation (auf Engl. International Labour Organisation)

MERCOSUR - Gemeinsamen Markt Südamerika (spanisch Mercado Común del Sur)

NASS - National Asylum Support Service

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (englisch Organisation for Economic Co-operation and Development)

ÖGFE – Österreichische Gesellschaft für Europapolitik

SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands

UNDP - United Nations Development Programme

UNHCR - Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

UNO/ VN - Die Vereinten Nationen

Literaturverzeichnis

Arntz, Reiner, Picht, Heribert & Mayer, Felix. 2004. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Ataç, Ilker et. al (2014): Migration und Entwicklung. Eine Einleitung. In: Ataç & Ilker et.al. (Hg.): *Migration und Entwicklung. Neue Perspektiven*. Wien: Verein für Geschichte und Sozialkunde, Promediaverlag & Südwind, 7-19.

Baldinger, Kurt (1952): Die Gestaltung des wissenschaftlichen Wörterbuchs. In: *Rom. Jahrbuch*. Jg. 5. Hamburg, 65-94.

Condé, H. Victor (2004): *A Handbook of International Human Rights Terminology*. Lincoln: University of Nebraska Press.

Dahlvik, Julia (2010): Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch-Interaktionen. *Stichproben. Wiener Zeitschriften für kritische Afrikastudien*, Nr. 19, 63-82.

Dahm, Georg, Delbrück, Jost & Wolfrum, Rüdiger (2002): *Völkerrecht: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns. Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft*. Berlin: Walter de Gruyter.

DIN 2342 (1992): *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe*. Berlin/ Köln: Beuth.

Fairclough, Norman & Wodak, Ruth (1997) Critical discourse analysis. In: T. A. van Dijk (Hg.) *Discourse Studies A Multidisciplinary Introduction*, Vol. 2. Discourse as Social Interaction. London: Sage, 258-284.

Faist, Thomas, Fauser, Margit & Reisenauer, Eveline (2013): *Transnational Migration*. Cambridge: Polity Press.

Foucault, Michel [1969] (1990): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1977a): *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt a. M. (u. a.): Ullstein.

Felber, Helmut & Budin, Gerhard. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis* [Terminology in Theory and Practice]. Tübingen: Narr.

Göpferisch, Susanne (1995): *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik. Pragmatische Texttypologie – Kontrastierung – Translation*. Tübingen: Narr.

Guild, Elspeth, Costello, Cathryn, Garlick, Madeline & Moreno-Lax, Violeta (2015): „Enhancing the Common European Asylum System and Alternatives to Dublin”. https://www.ceps.eu/system/files/CEPS_LSE_83_0.pdf

Hoffmann, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache: Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Jäger, Margarete (2007): Wie stellt sich rassistische Normalität dar? In: Broden, Anne & Mecheril, Paul (Hrsg.): *Tagungsdokumentation des Fachgesprächs zur „Normalität und Alltäglichkeit des Rassismus*, 14./15., Universität Bielefeld, 27-38.

Jost, Gerhard (1999): Zur Bedeutung von Ethnizität in der Flüchtlingsaufnahme: Das Beispiel einer zweisprachigen Gemeinde in Österreich. In: Apitzsch, Ursula (Hg.): *Migration und Traditionsbildung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 105-115.

Köfner Gottfried & Nicolaus Peter (1986): *Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1. Main/München: Kaiser-Grünwald Verlag.

Lieser, Jürgen & Dijkzeul, Dennis (2013): *Handbuch Humanitäre Hilfe*. Springer-Verlag: Berlin – Heidelberg.

Luft, Stefan (2016): *Die Flüchtlingskrise. Ursachen, Konflikte, Folgen*. Verlag C.H. Beck: München.

Martin, Susan F., Weerasinghe, Sanjula & Taylor, Abbie (2015): Humanitarian Crises and Migration: Causes, Consequences and Responses. In: *Journal of Refugee Studies* (2015) 28 (1), 138-140.

Mecheril, Paul, Varela, Maria do Mar Castro, Dirim, Inci, Kalpaka, Annita & Melter, Claus (2010) *Migrationspädagogik*. Weinham und Basel: Beltz Verlag.

Mecheril, Paul (2007): Migration Und Integration. In: Straub, Jürgen, Arne, Weidemann & Doris Weidemann (Hg.): *Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kompetenz. Grundbegriffe - Theorien - Anwendungsfelder*. Stuttgart und Weimar: Metzler, 469–480.

Mertus, Julie, Dutt, Mallika & Flowers, Nancy (1997): „Local Action/ Global Change: Learning About the Human Rights of Women and Girls”.
<http://fs2.american.edu/mertus/www/Refugees.htm> (13.06.2016)

Mills, Sara (2007) *Der Diskurs. Begriff, Theorie, Praxis*. Tübingen: Narr Francke.

Mokre, Monika (2015): *Solidarität als Übersetzung. Überlegungen zum Refugee Protest Camp Vienna*. Transversal: Wien.

Nederveen Pieterse, Jan (2007): *Ethnicities and Global Multiculture. Pants for an Octopus*. Lanham, Boulder, New York, Toronto, Plymouth: Rowman & Littlefield Publishers, 193-205.

Nuscheler, Franz (2004): *Internationale Migration. Flucht und Asyl*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pries, Ludger (2001): *Internationale Migration*. Bielefeld: transcript.

Ritter, Monika (2011): *Verständigung im Asylverfahren. Rechtliche und soziolinguistische Analyse mit Fokus auf verständliche Sprache am Beispiel Asylsuchender aus afrikanischen Herkunftsländern*. Universität Wien: Diplomarbeit.

Scheibelhofer, Paul (2012): Arbeiter, Kriminelle, Patriarchen. Migrationspolitik und die Konstruktion „fremder“ Männlichkeit. In: Ulrike Brandl, Eva Hausbacher, Elisabeth Klaus, Ralph Poole & Ingrid Schmutzhart (Hg.): *Kann die Migrantin sprechen? Migration und Geschlechterverhältnisse*. Wiesbaden: VS Verlag, 62-82.

Schubert, Klaus & Klein, Martina (2016): *Das Politiklexikon*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Titscher, Stefan, Wodak, Ruth, Meyer, Michael & Vetter, Eva (1998): *Methoden der Textanalyse. Leitfaden und Überblick*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Tretter, Hannes (2008) Stand und Zukunft des Menschenrechtsschutzes in Europa. In: Bielefeldt, Heiner, Hutter, Franz-Josef, Kurtenbach, Sabine & Tessmer, Carsten (Hg.) *Menschenrechtsfragen*. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag. 38-55.

Vass, Elisa (1992): *Diskursanalyse als interdisziplinäres Forschungsgebiet*. Universität Wien: Diplomarbeit.

Vogt, Rudolf (1987b): Zwei Modelle zur Analyse von Diskursen. In: Vogt, Rudolf (Hg.): *Über die Schwierigkeit des Verständigens beim Reden: Beiträge zu einer Linguistik des Diskurses*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 3-34.

Weinzierl, Ruth (2005): *Flüchtlinge: Schutz und Abwehr in der erweiterten EU. Funktionsweise, Folgen und Perspektiven der europäischen Integration*. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

Wodak, R. (1996a): *Disorders in Discourse*. London: Longman.

Wodak, R. (1996b): The genesis of racist discourse in Austria since 1989. In: Caldas Coulthard, C.R. & Coulthard, M. (eds.): *Texts and practices – Readings in critical discourse analysis*. London: Routledge, 107-128.

Internetquellen

Stand: 1. Mai – 15. Juli 2016

American Psychological Society, United Nations: Definitions and Terms

<https://www.apa.org/international/united-nations/acronyms.pdf>

Amtsblatt der Europäischen Union: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02)

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_1_grundlagen/FR_eu_grundlagen_vertrag-C_326_392_Charta.pdf

Asylum Aid: The Asylum Process Made Simple

<http://www.asylumaid.org.uk/the-asylum-process-made-simple/>

ASPE Office of the Assistant Secretary for planning and evaluation: 2015 Poverty Guidelines

<https://aspe.hhs.gov/2015-poverty-guidelines>

Auswärtiges Amt: Grundlagen der humanitären Hilfe

http://www.auswaertiges-amt.de/sid_337867892406927A21731F4C3D1E70E0/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/1_Grundlagen/Grundlagen_node.html

Bonn International Model United Nations: Frauen in Aufnahmелagern - Orte des Friedens oder der Verfolgung?

http://bimun.org/neue_hp/wp-content/uploads/2015/08/UNHCR-Study-Guide-%C3%9Cbersetzung-DE-Volltext-Stand-2015-1117-FINAL.pdf

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Glossar – Bewaffneter Konflikt

http://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/_function/glossar.html?lv3=1956386&lv2=1899384

Bundeskanzleramt: Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>

Bundeskanzleramt: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

BMeiA für EU-GemeinderätInnen: Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS), , 2013, S. 1

http://www.oberschuetzen.at/uploads/tx_cwtcartoongallery/2013_7Juli_EU_Gemeinsames_Europaeisches_Asylsystem.pdf

Bundesministerium für Inneres Österreich: Asylstatistik 2015

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf

Bundesministerium für Finanzen: Liste der begünstigten Spendenempfänger

https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp

Bundesministerium für Inneres: Asylbetreuung – Begriffsbestimmungen - Schlepper

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/start.aspx#t_Schlepper

Bundesministerium für Inneres: Öffentliche Sicherheit – Asylverfahren in Großbritannien
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2003/07_08/Artikel_06.aspx

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Lexikon
<http://www.bmz.de/de/service/glossar/index.html>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:
Entwicklungsfördernde und strukturbildende Übergangshilfe (ESÜH) - Resilienz stärken –
Übergänge schaffen
<http://www.bmz.de/de/themen/uebergangshilfe/>

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Vereinte
Nationen - Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
https://www.bmz.de/de/ministerium/wege/multilaterale_ez/akteure/uno/unhcr/index.html

Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich: Glossar - Asylantrag
<https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylantrag.html>

Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich: Glossar - Asylverfahren
<https://www.bvwg.gv.at/Glossar/A/asylverfahren.html>

Bundeszentrale für politische Bildung: Menschenrechte
<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/17842/menschenrechte>

Cambridge Dictionaries Online: Aid Agency
<http://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/aid-agency>

Collins Dictionary: Aid Agency
<http://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/aid-agency>

Collins Dictionary: Industrialized country
<http://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/industrialized-country>

Designing Protection Strategies and Measuring Progress: Checklist for UNHCR Staff,
Department of International Protection, Office of the United Nations High Commissioner
for Refugees, 2002. <http://www.unhcr.org/4371d8362.pdf> S.39

Deutsches Rotes Kreuz: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, S. 48

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Broschuer_e_RechtGrundl_web.pdf

Duden: Fluchtbewegung

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Fluchtbewegung>

Duden: Fluchtweg

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Fluchtweg>

Duden: Hilfsorganisation

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Hilfsorganisation>

Duden: Industrieland

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Industrieland>

Duden: Industriestaat

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Industriestaat>

Duden: Menschenrechtsverletzung

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Menschenrechtsverletzung>

Dr. Johann Postlmayr: EMRK

<http://www.emrk.at/>

EUR-Lex: Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2013

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52014DC0224>

EUR-Lex: Charta der Grundrechte

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A133501>

EUR-Lex: Schengen Borders Code

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=URISERV%3A114514>

EU-Kommission: Das Gemeinsame Europäische Asylsystem

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_de.pdf

EU-Kommission: Pressemitteilung - Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise (12.1.2016): http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6134_de.htm

Europäisches Parlament: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU
http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul_09/zusatzthemen_11.html

Europäisches Parlament: Dossier zum Thema Migration:
<http://www.europarl.europa.eu/news/de/topstories/20150831TST91035/Migration-a-common-challenge>

Europäisches Parlament: Pressemitteilung - EU-Abgeordnete debattieren mit EU-Kommissar Avramopoulos über Umverteilung, Hotspots, Schengen und Dublin-Abkommen (EN) (14.1.2016): <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160111IPR09430/MEPs-debate-relocationhotspots-Schengen-and-Dublin-rules-with-Avramopoulos>

Europäisches Parlament: Debatte im Innenausschuss: Flüchtlingssituation, Asylpolitik und Solidarität in der EU <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20160114STO09818/Debatte-Fl%C3%BChtlingssituation-Asylpolitik-und-Solidarit%C3%A4t-in-der-EU>

Europäische Union: Factsheet: A Common European Asylum System, 2014, S. 4
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_en.pdf

Gabler Wirtschaftslexikon: Armutsgrenze
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/armutsgrenze.html#definition>

GOV.UK: Asylum support
<https://www.gov.uk/asylum-support/overview>

GOV.UK: Nationality, Immigration and Asylum Act 2002
<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/41>

GOV.UK: National Statistics – Asylum
<https://www.gov.uk/government/publications/immigration-statistics-april-to-june-2015/asylum#nationalities-applying-for-asylum>

HELP.GV.AT: Asylverfahren

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html>

IMF Working Paper: Classifications of Countries Based on Their Level of Development:
How it is Done and How it Could be Done, IMF 2011, S. 11-13

<https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2011/wp1131.pdf>

International Committee of the Red Cross: Definition of civilians and civilian population

<https://www.icrc.org/ihl/WebART/470-750064?OpenDocument>

International Committee of the Red Cross: Rule 5. Definition of Civilians

https://www.icrc.org/customary-ihl/eng/docs/v1_cha_chapter1_rule5

IOM: World Migration Report 2015

http://publications.iom.int/system/files/wmr2015_en.pdf

Krause, Ulrike: Flüchtlingsfrauen (Un)sichtbar, (un)sicher und (un)abhängig? 08.03.2015

<http://fluechtlingsforschung.net/fluechtlingsfrauen/>

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Verletzungen der
Menschenrechte

<https://www.lpb-bw.de/verletzungen.html>

Laurence Anthony: Hilfe für AntConc 3.1

http://www.laurenceanthony.net/software/antconc/resources/help_AntConc310_german.pdf

Legislation.gov.uk: Immigration Act 2016

<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2016/19/introduction/enacted>

Medienservicestelle Neue Österreicher/innen: Flucht: Über 111.500 Einreisen in
Österreich seit Anfang 2016

http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/03/15/flucht-ueber-111-500-einreisen-in-oesterreich-seit-anfang-2016/

Migazin: Es muss um mehr gehen, als Pegida ein Wir gegenüberzustellen

<http://www.migazin.de/2015/09/14/die-fluechtlinge-die-rassisten-und-wir/3/>

Migration Policy Institute: United Kingdom: A Reluctant Country of Immigration
<http://www.migrationpolicy.org/article/united-kingdom-reluctant-country-immigration>

OECD: IS IT ODA? Factsheet, November 2008
<http://www.oecd.org/dac/stats/34086975.pdf>

OECD Data: Net ODA
<https://data.oecd.org/oda/net-oda.htm>

Österreichische Gesellschaft für Europapolitik: Menschenrechtliche Grundlagen der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik
http://oegfe.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/10/Factsheet_Asylpolitik_final.pdf

Österreichisches Jugendrotkreuz: Entdecke das humanitäre Völkerrecht: Glossar
<http://www.hvr-entdecken.info/Sites/glossar0.htm#b>

Parliament.uk: Immigration Act 2016
<http://services.parliament.uk/bills/2015-16/immigration.html>

Politik Lexikon für junge Leute: Industriestaat
<http://www.politik-lexikon.at/industriestaat/>

Refugee Council: Glossary of terminology relating to asylum seekers and refugees in UK
<http://www.refugeecouncil.org.uk/glossary#c>

Refugee Council: The facts about asylum
https://www.refugeecouncil.org.uk/policy_research/the_truth_about_asylum/facts_about_a_sylum_-_page_5

Republik Österreich: Parlament - Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (92/ME)
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00092/index.shtml

UNHCR: Binnenvertriebene
<http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html>

UNHCR: Die Magna Carta des Flüchtlingsschutzes
<http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>

UNHCR: Frauen auf der Flucht - Besondere Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingsfrauen.html>

UNHCR: Funding UNHCR'S Programmes

<http://www.unhcr.org/574ed5574.html>

UNHCR: Pressemitteilung: Halbjahresbericht - Erneut mehr Menschen auf der Flucht

<http://www.unhcr.ch/print/presse/material/artikel/8e29c1aae9295abd20a8e2e5856a5dbd/halbjahresbericht-erneut-mehr-menschen-auf-der-flucht.html>

UNHCR: Pressemitteilung: Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte in NÖ nicht streichen

<http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/495d1aca14bb82086fbde741ec2a765d/mindestsicherung-fuer-subsidiaer-schutzberechtigte-in-noe-nicht.html>

UNHCR: Pressemitteilung: Vorstellung von Hilfsplänen für Syrien und die Region

<http://www.unhcr.de/unhcr/artikel/e42576fab048020b8439a15027e7a0e/un-und-partner-stellen-grossangelegte-neue-hilfsplaene-fuer-syr-1.html>

UNHCR: Pressemitteilung: Unglaubliche Hilfsbereitschaft in Österreich und Deutschland

<http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/3df80990deb7621f16a4f4dccd1489b7/unglaubliche-hilfsbereitschaft-in-oesterreich-und-deutschland.html>

UNHCR: Bericht: Syrische Flüchtlingsfrauen tragen Hauptlast des Konflikts

<http://www.unhcr.at/home/artikel/95952cd3d28f43ad85dba0000a2433ac/unhcr-bericht-syrische-fluechtlingsfrauen-tragen-hauptlast-des-1.html>

UNHCR: Pressemitteilung: UNHCR vor Innenausschuss: Asylnovelle nachbessern!

<http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/1f22440571356a9648dc80873238af7b/unhcr-vor-innenausschuss-asylnovelle-nachbessern.html>

UNHCR: Pressemitteilung: Total number of Syrian refugees exceeds four million for first time

<http://www.unhcr.org/news/press/2015/7/559d67d46/unhcr-total-number-syrian-refugees-exceeds-four-million-first-time.html>

UNHCR: 'Refugees' and 'Migrants' – Frequently Asked Questions (FAQs)

<http://www.unhcr.org/news/latest/2016/3/56e95c676/refugees-migrants-frequently-asked-questions-faqs.html>

UNHCR – The UN Refugee Agency

<http://www.unhcr.at>

UNHCR: Weltflüchtlingstag

<http://www.unhcr.de/unhcr/events/weltfluechtlingstag.html>

UNHCR: World Refugee Day

<http://www.un.org/en/events/refugeeday/>

<http://www.unhcr.org/refugeeday/about/>

United Nations: Flüchtlingshilfe

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de>

United Nations: Human Rights

<http://www.un.org/en/sections/priorities/human-rights/>

United Nations: The Universal Declaration of Human Rights

<http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>

United Nations Brussels: United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

<http://www.unbrussels.org/agencies/unhcr.html>

United Nations Human Rights: Office of the High Commissioner: What are human rights

<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/WhatareHumanRights.aspx>

United Nations: UNISDR Terminology on Disaster Risk Reduction, 2009

http://www.unisdr.org/files/7817_UNISDRTerminologyEnglish.pdf

UNRIC: Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die Vereinten Nationen

<https://www.unric.org/de/aufbau-der-uno/85>

The Refugee Project

<http://www.therefugeeproject.org/>

Worldbank: Glossary

<http://www.worldbank.org/depweb/beyond/global/glossary.html>

Abstract Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit den Grundlagen der Terminologiewissenschaft sowie den Grundlagen des terminologiewissenschaftlichen Arbeitens auseinander und unterstreicht dabei die Bedeutung der Terminologiarbeit für die Fachkommunikation. Im Speziellen fokussiert sich diese Arbeit auf die Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR, einer der bedeutendsten Akteure aus diesem Bereich. Weiter wird die Problematik der Abgrenzung der Begriffe „Flüchtling“ und „Migrant“ behandelt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem europäischen Raum, im Besonderen wird auf die „Flüchtlingskrise“ 2015-2016 in Europa im Allgemeinen sowie in Österreich und Großbritannien im Speziellen eingegangen. Die Themen Asyl, Flucht und Migration werden im theoretischen Teil näher ausgeführt.

Im praktischen Teil dieser Masterarbeit werden Schlüsselbegriffe der Asyl- und Flüchtlingspolitik des UNHCR im Rahmen einer detaillierten terminologiewissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Mithilfe des korpusanalytischen Programms AntConc wurden insgesamt 50 Begriffe mit pro Sprache jeweils 77 Benennungen in einem terminologischen Fachwortglossar zusammengestellt, welches neben dem Terminus selbst weitere Angaben zu dessen Quelle, Fachgebiet, Definition, Synonymen und deren Quellen sowie Anmerkungen enthält.

Abstract Englisch

This master thesis deals with the basics of terminology and the basics of the terminological working while emphasizing the importance of terminological work in professional communication. Specifically, this work focuses on the asylum and refugee policy of UNHCR, one of the major players in this field. Subsequently, the focus of this lies on the distinction of the two terms "refugee" and "migrant". Special attention is given to the European region in the context of the "refugee crisis" 2015-2016 in Europe in general and in Austria and the UK in particular. The issues of asylum, refugees and migration are discussed in the theoretical part.

In the practical part of this thesis key concepts of asylum and refugee policy of the UNHCR are subject to a detailed terminological analysis. With the aid of the corpus analytical program AntConc, a terminological glossary with 50 terms in each language has been compiled.